Die päpstlichen Decrete
vom 18. Juli 1870.

IV.

Die Unterwerfung
der
deutschen Bischöfe zu Fulda.

„Treu ist Gott. Unser Wort zu euch war nicht: dann Ja, dann Nein."

II. Cor. 1, 18.

In ihren Gründen geprüft

von

Dr. Joseph Hub. Reinkens,
Professor der Kirchengeschichte.

Münster.
E. C. Brunn's Verlag.
1871.

Die Fruchtmetzen

II.

§. 1.

Promulgirte Concils-Decrete vom 18. Juli 1870 existiren juristisch nicht.

Wie hat Pius IX. „seinen Zweck“ mit dem Vaticanischen Concil, den er durch die zweite octroyirte Geschäftsordnung „leichter“ (facilius) zu erreichen überzeugt war, nun in der That erreicht? — Wer seinen Gesichtskreis durch die Gegenwart begrenzt hat, die großen Krisen der Weltgeschichte nicht kennt und überdies die Tragweite der Ereignisse nur nach den egoistischen Motiven der handelnden Personen beurtheilt, muß auf diese Frage antworten: „möglichst vollkommen“. Und wie gelang das? —

Der Zweck, die beiden neuen formellen Dogmen von der päpstlichen episcopalen Allgewalt in der Universal-Kirche und von der persönlichen Unfehlbarkeit ohne die Zustimmung der Gesammtkirche dem bisherigen Traditionsbewußtsein der Gläubigen zum Trotze zu schaffen, — war wohl schwierig. Daß der Papst so rücksichtslos wie im Jahre 1854 bei der sogenannten Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß die Bischöfe bei Seite schiebe, das ging wohl nicht an, da auch der einfachste Verstand den falschen Cirkel erkannt hätte. Niemand kann durch seine eigene bloße Behauptung die vernünftigen Menschen überzeugen, daß er die Gabe der Unfehlbarkeit besitze. Die Glaubwürdigkeit einer Erklärung des Papstes, die lautete: „Ich bin unfehlbar,“ setzte die Anerkennung der Unfehlbarkeit schon voraus. Sollte aber ein allgemeines Concil die Lehre aufstellen und selbst, in eigener Auctorität auch promulgiren, „der Papst besitze die von

Christo der Kirche verheißene Unfehlbarkeit und deshalb seien seine Cathedralsprüche aus sich selbst, nicht aber vermöge der Zustimmung **der Kirche** irreformabel," weil unfehlbar, so hätte dieses Concil damit zugleich erklärt, daß es seinerseits eben nicht unfehlbar sei aus sich selbst, und so wäre der falsche Cirkel wieder da gewesen, indem es erst von dem Papste die Unfehlbarkeit seiner Unfehlbarkeits[1])-Erklärung empfangen hätte.

Doch die Jesuiten sind klug. Zwar verträgt ihre Klugheit nicht immer die Consequenz des Gedankens, aber den Verstand der Menge zu fangen und zu beherrschen vermag sie schon. Es gab eine Combination von Papst und Concil, welche den Cirkel verdeckte, und doch so wirkte, daß das katholische Volk zu dem Glauben gebracht wurde, das Concil als solches habe gesprochen, so daß damit die Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit für alle Zeiten gesichert schien. Und „man wird nicht bestreiten wollen oder können, daß gerade die Erhebung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes bei seinen Definitionen ex cathedra zum Dogma hauptsächlich den Zweck hatte, denjenigen Katholiken, welche die Oekumenicität des Concils von 1870 und die canonische Correktheit seiner Beschlüsse nicht zu **bestreiten** wagen, fernerhin auch die Bestreitung der Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden Papstes unmöglich zu machen[2])."

Diese Combination war wunderlich genug. Man brachte ein Concil zu Stande, das für die Menge den Schein, aber für den historisch gebildeten Theologen und Canonisten nicht das Wesen der ökumenischen Synode an sich trug, und man ließ dieser Prälaten-Versammlung den Papst scheinbar angehören und präsidiren, in der That jedoch denselben von den sog. Vätern durch eine unübersteigliche Kluft getrennt und erhaben über sie sein. Wenn bei den

---

1) Das Wort wird absichtlich wiederholt.

2) Hist.-polit. Blätter 2c. Bd. 67, Jahrg. 1871, Heft 6, S. 411. Diese gelben Blätter sind zuweilen in naiver Offenheit so ehrlich, daß man ihnen den Preis der Vollkommenheit in jesuitischem Wesen nicht zuerkennen kann.

großen orientalischen Synoden „der Papst von Rom“ Stellvertreter hatte, so vertraten diese eben das römische Patriarchat, das Erste im Range, das indessen nicht nothwendig und nicht immer den Vorsitz führte; wenn aber jetzt der Papst der abendländischen Kirche als allgemeines stellvertretendes Haupt nothwendig einem allgemeinen abendländischen Concile präsidiren soll, so daß ohne sein Präsidium der Begriff der Oekumenicität nicht gewonnen wird, so kann das „stellvertretende Haupt“ nicht wiederum Stellvertretung in Legaten haben und trotzdem in gleicher Eigenschaft noch hinter und über dem Concile stehen. Dieses unmögliche Kunststück der Verdoppelung hat Pius IX. bei dem Vaticanischen Concile jedoch aufzuführen versucht. Während seine Legaten für ihn präsidirten, hat er hinter dem Concil **als Papst** durch alle Mittel der Macht den einen Theil der Versammlung unterstützt und ermuthigt, den andern beengt und bedrückt. In den schreiendsten Widerspruch aber führte ihn seine Verdoppelung bei den feierlichen Sitzungen, in welchen er persönlich die reife Frucht der Arbeit pflückte.

Die ersten großen Concilien, in welchen zuerst eine allgemeine Kirche durch offizielle Repräsentation ihren juristischen Ausdruck gewann und von welchen auch die römischen Päpste betheuerten, daß sie dieselben mit gleicher Verehrung wie die Evangelien aufnähmen, promulgirten kirchlicherseits ihre Beschlüsse selbst, nur in eigenem Namen. Als die Päpste von Rom, nach Abstoßung der ganzen morgenländischen Kirche, kirchlich und politisch einen Höhepunkt der Macht erstiegen hatten (Alexander III.), fanden sie es zeitgemäß, sich über die Concilien zu stellen und diese nur als Beirath oder gar nur als sollenne (nicht juristische) Repräsentation ihrer Machtfülle und Herrlichkeit zu betrachten und zu behandeln, und sie verkündeten allgemeine Kirchen- und Glaubens-Gesetze selbsteigen, jedoch unter synodaler Zustimmung einer geringeren oder größeren Zahl von geistlichen und weltlichen Prälaten und Fürsten. Der volle Gegensatz hierzu und die Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Alterthum trat erst wieder im An-

fange des 15. Jahrhunderts hervor, nachdem einerseits die Leuchte der historischen Kritik ihr Licht über die Verfassung der Kirche auszugießen begonnen hatte und andrerseits die absolutistische Einheit des Papstthums in sich selbst gespalten war durch dreifaltige Repräsentation. Den drei gleichzeitigen Päpsten mit ihren besonderen Cardinal-Collegien und Obedienzen[1]) gegenüber erhob sich auf der allgemeinen Synode zu Constanz der Gesammtepiscopat mit wiedererwachendem apostolischen Bewußtsein in Verbindung mit gewichtiger Laienvertretung, und in der Ueberzeugung, die Einheit der Kirche zu retten durch Lostrennung von den drei Päpsten, nöthigten die Bischöfe diese, von ihrem Sitze zu weichen. Länger als zwei Jahre (vom 4. Juli 1415 bis zum 11. November 1417) gab es keinen Papst, und die ökumenische Synode glaubte weder, daß die Kirche, noch daß ihre Einheit untergegangen sei. Sie sprach und decretirte wieder mit der alten Würde der allgemeinen Concilien des ersten christlichen Jahrtausends. Sie bezeugte und stellte als Pflichtgebot auf:

> „Diese heilige Synode, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt, ein allgemeines Concil bildend und die streitende Kirche repräsentirend, hat ihre Gewalt unmittelbar (immediate) von Christo; und Jedermann, welche Würde er auch bekleide, und sei es selbst die Papstwürde, ist verpflichtet, in dem, was zum Glauben, zur Tilgung des erwähnten Schisma's und zur allgemeinen Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern gehört, ihr zu gehorchen."

Dieses Decret ist in der V. allgemeinen Sitzung des Constanzer Concils (6. April 1515) genau so verlesen und angenommen, auch von den Päpsten Martin V. und Eugen IV. anerkannt worden. Wenn Martin V. nun auch

---

1) Unsere heutigen Bischöfe, welche keine andere Einheit der Kirche kennen als ihre durch jurisdictionelle Unterwerfung bewerkstelligte Verbindung mit dem Papste, würden bei jenem Zustande wohl in Verzweiflung die Existenz der Kirche verloren gegeben haben.

die Interessen der Nationen diplomatisch trennte und die Gesammtheit der Christen durch Separatverträge mit Scheinconcessionen in Bezug auf die wahre allgemeine Reform an Haupt und Gliedern täuschte, so blieb doch das Bewußtsein der apostolischen Repräsentation der Kirche noch weit über ein Jahrhundert klar und lebendig, so daß sogar das wesentlich romanische Concil von Trient, welches des germanisch-christlichen Elementes beinahe gänzlich entbehrte, seine Decrete selbstständig mit den Worten verkündigte: „Die h. ökumenische und allgemeine, im h. Geiste rechtmäßig versammelte Synode" u. s. w. „bestimmt", „erklärt", „verordnet."

Allein in Rom lernte man nichts; man versuchte stets von Neuem nur, wie viel man von dem prätendirten göttlichen Absolutismus durchsetzen könne. Im 16. Jahrhunderte vollzog sich eine abermalige Spaltung der Christenheit, die reichsten Kräfte germanischen Lebens, deren Thätigkeit die heutige Cultur vorzugsweise geschaffen, wurden aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden, und in Folge dessen gelang die Centralisation der bischöflichen Jurisdiction unter dem Titel des Primats dem Papste verhältnißmäßig leicht. Die gallicanischen Zuckungen sind nur noch schwache Aeußerungen apostolischer Kraft des Episcopates. Die Ausbildung des römischen Universal-Episcopates, welcher in seiner Vollendung die göttliche Prärogative der Unfehlbarkeit unweigerlich forderte, schritt nun, unter rastloser Hülfeleistung der „päpstlichen Prätorianer" (wie man die Jesuiten genannt hat), unaufhaltsam fort, bis Pius IX. die römisch-katholischen Bischöfe des Erdkreises in einem devoten Gehorsam zu seinen Füßen sah, wie er bis dahin nie gesehen worden, nämlich ohne jedes apostolische Bewußtsein, nicht wie majorenne Brüder, sondern wie minderjährige Söhne, die „im Angesichte des Vaters", der die Wahrheit nicht hören wollte, die Wahrheit nicht zu sagen wagten, und dies öffentlich vor Himmel und Erde eingestanden.

Pius IX. zog das Resultat der langen historischen Entwickelung; er versammelte die Bischöfe zum Scheinconcil, ließ sie Scheinarbeit vollbringen, um dann zu sagen, daß

sie nichts seien, ja daß die ganze Kirche nichts sei, er aber Alles. In den feierlichen Sitzungen erschien er, um Decrete zu verkünden in seinem eigenem Namen, wobei er aus einer Art von Courtoisie bemerkte, das Concil, richtiger die Beamten seiner Jurisdiction seien damit einverstanden, d. h. denselben in Unterwürfigkeit gehorsam. Er erschien in diesen Sitzungen nicht als Nachfolger des Gekreuzigten, sondern nach jesuitischer Auffassung und Bezeichnung als „Vicegott", als Repräsentant des Königs der Glorie, dreifache Krone tragend, Kniebeugung fordernd. —

Es sei nur im Vorbeigehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Formel: „Pius, Bischof, unter Gutheißung des Concils", einen sie selbst vernichtenden Widerspruch enthält. Ein ökumenisches Concil ist nach curialistischer Auffassung ohne das Präsidium des Papstes nicht denkbar. Daher ist eine Gegenüberstellung von Papst und Concil, und das in einer Concils-Sitzung, ein Unding. Das Concil wird vom Papste mit constituirt, ohne ihn existirt es also nicht; folglich ist es aufgelöst, sobald der Papst sich ihm gegenüberstellt. Concil und Papst sind nicht wie Kammer und König in einem constitutionellen Staate; denn Kammerpräsident ist nicht der König, und dieser wird auch nicht durch jenen vertreten. Ein constitutioneller König kann unter Zustimmung der Volksvertretung, die ihren eigenen Präsidenten hat, Gesetze geben, der Papst aber nicht unter Gutheißung des Concils, weil er dessen Präsident ist und dieses ohne ihn und also auch ihm gegenüber nicht existirt. Es ist geradezu absurd, wenn in einer Concils-Sitzung Papst und Concil getrennt erscheinen und wie zwei Factoren in Einem Akte zugleich handeln und sprechen. Allein es ist begreiflich, sobald man erwägt, daß das Vaticanische Concil dem Papste und seiner Curie nur die Bedeutung und den Werth hatte, der Menge der Gläubigen die Meinung beizubringen, als habe ein ökumenisches Concil gesprochen. Und diesen Schein zu erwecken, ist mit Hülfe der unterwürfigen Bischöfe vollkommen gelungen, wenigstens bei der bereits fanatisirten Masse.

Schon hieraus ergibt sich, daß wir es in den von Pius IX. in der III. und IV. feierlichen Sitzung der Vaticanischen Bischofsversammlung verkündigten dogmatischen Constitutionen nicht mit verfassungsmäßig promulgirten Beschlüssen eines allgemeinen Concils, sondern nur mit sehr feierlich erlassenen päpstlichen Decreten zu thuen haben. Wenn also die deutschen Bischöfe zu einer Unterwerfung unter die promulgirten „Beschlüsse des heiligen ökumenischen Vaticanischen Concils" auffordern, so ist diese Aufforderung juristisch gegenstandslos, da das (übrigens mit unzukömmlichen Prädikaten beehrte) Concil gar nichts promulgirt hat; wenn sie sagen, dasselbe „verpflichte" uns zu etwas, so ist das nicht wahr, denn es hat kein Wort zu uns geredet. Pius IX. redet zu ewigem Angedenken; Pius IX. schließt die Constitution vom 18. Juli 1870 mit den Worten: „Wenn Jemand aber dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen sich vermessen sollte, der sei verflucht!" Er sagt nicht: wenn Jemand diesen Beschlüssen des Vaticanischen Concils widerspricht, sondern „Unserer (d. i. meiner) Entscheidung". Aber der römischen Curie ist es ganz recht, daß die deutschen Bischöfe die Gläubigen täuschen, als ob es sich um promulgirte Beschlüsse eines ökumenischen Concils handelte, da sie den Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit nur durch diese Unterschiebung einführen können. Die bisherigen Straffentenzen der Erzbischöfe von München und Köln und der Bischöfe von Breslau und Ermland werden alle motivirt durch die Verweigerung der Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanischen Concils; sie sind daher schon aus diesem Grunde formell null und nichtig, da Beschlüsse dieses Concils als solche nicht promulgirt sind. Das canonische Recht kennt noch keine Beschlüsse des Vaticanischen Concils, sondern nur päpstliche Constitutionen, welche darauf Bezug nehmen, sind juristisch und dogmatisch in Frage.

Der Papst selbst, Pius IX., hat zwei neue Dogmen über seine eigene Amtsperson, über göttliche

Prärogativen seines Amtes, formell aufgestellt, zu glauben befohlen und jeden Widersprechenden verflucht[1]). Und wenn der Inhalt dieser beiden Dogmen wahr sein sollte, so konnte auch er allein sie definiren; freilich hätte er zur Beglaubigung seines eigenen Zeugnisses nun Wunder wirken müssen; da er dies nicht vermochte, so wurde durch Blendwerk mit dem Scheine des allgemeinen Concils der Cirkelschluß verdeckt. War er unfehlbar, so war das Concil es nicht außer durch ihn; war er es nicht, so konnte das Concil ihn nicht dazu machen. —

§. 2.

Täuschungen.

Der erste Fuldaer Hirtenbrief.

Inwieweit die deutschen Bischöfe wissentlich Unterwerfung unter rechtsgültige Beschlüsse eines allgemeinen Concils statt unter die päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 fordern, darüber mögen wir hier nicht urtheilen; aber daß sie der Meinung seien, selbst dem Concil und seinen Beschlüssen als solchen sich unterworfen zu haben, ist schwer zu glauben. Das Concil hat sie zu keiner Unterwerfung aufgefordert, die päpstlichen Nuntien, welche sie bedrängten, hatten vom Concil keinen Auftrag, die Drohungen, durch welche die Zögernden sich schrecken ließen, gingen nur vom Papste aus; dieser war der Drohende. Es muß den deutschen Bischöfen klar sein, daß sie nur päpstlichen Befehlen sich unterworfen haben. Wir fragen: aus welchen Beweggründen?

Daß die Mehrzahl der deutschen Bischöfe innerhalb eines Jahres in Beziehung auf Gottes Wort uns Nein und Ja gesagt, und zwar jedesmal mit heftigem Tadel, Ei-

---

1) Anathema sit, zu übersetzen: „Der sei verflucht!“ ist durch päpstliche Approbation sanctionirt.

nige zuletzt auch mit den Strafen der sittlichen Verbrecher gegen Widersprechende, kann nicht bestritten werden. Ebenso gewiß ist, daß sie vor der Eröffnung des Concils in folgenschweren Täuschungen befangen waren, während des Concils daraus erwachten und mit ihrem Angstruf die Welt erfüllten, nach dem Concil aber sich alle Mühe gaben, den Gläubigen einzureden, sie hätten nur von einem solchen Angstrufe geträumt. Jene Täuschungen sind documentirt in dem Fuldaer Hirtenbriefe vom 6. September 1869, welchen 19 deutsche Bischöfe unterzeichnet haben. Dieses Schreiben hatte den Zweck, nicht bloß die „Beschuldigungen der Gegner der Kirche" zurückzuweisen, sondern auch die in Betreff des bevorstehenden Concils „selbst von warmen und treuen Gliedern der Kirche gehegten Besorgnisse" zu beseitigen. Prüfen wir es näher.

Der Papst hatte von dem allgemeinen Concil überschwengliche Verheißungen gemacht, als ob dasselbe mit Einem Schlage alle Uebel aus Staat und Kirche bannen und die Erde in ein Paradies umwandeln werde[1]). Richtig erkannten die Bischöfe, daß solche Ueberschwenglichkeit dem zur Kritik geneigten deutschen Geiste Argwohn erwecke. Sie lehnten daher die Auffassung ab, „als ob das Concil ein Zauberstab sei, um alle Uebel und Gefahren von uns hinwegzunehmen und mit einem Male das Angesicht der Erde zu verändern", und bezeichneten es nur als „das vorzüglichste Mittel, um die beseligende Wahrheit des Christenthums in ein helleres Licht zu setzen und sein heiliges Gesetz wirksamer in's Leben einzuführen."

Eine spezielle, concrete Aufgabe des Vaticanischen Concils kannten die 19 berufenen Bischöfe nicht, obgleich „Die Vorbereitung" darauf „ein Hauptgegenstand ihrer Berathungen" war; wenigstens wußten sie zur Beruhigung der Gläubigen eine bestimmte Vorlage nicht nahmhaft zu machen. Ihre Beschwichtigungen bestanden daher nur in Negationen, und diese entsprangen aus Täuschungen.

---

1) Vgl. Heft III dieser Broschüren §. 1.

Als diese Bischöfe ihren Hirtenbrief schrieben, war die Presse längst erfüllt von den Besorgnissen, das Concil solle nur dazu dienen, die Meinung der neuscholastischen Theologen von der päpstlichen Unfehlbarkeit und die alle moderne Cultur negirenden Sätze des Syllabus zu dogmatisiren. Die Bischöfe wiesen darauf hin, freilich ohne den Muth zu haben, die Sache beim Namen zu nennen; doch konnten sie nichts anderes meinen mit den Worten:

„So werden Befürchtungen laut, als ob das Concil neue Glaubenslehren, welche in der Offenbarung Gottes und in der Ueberlieferung der Kirche nicht enthalten sind, verkündigen und Grundsätze aufstellen könne und werde, welche den Interessen des Christenthums und der Kirche nachtheilig, mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Civilisation und der Wissenschaft, so wie mit der rechtmäßigen Freiheit und dem zeitlichen Wohl der Völker nicht verträglich seien.“ Diese Worte bezog die ganze Presse, ohne ein Démenti zu erfahren, auf päpstliche Unfehlbarkeit und Syllabus. Die Bischöfe aber betheuerten mit Rücksicht darauf: „Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Concil eine neue Lehre aussprechen, welche in der heiligen Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten ist, wie denn überhaupt die Kirche, wenn sie in Glaubenslehren einen Ausspruch thut, nicht neue Lehren verkündet, sondern die alte und ursprüngliche Wahrheit in klares Licht stellt und gegen neue Irrthümer schützt.“ Mit derselben Entschiedenheit wiesen sie die Möglichkeit der Syllabus-Dogmen ab, unter der Versicherung: „Ueberhaupt wird das Concil keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen, als diejenigen, welche Euch Allen durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben sind, welche die christlichen Völker durch alle Jahrhunderte heilig gehalten haben, und auf welchen jetzt und immer das Wohl der Staaten, die Autorität der Obrigkeiten, die Freiheit der Völker beruht, und welche die Voraussetzung aller wahren Wissenschaft und Gesittung bilden.“ Ganz ohne Sorge waren sie nicht, trotz der zuversichtlichen Sprache, denn die Meisten von ihnen schickten im Geheimen ein vertrauliches Schreiben an den

Papst, worin sie ihn demüthig anflehten, die unliebsamen Lehren von dem Concil fern zu halten. So weit sie es aber ehrlich meinten mit der beruhigenden Sprache, waren sie in bitterer Täuschung befangen; denn in Rom war Cardoni's Schrift über die Infallibilität ausgearbeitet, die dogmatische Commission hatte mit allen gegen eine Stimme ihren Spruch für dieselbe gethan, und die Sätze des Syllabus hatten bereits ihre positive Form. Während des Concils mußten dieselben Bischöfe erfahren, wie alle ihre Anstrengungen gegen die unloyale Einbringung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit vergebens waren, und wie ihr Zeugniß, daß dieselbe weder in der h. Schrift noch in der apostolischen Ueberlieferung enthalten sei, daß es Millionen treue Katholiken gebe, denen sie nicht „durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben" sei, verachtet ja verhöhnt wurde.

In dem Fuldaer Hirtenbriefe hatten die Bischöfe uns ferner gesagt: „Man geht noch weiter, man beschuldigt den h. Vater, daß er, unter dem Einfluß einer Partei, das Concil lediglich als Mittel benutzen wolle, um die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und ächte Verfassung der Kirche zu ändern, eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche geistliche Herrschaft aufzurichten." Die Bischöfe bedauern es, keine Worte zu haben, um über diese Lästerungen ihren „ganzen Schmerz" auszusprechen. Um aber die Behauptung, der Papst stehe unter dem Einflusse einer Partei, was ja im Laufe der Geschichte sehr oft vorgekommen ist, als grundlos zu charakterisiren, betheuern sie: „Nichts ist dem Wesen der katholischen Kirche so fremd und entgegengesetzt als Parteiwesen;" und deshalb habe „der göttliche Heiland" „Einen zum Mittelpunkte der Einheit und zum Oberhirten Aller gesetzt." Daraus, auch selbst das Letztere im ganzen Umfange zugegeben, folgte indessen nur, daß, wenn Pius IX. unter dem Einfluß einer Partei sich befindet, dies dem Wesen der katholischen Kirche entgegengesetzt ist, und daß ein Papst, welcher durch Unfähigkeit oder sittliche Schwäche dem Parteiwesen verfällt, dadurch die katholische Kirche in Verwirrung bringt und ihr unendlichen Schaden zufügt. Eine Thatsache aber wird

durch theoretische Reflexionen nicht in Frage gestellt. Das erfuhren denn auch die Herren Bischöfe zu Rom, wo der Parteieinfluß, unter dem sie Pius IX. fanden, so drückend für sie wurde, daß wir von den Meisten der Unterzeichner des Fuldaer Hirtenbriefs bittere Klagen darüber vernommen haben, und wo sie bald merkten, was Piccirillo gelte, und daß das Winkelconcil der Civiltà catt. mächtiger sei als 100 Bischöfe der ersten und größten Diöcesen der Welt.

Aber sie tadelten damals in ihrer oberhirtlichen Sorge die beunruhigten Gläubigen noch mehr: „Man scheut sich nicht, das Oberhaupt der Kirche und den Episcopat mit Parteinamen zu belegen, welche wir bisher nur im Munde der erklärten Gegner der Kirche zu finden gewohnt waren. Demgemäß (!) spricht man denn auch ungescheut den Verdacht aus, es werde den Bischöfen die volle Freiheit der Berathung nicht gegeben sein, und es werde auch den Bischöfen selbst an der nothwendigen Erkenntniß und Freimüthigkeit fehlen, um ihre Pflicht auf dem Concil zu erfüllen; und man stellt in Folge davon sogar die Gültigkeit des Concils und seiner Beschlüsse selbst in Frage.“ „Wir wissen es auf das Bestimmteste, daß es der erklärte Wille des h. Vaters ist, weder der Freiheit noch der Zeit der Berathungen eine Schranke zu setzen, und das liegt auch in der Natur der Sache.“ Ja freilich liegt es in der Natur der Sache, aber der „erklärte Wille des h. Vaters“ war Fiktion oder Lüge. Die Bischöfe wurden zu Rom arg enttäuscht; Fessel legte der h. Vater ihnen an; nichts von conciliarischer Freiheit, weder hinsichtlich der Anträge noch der Debatte — wirkliche Berathung, eigentliche Debatte wurde geradezu unmöglich gemacht. Keine Schranke der Zeit prophezeiten die Bischöfe, und mehr als ein halbes Hundert Redner wurde gewaltsam beseitigt, jeder auf's Wort Verzichtende von dem Präsidenten gelobt, die Juni- und Juli-Hitze zum Drängen benutzt, keine Bitte um Vertagung beachtet, damit man nur in Eile „die göttlichen Prärogativen“ des Papstes als Dogmen feststelle zum bestimmten Termin. „Besonders, wo es sich um die ewigen Wahrheiten des Glaubens handelt, wird das Concil auch nicht das Mindeste beschließen, ohne zuvor

die Mittel der Wissenschaft und der reiflichsten Ueberlegung erschöpft zu haben," — so hatten uns die Bischöfe getröstet. Es ist wahr, daß die deutschen Bischöfe in einer besondern demüthigen Eingabe den h. Vater angefleht haben, er möge in Bezug auf seine göttlichen Prärogativen unerläßliche historische und dogmatische Fragen erst erörtern und die Mittel der Wissenschaft erschöpfen lassen; es ist ferner wahr, daß sie gegen die ordnungswidrige Einbringung der Unfehlbarkeitsfrage Protest erhoben haben, aber nur um immer wieder Enttäuschungen zu erleben und keiner Antwort gewürdigt zu werden. Nichts von Erschöpfung der Mittel der Wissenschaft, nichts von der reiflichsten Ueberlegung.

„Und was sollen wir zu jener so unwürdigen Verdächtigung sagen," fuhren damals die Bischöfe fort, „daß es den Bischöfen aus Menschenfurcht an der pflichtmäßigen Freimüthigkeit auf dem Concil gebrechen werde? Eingedenk des Gebotes unseres Herrn, gegen die nicht zu schelten, die uns lästern, wollen wir nur schlicht und einfach sagen: Die Bischöfe der katholischen Kirche werden auf dem allgemeinen Concile in diesem wichtigsten Geschäfte ihres ganzen bischöflichen Amtes und Wirkens der heiligsten aller ihrer Pflichten, der Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben, nie und nimmer vergessen, sie werden eingedenk des apostolischen Wortes: daß, wer den Menschen gefallen will, nicht Christi Diener ist; eingedenk der Rechenschaft, die sie bald vor dem göttlichen Richterstuhle ablegen müssen, keine andere Richtschnur kennen, als ihren Glauben und ihr Gewissen." Herrliches Versprechen, — aber sie haben es nicht gehalten! Wir rufen sie dafür zunächst vor dem Richterstuhl der Kirche (nach dem biblischen Sinne der Ecclesia) und dann fordern wir Genugthuung vor den Richterstuhle Gottes, an den sie selbst im Voraus appellirt haben. Sie haben sich ein in ihrem Apostolate beschlossenes göttliches Recht, das des unbehinderten Antrags und des freien unbeschränkten Zeugnisses gewaltsam nehmen lassen. Ein Hauptmotiv bei der Erwägung, ob sie der Wahrheit offenes Zeugniß geben und auch ihr göttliches

Recht wahren sollten, ist während des Concils immer die Rücksicht auf den h. Vater gewesen, den sie nicht „betrüben", am allerwenigsten zum Zorne reizen wollten. Mehrere von ihnen haben schließlich am 17. Juli 1870 in einer zur ewigen Schande derer, die in die Heimath zurückgekehrt, von der Wahrheit abgefallen sind, bleibenden Urkunde erklärt, daß „die kindliche Pietät und Verehrung ihnen nicht gestatte, in einer Sache, welche die Person Sr. Heiligkeit so nahe angehe, öffentlich und im Angesichte des Vaters" (d. h. nach der Schrift und der alten Kirche ihres Bruders) „Non placet zu sagen," mit andern Worten, ihrer „heiligsten Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben", ohne Menschenfurcht zu genügen. Sie haben einem Menschen gefallen wollen, und aufgehört, Diener Christi zu sein; sie haben durch das Ansehen der Person sich abschrecken lassen, das Evangelium vor Fälschung, ihre beunruhigten Gläubigen vor der Aufdrängung eines andern Evangeliums als dasjenige, welches ihnen allen „durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben" war, zu schützen. Und doch haben sie noch mehr gethan, als diejenigen Bischöfe der Opposition, welche nach der Abstimmung am 13. Juli sofort abreisten, ohne sich in Betreff der feierlichen Sitzung überhaupt zu erklären.

Die Bischöfe zu Fulda hatten schließlich auch prophezeit: „Wie Petrus und die Apostel auf dem ersten Concil zu Jerusalem nur einer Meinung waren und nur eine Sprache führten, so wird es auch heute der Fall sein, und es wird der ganzen Welt offenbar werden, daß, wie in der ersten Christengemeinde, so auch heute noch in der katholischen Kirche Alle eines Herzens und einer Seele sind." Welche Unkenntniß der kirchlichen Situation, welche Täuschung! Zu Rom fanden diese Herren Bischöfe diametral entgegengesetzte Meinungen und babylonische Sprachverwirrung. Es ist der ganzen Welt offenbar geworden, daß die Bischöfe nicht eines Herzens und einer Seele sind, weder untereinander noch mit dem Papste; es existirt vielmehr nur die äußere Einheit durch Befehl und Gehorsam bis zum Opfer des Verstandes. —

§. 3.

Verschämter Abfall.

Der zweite Fuldaer Hirtenbrief.

Die Befürchtungen und Besorgnisse, welche auch „warme und treue Glieder der Kirche" vor dem Concil hegten, hatten während desselben sich nur zu begründet erwiesen. Keine Freiheit, keine Glaubenseinheit; Parteiwesen, Glaubensneuerung unter Vernichtung der Traditionsregel — Drohung und Zwang gegen diejenigen warmen und treuen Söhne der Kirche, denen die neuen Dogmen nicht „durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben" waren: dies waren die Concils-Erlebnisse der Oppositions-Bischöfe. Sie mochten nicht ohne Zagen in ihre Diöcesen zurückkehren. Das Bedürfniß solidarisch mit- und füreinander zu stehen und zu fallen, wurde von den Besten lebhaft empfunden. Auf Anregung des Erzbischofs Haynald verabredete die bei ihrem Non placet beharrende Minorität vor ihrer Abreise von Rom, auch in der Heimath den Concilbeschlüssen gegenüber „nur gemeinschaftlich weitere Schritte zu thun". Dies hat der Erzbischof Scherr der theologischen Fakultät zu München mitgetheilt, einzelnen Mitgliedern derselben wurde es auch von dem Bischofe von Augsburg bekräftigt. Der Bischof von Ermland berief sich darauf, als er zögerte, der Einladung nach Fulda zu folgen. „Aus den Briefen eines deutschen und eines ausländischen Bischofs ist die nämliche Thatsache konstatirt[1])." Der Fürstbischof von Breslau sagte es dem Verfasser dieser Schrift am 30. Juli 1870, um ihn zu bestimmen, von seinem wissenschaftlichen Vorgehen gegen die Vaticanischen Decrete abzulassen, indem die verabredete gemeinschaftliche Aktion der Oppositionsbischöfe noch Alles gut

---

1) Diese Angaben sind entnommen aus der „Oeffentlichen Antwort des Professors Dr. Friedrich auf seine Excommunication durch den Herrn Erzbischof von München-Freising". 27. April, 1871. Beil. zur Augsb. Allg. Zeitung 3. Mai 1871.

machen könnte, wenn nur die Gelehrten nicht störend eingriffen. Damals war es aber schon schwer für einen deutschen Gelehrten, jenen Bischöfen, welche mit ihrem Zeugniß der Wahrheit vor dem Ansehen der Person scheu zurückgewichen, noch das unerschütterliche Vertrauen zu bewahren, ihnen alle Verantwortung zu überlassen und die Erfüllung der eigenen Pflicht für überflüssig zu halten, wenngleich noch nicht vorauszusehen war, daß Minoritätsbischöfe zu Fulda protokollarisch erklären würden, sie wüßten nichts von jener Verabredung. Sie bestand, aber sie wurde nicht gehalten.

Die Opposition entbehrte von Anfang an der völlig selbstbewußten und entschlossenen Führung. Die Führer bauten mehr auf die Zahl der Köpfe als auf die Intelligenz, auf den Charakter und vor Allem auf die Macht der Wahrheit. Daher nahmen sie unklare und unzuverlässige Elemente auf, welche ihre unüberwindliche Schwäche waren und faktisch in jedem entscheidenden Momente, wo eine wahrhaft apostolische That die Kirche gerettet hätte, die Energie lähmten und die schwächlichen und verderblichen Halbheiten bewirkten. Männer, wie der Erzbischof Melchers von Köln und der Mainzer Bischof von Ketteler, deren innerstes Interesse notorisch das jesuitisch-ultramontane von jeher gewesen, hätten nie bei den apostolisch gesinnten Bischöfen, die nichts zu suchen gedachten, als das was Jesu Christi ist, Vertrauen finden sollen. Konnte denn z. B. ein besonnener Mensch glauben, daß es dem Freiherrn von Ketteler voller Ernst sei mit der Opposition gegen das Jesuitenwerk, während er im Hause der Jesuiten Gastfreundschaft genoß? Wie diese Gesellschaft sich mit der Kirche identificirt und in ihrer seltsamen Demuth den Namen Jesu vor allen andern Christen für sich in Anspruch nimmt, so ist ihnen auch Widerspruch gegen ihr Werk gleichbedeutend mit Antichristenthum. Sie glauben das Recht zu haben, sich Jesu Wort anzueignen: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich.“ Und da sollte Freiherr von Ketteler das Privilegium gehabt haben, an ihrem Tische zu sitzen, mit dem Gedanken beschäftigt, ihr Werk zu zerstören? Wie viele Privilegien er als der ächte Jun-

ker unter den deutschen Bischöfen auch für sich in Anspruch nimmt: dieses konnte ihm nimmermehr gewährt werden. Nichts mochte den Jesuiten lieber sein als Männer dieser Art im Schooße der Opposition. Denn ohne daß gerade ein bewußter Verrath dazu nöthig war, erfuhren die Klugen nun leicht die Absichten der mächtigsten Bischöfe, und war es ihnen immer möglich, durch unbewußt ihren Zwecken dienende Mittelspersonen die Opposition zu Compromissen zu verleiten und jeden entscheidenden Schritt, welchen 20 der Wahrheit allein zugewandte Bischöfe mit Erfolg hätten thuen können, zu verhindern.

Wer die heterogene Zusammensetzung der Opposition kannte, die schon gleich nach dem 13. Juli 1870, als die verwegene Entschlossenheit der Curie, über 88 Non placet, d. h. über die Stimme der Mehrheit der Katholiken der civilisirten Nationen zur Tagesordnung überzugehen, bemerkt wurde, zerbröckelte, indem die Einen sich schleunigst aus dem Staube machten, ohne an der weiteren Entscheidung irgend Antheil zu nehmen, Andere, wie Ketteler und Melchers, sich offen trennten, — der konnte keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß jene Verabredung, in der Heimath auch nur gemeinschaftlich zu handeln, nicht gehalten werden würde.

Freilich dachte man nur daran, daß jeder einzelne Bischof, in seine Diöcese zurückgekehrt, der alten Gewohnheit, Rom's Befehle knieend zu empfangen, wieder anheimfallen, im Stillen sich unterwerfen, und nach der in Fulda am 6. September 1869 geführten Sprache einstweilen geschämig im Verborgenen sich halten werde, wenigstens bis die Exemplare des ersten Fuldaer Hirtenbriefs seltener geworden. Daß aber, noch eh' ein Jahr vergangen nach dem ersten Hirtenschreiben, nämlich Ende August 1870, eine Anzahl der deutschen Oppositionsbischöfe in Gemeinschaft mit Bischöfen der Majorität, mit bereits Abgefallenen, mit solchen, die nicht beim Concil gewesen und mit zwei neugewählten, die noch nicht geweiht waren, wiederum in Fulda sich einfinden würde, um das Gegentheil des vorjährigen Briefes und das Gegentheil der Erlebnisse in Rom zu behaupten, und zwar mit einer öffentlichen Ansprache an den Clerus und

die Gläubigen ihrer deutschen Diöcesen, das hatte man doch nicht erwartet. Bemerkenswerth war, daß die eben erst präconisirten und noch nicht geweihten Bischöfe von Münster und Speyer sich zu dem unrühmlichen Akte drängten; die Staatsregierungen Preußens und Baierns konnten daraus entnehmen, wie ihr Rath zur Ausübung der Kronrechte, selbst als sich das Staatsgefährliche des Ultramontanismus bereits so nachdrücklich kund gab, noch immer kein glücklicher war. Daß die Bischöfe von Paderborn, Regensburg und Eichstätt und der Erzbisthumsverweser von Freiburg i. Br. wieder dort erschienen, wo sie am 6. September 1869 einen Hirtenbrief unterzeichneten, in welchen sie, wie ihr Benehmen während des Concils gezeigt, einen Sinn hineinlegten, von dem sie wußten, daß das ganze gebildete Deutschland ihn nicht herauslesen würde, vielmehr das Gegentheil, war kühn, aber nach unsern Erfahrungen auf jener Seite nicht zu verwundern; auch das Auftreten eines Melchers und v. Ketteler war begreiflich. Die Bischöfe von Culm, Limburg und Fulda ferner, so wie der Propst der Armee (Bischof i. p.) und der damals schon kranke Bischof von Hildesheim können bei dem geistigen Kampfe kaum in Betracht gezogen werden. Aber dem Erzbischof von München und den Bischöfen von Augsburg, Trier und Ermland hätten wir damals doch mehr Achtung vor den gebildeten Katholiken Deutschlands noch zugetraut. Wahrscheinlich wurde mit Rücksicht auf ihre peinliche Lage die verschämte Form des Hirtenbriefs vom Ende August 1870 beliebt, worin bekanntlich der Inhalt der Vaticanischen Decrete, auf welche sie die Gläubigen verpflichten, noch verschwiegen wird.

Dieser zweite Fuldaer Hirtenbrief, von 17 Bischöfen unterzeichnet, ist ein überaus mattes Schriftstück ohne Saft und Kraft, ohne Licht und Wärme, ohne Klarheit und Wahrheit. Die Unterzeichner sind für ihr Thema offenbar nicht begeistert, ja ohne eigene lebendige Ueberzeugung. Sie haben noch nicht den Muth den Gläubigen unter Androhung des Verlustes der Seligkeit zu sagen: Ihr müßt nun glauben, daß die Lehre vom Universal-Episcopat, wonach der Papst in allen Diöcesen die ordentliche Regierungsgewalt,

die eigentlich bischöfliche Jurisdiction besitzen soll, ein von Gott geoffenbartes Dogma sei, obgleich der römische Papst Gregor der Große eben diese Lehre einen gottlosen Greuel, eine Blasphemie genannt hat! Sie wagen noch nicht, es auszusprechen, daß der Papst schon früher das unfehlbare Lehramt allein, ohne die Zustimmung der Kirche, ausgeübt habe, sondern sie schreiben mit unmännlicher Verhüllung der Sache:

„So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehramt (das von Christo eingesetzte) auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, so wie die Wahrheit erklärt und festgestellt."

Was lehren die Herren Bischöfe uns nun mit den Worten: „bald ohne dieselben?" Wie hat denn das unfehlbare Lehramt „ohne dieselben" „aufgedeckt, zurückgewiesen, erklärt und festgestellt?" Das unfehlbare Lehramt kann sich doch nur so äußeren durch ein Organ: welches war nun das Organ, wenn es die größeren Versammlungen, nämlich die allgemeinen Concilien, nicht waren? Sie wollen uns ja belehren: aber Belehrung, zumal in so schwierigen Dingen, ist nur durch klare und bestimmte Begriffe möglich.

Ferner reden sie von dem „Einen kirchlichen Lehrkörper," sagen aber kein Wort davon, daß es nach dem 18. Juli 1870 nur noch Einen kirchlichen Lehrer statt des bisherigen kirchlichen Lehrkörpers geben soll. Warum verkünden sie den Gläubigen in ihrem zur Belehrung bestimmten Hirtenbriefe nicht einfach und nackt, „es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, daß der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheißene Unfehlbarkeit besitze, und daß deshalb seine derartigen Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche?" Für ein „Zusammenwirken" der Bischöfe mit dem Papste „zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen" ist hiernach doch wahrlich weder

eine Nothwendigkeit noch Raum übrig. Warum gestehen die Bischöfe nicht demüthig, daß sie selbst in Glaubens- und Sittenlehren keine Stimme mehr haben, sondern gefragt oder ungefragt den Cathedralsprüchen des Papstes gehorchen müssen wie der geringste Gläubige? Ihre Lehrautorität reicht eben noch so weit als ihre Auffassungskraft bei Lesung päpstlicher Decrete, die in Professor Hergenröther größer ist als in allen deutschen Bischöfen zusammen; denn dieser kann an der Hand der bewährten Theologen nachweisen, daß in den feierlichsten Cathedralbullen gar kein Cathedralspruch für den Glauben oder die Sitten enthalten ist, und daß hinwiederum das unscheinbarste Breve voll von irreformabeln Sprüchen ist[1]).

Männliche Gradheit und Klarheit ziemt vor Allem den Herolden des Evangeliums und fordern mit Recht von ihnen die Gläubigen. Auch diesen gegenüber sind die Bischöfe verantwortlich. Aber Gradheit und Klarheit sind bedingt durch Wahrheit und Wissenschaft[2]).

Wie wir Katholiken das Unglück haben, in der Zeit einer großartigen welthistorischen Krisis, in welcher die Culturvölker der Erde in neue Bahnen treten, einen Papst an der Spitze der katholischen Kirche zu sehen, welcher an gänzlichem Mangel aller theologischen Bildung in der Reihe seiner Vorgänger verhältnißmäßig Wenige seines Gleichen finden dürfte, der für die Prüfung der ihm zur Unterschrift vorgelegten dogmatischen Decrete nach eigenem Geständnisse als das vorzüglichste Mittel das Abbeten eines Ave Maria's betrachtet, der aber dabei von einer unerhörten Leidenschaft, neue Dogmen zu definiren, beherrscht wird und dadurch den Jesuiten als Werkzeug für die sog. Dogmatisirung neuscholastischer Schulmeinungen anheimgefallen ist: so sind wir nicht minder, — Dank der Allmacht der Jesuiten in der römischen Curie und der viel-

---

1) Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht ꝛc. von Vering. 1871. II. Heft. S. CXIII.

2) Wir werden sehen, wohin die einzelnen deutschen Bischöfe sich verirren, wenn sie wissenschaftliche Beweise für die Vaticanischen Decrete versuchen.

jährigen Unfähigkeit der deutschen Staatsregierungen in der Behandlung kirchenpolitischer Dinge — mit Bischöfen beschenkt, welche für die kirchlichen und Cultur-Fragen der Gegenwart wie für die göttlichen Ideen des Evangeliums nach ihrer biblischen Reinheit und Klarheit kein Verständniß haben. Das allein erklärt den zweiten Fuldaer Hirtenbrief.

Die 17 Autoren dieses seltsamen Schreibens wollen den Gläubigen einreden, alle die ernsten Bedenken und Kritiken in Betreff der Vaticanischen Bischofsversammlung machten sich nur „in unbefugter Weise“ geltend. Wie der Papst Pius IX. nur so glaubte mit dem äußeren Scheine der Gesetzlichkeit seinen Universal-Episcopat und seine Unfehlbarkeit der katholischen Christenheit aufdrängen zu können, daß er diese Prätensionen als Zweck des Concils bei der Berufung verheimlichte und während der Versammlung den Bischöfen über die Verhandlungen und Alles, was damit zusammenhing, Stillschweigen auferlegte, (wobei diese nicht einmal fragten, woher er denn das Recht dazu habe): so meinten auch unsere Bischöfe sich nur durch Heimlichkeiten und durch Zurückweisung jeder Einsprache und Kritik, als wäre diese „unbefugt“, vor der vernünftigen Welt retten zu können. Und allerdings gibt es keine andere Rettung für sie; — wenn diese nur eine wäre! — Sie sagen den Gläubigen also nicht etwa: „Alles prüfet, was gut ist, behaltet“ (1. Thess. 5, 21); diesen Ausspruch notiren sie durch ihre Forderungen thatsächlich als die größte Ketzerei. Sie setzen voraus, ihre grundlose Erklärung, daß die Vaticanische Bischofsversammlung „ein rechtmäßiges allgemeines Concil“ sei, müsse von den Gläubigen selbst als unfehlbar angenommen werden, und fügen deshalb die Mahnung bei: „Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Concils“ (die nämlich als solche gar nicht promulgirt sind) „beistimmen, ermahnen wir als Euere von Gott“ (soll heißen: vom Papste) „gesetzten Hirten und Lehrer, und bitten Euch in der Liebe zu Euren Seelen, daß Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Ge-

hör schenket.“ Wahrhaftig, so heißt es: „kein Gehör schenket!“ Also: Nichts prüfen sollen die Gläubigen, sondern die Ohren zuhalten, sobald sie das bischöfliche Wort eingelassen, welches eine vernünftige Prüfung in diesem Falle nicht verträgt, — die Ohren zuhalten, zumal wenn die dem vernünftigen Ohre so durchdringende Stimme der Wissenschaft sich erhebt und vernommen werden will: das ist die Mahnung! Wie der Papst den Bischöfen bedeutet: Ich brauche das Traditionsbewußtsein Eurer Kirchen nicht mehr, nicht Euer Glaubenszeugniß, nicht Euer Votum, denn meine Aussprüche, die ich als Hirt und Lehrer aller Christen zur Verpflichtung der ganzen Kirche thue, sind „aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche irreformabel,“ so sagen ihrerseits wieder die Bischöfe den Priestern und Laien: Wir bedürfen Eurer theologischen Kenntnisse, Eurer Wissenschaft und Eures Rathes nicht, vielmehr verachten wir die Stimme der Vernunft und Wissenschaft als „unbefugt“ und sind sehr zornig über sie; — habt Ihr unser Wort gehört, geliebte Seelen, dann haltet fest die Ohren zu, von welcher Seite auch zu Euch geredet wird! Diese Bischöfe haben von ihrem Standpunkte aus Recht; denn sie ergreifen das einzige Mittel, welches es gibt, um dem Unvernünftigen bei der Menge Geltung zu verschaffen, — so lange nämlich die Menge nicht erfährt oder nicht begreift, daß die Autorität der Diöcesanbischöfe in der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 vernichtet ist.

Vernunft und Wissenschaft entgegen und im Widerspruche mit der h. Schrift und der konstanten Lehre der Kirche ist es nämlich, was die 17 Bischöfe in ihrem Hirtenschreiben zur „Belehrung“ der Gläubigen sagen. Hätten wir es nicht in amtlichen Blättern gelesen, — wir würden an eine Mystifikation glauben.

Es heißt: „Diese Entscheidungen“ (durch die allgemeinen Concilien) „haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deshalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Ent-

scheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des h. Geistes unterworfen, und sie mit zweifelloser Gewißheit für wahr gehalten. Sie haben dies gethan, nicht etwa weil die Bischöfe Männer von reifer und vielfacher Erfahrung, nicht weil Manche unter ihnen in allen Wissenschaften bewandert waren, nicht weil sie aus allen Ländern der Welt zusammen kamen und so gewissermaßen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigten, nicht weil sie das Wort Gottes in einem langen Leben erforscht und verkündet hatten und deshalb glaubhafte Zeugen seines Inhaltes waren. Alles dieses gibt gewiß ihren Aussprüchen einen hohen, vielleicht den höchst möglichen Grad menschlicher Glaubwürdigkeit. Das Alles genügt aber nicht, um einen übernatürlichen Akt des Glaubens zu begründen. Dieser ruht in seinem letzten Grunde niemals auf dem Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte; dieser ruht immer ganz und allein auf der Wahrhaftigkeit Gottes selbst. Wenn daher die Kinder der Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien gläubig annehmen, so thun sie es in der Ueberzeugung, daß Gott, die ewige und allein aus sich unfehlbare Wahrheit, bei denselben in übernatürlicher Weise mitwirkt und sie vor Irrthum bewahrt."

Diese Belehrung will keine wissenschaftliche sein, sondern eine autoritative, eine „befugte"; sie geschieht behauptungsweise. Die Unbeholfenheit der theologischen Sprache ist aber doch zu groß, als daß sie hierdurch volle Entschuldigung finden könnte. Was ist das z. B. für eine wunderliche Ausdrucksweise, daß „Entscheidungen" einen übernatürlichen Beistand haben, der sie vor Irrthum bewahrt? Indessen das ist Kleinigkeit gegenüber den sachlichen Verstößen. Es handelt sich objectiv um die Glaubwürdigkeit conciliarischer Entscheidungen, und dem entsprechend subjectiv um die Glaubensmotive für den einzelnen Katholiken. Beides vermischen die Bischöfe, und um die Confusion so vollständig zu machen, daß kein einfach gebildeter Leser mehr im Stande ist, einen klaren Gedanken

aus jenen hochklingenden Sätzen zu gewinnen, so lassen sie den „übernatürlichen Akt des Glaubens“, den sie nur nach seinem Objecte, nicht zugleich auch, wie die Theologen sonst thun, nach seinem Ursprunge charakterisiren, auf einem göttlichen Grunde „ruhen“, ohne zu zeigen, wie der Mensch zu diesem Grunde gelangt, was doch für die Belehrung hier die Hauptsache war. Ein übernatürlicher Akt des Glaubens ist diejenige Leistung, welche die dem Papste unter allen Umständen, auch gegen das canonische Recht, gehorchenden Bischöfe in Bezug auf die in der Sitzung eines Bruchtheils der Vaticanischen Bischofsversammlung am 18. Juli 1870 promulgirten päpstlichen Decrete von den Gläubigen fordern müssen. „Uebernatürlich“ nennt die theologische Sprache diesen Glaubensakt aber nicht bloß, weil der Mensch durch denselben die Wahrheit auf das Zeugniß Gottes hin ergreift, sondern auch, weil er dies mit seinen natürlichen Geisteskräften allein nicht vermag, vielmehr das volle Vermögen dazu durch die göttliche Gnade empfängt.

Die Worte der 17 Bischöfe: „Dieser ruht u. s. w. selbst“ sind nun aber, abgesehen von der Einseitigkeit, höchst unglücklich gewählt. Ein Akt als solcher „ruht“ nur, wenn er aufhört; er selbst ist wesentlich Bewegung. Oder meinen die Bischöfe, der übernatürliche Akt des Glaubens sei ursprünglich in der Wahrhaftigkeit Gottes selbst beschlossen wie in seiner Potenz? Das wäre pantheistisch. Doch soll wohl nur damit gesagt sein, die Wahrhaftigkeit Gottes werde dem Menschen zum Beweggrunde für den Glaubensakt. Aber hier stehen wir vor einer Verwechselung und Begriffsverwirrung, bei welcher wir nur die traurige Alternative haben zwischen grober Unwissenheit, welche bei Bischöfen in diesen Dingen unentschuldbar wäre, und absichtlicher Täuschung und Irreleitung der Gläubigen, welche noch schlimmer sein würde. Wir entscheiden nicht, und wollen Jedem dankbar sein, der uns eine dritte, den Bischöfen günstige Erklärung nachweist. Daß der Beweggrund für den Glauben an die übernatürlich geoffenbarte Wahrheit „immer ganz und allein die Wahrhaftigkeit Gottes selbst“ sei, ist von den Theologen und auch

von der Kirche stets nur in dem Sinne behauptet worden, daß einmal die philosophischen Gründe und das hierauf sich stützende menschliche Zeugniß nicht in Betracht komme, da es lächerlich wäre, die Wahrhaftigkeit Gottes hierdurch verstärken zu wollen, dann aber auch die volle vernünftige Einsicht in den Glaubensinhalt, d. h. die Erkenntniß der Evidenz der Sache nicht vor der gläubigen Annahme zu fordern sei, da bezüglich des geglaubten Objectes das Credo, ut intelligam, ich glaube, damit ich Einsicht, inneres Verständniß des Gegenstandes gewinne, seine Geltung habe. Aber was thuen jene 17 Bischöfe? Sie wollen damit die Traditionsregel beseitigen, das Traditionszeugniß der Bischöfe auf dem allgemeinen Concil als überflüssig für das Glaubensmotiv erweisen: und das ist unerhört, das ist im Widerspruche mit jener theologischen Terminologie und der Kirchensprache, mit der Geschichte der Kirche und vor Allem mit der Freiheit des Glaubens und seinem Werthe vor Gott. Sie haben zwei Momente, die scharf unterschieden werden müssen, nicht unterschieden, sondern konfundirt. In Beziehung auf Lehren, welche 1870 Jahre nicht formelle Dogmen der katholischen Kirche waren, muß man erst erkennen, ob sie von Gott übernatürlich geoffenbart also Gottes Wort sind, oder nicht, und im ersteren Falle folgt dann der Glaube an ihre ewige Wahrheit einzig und allein auf Grund der göttlichen Wahrhaftigkeit. Nur über den ersten Punkt, ob die Lehren, der Papst sei der Universalhirt mit wahrhaft bischöflicher Jurisdiction über jeden Christen, und seine unter bestimmten Bedingungen erlassenen Decrete seien aus sich selbst, nicht aber durch die Zustimmung der Kirche irreformabel, weil unfehlbar, von Gott geoffenbart seien, ob also für ihre ewige Wahrheit Gottes Wahrhaftigkeit selbst einstehe — nur hierüber ist der Streit. Und in dieser Beziehung ist es allerdings von der größten Wichtigkeit, ob die conciliarisch versammelten Bischöfe das Wort Gottes kannten und „glaubhafte Zeugen seines Inhalts“ auf dem Concil waren, oder nicht. Dies leugnen, heißt das Traditionsprinzip der Kirche umstoßen.

Wir können uns hier nicht deutlich genug ausdrücken. Die Sache ist diese.

Die 17 Bischöfe lassen in ihrer Beweisführung zur „Belehrung" der Gläubigen sich eine unfeine Unterschiebung zu Schulden kommen. Die Gläubigen sind beunruhigt in Betreff der Frage nach der Gültigkeit der Beschlüsse der Majorität des Vaticanischen Concils, welche Pius IX. von derselben extrahirt und dann in Form päpstlicher Decrete als Glaubensgesetze mit der Androhung des Fluches über Diejenigen, welche sich denselben nicht unterwerfen, verkündet hat. In dieser Beunruhigung, welche zu vielseitigen Forschungen Anlaß gab, ist die allgemeine Frage aufgetaucht, in welchem Falle und unter welchen Bedingungen überhaupt großen Bischofsversammlungen der Beistand des h. Geistes zugesichert sei, so daß für die Beschlüsse in Glaubens- und Sittenlehren das Eintreten der Wahrhaftigkeit Gottes also deren Irrthumslosigkeit angenommen werden müsse. Die Bischöfe zu Fulda geben sich nun den Schein, als wollten sie diese Bedingungen und damit zugleich die Kriterien eines wahrhaft ökumenischen Concils angeben und mit Beziehung auf das Vaticanische Concil und die Decrete vom 18. Juli 1870 die Gläubigen darüber belehren. Denn sie motiviren ihre „Worte der Belehrung", und namentlich, daß sie dieselben „gemeinsam und feierlich" an die Gläubigen richten, durch „die vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Concil verbreitet worden sind und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen". Dann folgt die bereits mitgetheilte Belehrung, und es wird fortgefahren: „Ein solches allgemeines Concil ist das gegenwärtige" u. s. w. Sie scheinen also die Gründe anführen zu wollen, warum die Gläubigen aller Zeiten die Entscheidungen allgemeiner Concilien als unfehlbar angenommen, d. h. warum sie geglaubt, daß dafür die Wahrhaftigkeit Gottes einstehe. Allein in der That charakterisiren sie nun statt dessen die ganze Thätigkeit der Bischöfe auf dem Concil als eine für die Sache völlig unerhebliche, indem sie überdies menschliche Erkenntniß und Glaubenszeugniß wie

Gleichartiges nebeneinanderstellen und als gleich ungenügend bezeichnen. Wozu? Man sollte meinen: zu einer unfehlbaren Entscheidung eines Concils und zur Ueberzeugung der Gläubigen, daß die Wahrhaftigkeit Gottes für deren Inhalt eintrete; dies fordert der Zusammenhang. Aber die Bischöfe sagen: zu einem „übernatürlichen Akt des Glaubens!“ Das ist eine folgenschwere Unterschiebung. Das weiß ja jedes Kind im ersten Jahre des Christenlehr-Unterrichts, daß wenn Etwas auf Gottes Wort zurückgeführt ist, die Wahrhaftigkeit Gottes für den Glauben an die Wahrheit desselselben immer und allein genügt. Aber der Zurückführung der „göttlichen Prärogativen“ des Papstes auf Gottes Wort weichen die Herren Bischöfe eben aus. Doch halten wir sie noch fest in ihrer Argumentation; wir wollen die „Belehrung“ uns gründlich aneignen.

Sie confundiren so sehr das Traditionszeugniß der Gesammtkirche in ihrer legitimen Repräsentation mit der „menschlichen Erkenntniß aller Welttheile“, daß sie eine Steigerung zu haben meinen in den Worten: „Dieser (der übernatürliche Akt des Glaubens) ruht niemals auf dem Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte.“ Zeugniß über die durch Tradition unserer jetzigen Generation bewahrten und vermittelten christlichen Offenbarungswahrheit, um welche es auf dem allgemeinen Concil sich handelt, können aber die Juden, die Muhammedaner und die heidnischen Völker, d. h. etwa tausend Millionen Menschen, auch deren beste und edelste Vertreter, überhaupt nicht ablegen. Wo ist da die Steigerung? Indem sie nun aber trotz ihrer Uebertreibung auf das Zeugniß des ganzen Menschengeschlechts, welches allerdings auch die Gesammtkirche in sich faßt, gar keinen Werth legen bei der Constatirung der Offenbarungswahrheit für unsere Erkenntniß und für unseren Glauben an das Faktum, daß in dem concreten Falle die Wahrheit durch Gottes Wahrhaftigkeit verbürgt sei, leugnen sie das von der Kirche als unantastbar hingestellte Tradi-

tionsprinzip. Es wurde ja von je her unweigerlich angenommen, daß der Consensus, die Uebereinstimmung und dadurch bedingte Zustimmung (beides liegt in dem lateinischen Worte consensus) aller Kirchen und repräsentativ das übereinstimmende Zeugniß des Gesammt-Episcopats darin, daß Etwas immer, überall und von Allen geglaubt worden sei und geglaubt werde, den apostolischen und damit den göttlichen Ursprung verbürge, also die Gewißheit gebe, daß die göttliche Wahrhaftigkeit dafür einstehe. Die Bischöfe sagen nun: Nein, dies allgemeine Zeugniß ist Nichts und wäre Nichts, wenn auch noch das Zeugniß der besten und edelsten Vertreter von 1000 Millionen Juden, Muhammedanern und Heiden dazu käme, — welcher Zusatz freilich von ihrem dogmen-historischen Verständnisse eine höchst ungünstige Vorstellung gibt.

Wenn die 17 Bischöfe ihre Gläubigen belehren wollten, so mußten sie vor Allem ihnen den Synergismus, das organische Ineinander- und Zusammenwirken göttlicher und menschlicher Thätigkeit auf dem Concil näher bestimmen und erklären:

1) welche den Gläubigen erkennbare positive Wirksamkeit der Bischöfe wesentlich und nothwendig ist, damit der göttliche Beistand gewiß sei, und
2) wie denn Gott „in übernatürlicher Weise mitwirke", — ob negativ oder positiv, ob Er die als möglich doch einzuräumende Unwissenheit einer zufälligen Majorität aus Nichtbischöfen, Schattenbischöfen und Italienern positiv (durch Inspiration) supplire; ob Er Leidenschaften der Einzelnen (wie sie Stroßmayer und anderen wahrheitliebenden Bischöfen gegenüber sich zeigten) direkt oder indirekt unschädlich mache, — auch Stellengier, Titelsucht, Neid, Haß, Schmeichelei, Furchtsamkeit und Feigheit, moralische Schwäche jeder Art, deren Möglichkeit bei Bischöfen weder durch theoretischen noch durch historischen Beweis bestritten werden kann; ob Er bei dem Vaticanischen Concil z. B. auch nur verhindern konnte, daß

die intelligentesten und mannhaftesten Bischöfe, welche zuletzt, am 17. Juli 1870 noch schriftlich ihr Non placet wiederholten und auch in Zukunft, wenn sie bei einer feierlichen Sitzung erschienen, wiederholen zu müssen versicherten, in die Verrirrung geriethen, sich als „Söhne“ des Papstes zu betrachten, während sie nach göttlicher Anordnung seine „Brüder“ sind [1]), — ob Er also verhüten konnte, daß diese in der Erkenntniß ihrer Würde irrenden Bischöfe durch ihre der Offenbarung widersprechende „filiale Pietät“ gegen den Ersten ihrer Mitbrüder, gegen den sie nur „brüderliche“ Verehrung haben durften, eingeschüchtert es nicht wagten, dem nach menschlich erdachten vorgeblich „göttlichen Prärogativen“ begehrenden Papste von Rom in's Angesicht (vgl. Gal. II, 11.) zu sagen, daß er zu tadeln sei, und daß ihnen die geoffenbarte Wahrheit, das Wort Jesu Christi, das Evangelium, an welchem kein Engel freveln dürfe, lieber sei als sein Wohlgefallen, wodurch großes Unheil von der Kirche abgewandt worden wäre; ob Er andrerseits auch den Zorn der Cardinäle Bilio und Capalti, welche die Besten der Bischöfe lärmend und läutend unterbrachen und an der vollständigen Zeugnißablegung hinderten, hätte bändigen und in der Wirkung paralysiren können u. dgl. m.

Die 17 Bischöfe hätten bedenken sollen, daß die Völker zum Mannesalter heranreifen, daß ihre Cultur nicht, wie Pius IX. so oft gesagt hat, dem Geiste der Bosheit zuzuschreiben ist, daß sie das von Gott verliehene Recht des Gedankens als ein unveräußerliches sich wahren und daher in ihren heiligsten Angelegenheiten mit mystischen und sog. salbungsvollen Redensarten sich nicht abfinden lassen. Diese Bischöfe müssen sich nun in das Unglück schicken, daß man über ihre in so ernster und vielentscheidender Stunde an die Gläubigen von Oben herab gerichteten Worte — nachdenkt.

---

1) Der Apostel Paulus würde Denjenigen wohl für wahnsinnig gehalten haben, der ihm zugemuthet hätte, den Petrus „Vater“ zu nennen. Vgl. I. Cor. 1. und Gal. 1 und 2.

Die Wahrheit ist Licht, sie fordert Verstand und nicht das Opfer des Verstandes.

Die Jedem, der den Bildungszustand unserer heutigen Bischöfe und zugleich die unermeßlichen Fortschritte der Wissenschaft und Cultur einigermaßen kennt, gewiß sehr sonderbar erscheinende Zumuthung, in einer solchen Bischofsversammlung „gewissermaßen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigt" sehen zu sollen, wollen wir hier weiter nicht besprechen.

Eines aber kann hier nicht verschwiegen werden, was dem Leser einen überaus peinlichen Eindruck macht, daß nämlich Alles, was die 17 Bischöfe von dem Vaticanischen Concil sagen, durch einen Zug der Unwahrheit charakterisirt ist.

Daß die allgemeinen Concilien Formen seien, durch welche der h. Geist, der Geist der Wahrheit sich unfehlbar wirksam erweise, ist ein Satz, der nicht von den Päpsten zuerst aufgestellt worden ist. Derselbe ging aus der Verehrung der Gemeinde gegen die großen Synoden hervor, aus der Menge der Gläubigen, wurde von den byzantinischen Kaisern zum Motive ihrer den Glauben betreffenden Gesetzgebung genommen, von Clerus und Volk gegen Glaubenszwang, den mächtige Hierarchen üben wollten, als Schild gebraucht, und war namentlich den Päpsten von Rom nur dann genehm, wenn sie eben die Macht hatten, eine Bischofsversammlung unter dem Titel eines allgemeinen Concils zu beherrschen, wie einige Male im Lateran, zu Florenz und sonst. Im 15. Jahrhunderte, als bei der Zerrissenheit des römischen Papstthums die Einheit der Kirche innerlich erstarkte und in großartigen Concilien sich zu offenbaren begann, versuchten die römischen Curialisten wieder den Glauben an die Unfehlbarkeit der ökumenischen Synoden zu erschüttern; da aber im 16. Jahrhunderte das romanisch zusammengesetzte Concil zu Trient von Rom aus zur Zufriedenheit der Curie dirigirt werden konnte, stützte man sich wieder auf dessen ökumenisches Ansehen. Und eben jetzt, wo die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 die Bedeutung eines allgemeinen Concils für das unfehlbare Lehramt mit nackten Worten völlig vernichtet, will man von Rom aus mit Hülfe der dienstwilligen Bischöfe auf Grund eines angeblich ökume-

schen Concils die Annahme dieser Constitution theils erschleichen, theils erzwingen, wie absurd dieses dem vernünftigen Menschen auch erscheinen mag.

Schon aus diesen historischen Andeutungen erhellt, wie schwer es sei, Wesen und Begriff eines ökumenischen Concils in so weit zu bestimmen, daß für den Gläubigen zuverlässige und greifbare Kriterien sich ergeben, wodurch er das Vorhandensein der Unfehlbarkeit mit Sicherheit zu erkennen vermag. Die canonische Gesetzgebung hat solche nicht festgesetzt; die wissenschaftliche Untersuchung hat aber sich nie so vielseitig damit beschäftigt wie heutzutage aus Anlaß des Vaticanischen Concils. Zum Abschluß ist letztere noch nicht gekommen. Aber, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Concilien nach göttlicher Anordnung die unfehlbaren Lehrorgane der Kirche seien, wofür die theologische Beweisführung auch noch große Schwierigkeiten zu überwinden hat, so dürfte Folgendes als Ergebniß der bisherigen Forschungen angesehen werden: ein ökumenisches Concil ist nur vorhanden,

1) wenn eine reale Repräsentation der Gesammtkirche sich in der Bischofsversammlung constituirt;
2) wenn dieselbe die Freiheit vollkommener Autonomie besitzt, indem die constituirenden Mitglieder als gleichberechtigte Brüder erscheinen, unter denen keiner den andern überherrscht und in seinem Zeugnisse beschränkt;
3) wenn sie in Gegenständen des Glaubens und der Sitte bei der Bestimmung der Offenbarungswahrheit der Traditionsregel strenge folgt und bindende Beschlüsse nur mit Unanimität faßt, weil nur so das Festhalten der Wahrheit durch bloße Assistenz des hl. Geistes vernünftiger Weise denkbar ist.

In Bezug auf die reale Repräsentation der Kirche sagen nun die 17 Bischöfe, „die Nachfolger der Apostel seien zahlreicher als je zuvor von allen Theilen der Erde herbeigeeilt“ zu dem Vaticanischen Concil. Als Nachfolger der Apostel sind nur die Bischöfe wirklicher Diöcesen von je her betrachtet worden, und solche waren mehr

vertreten auf dem Concil von Chalcedon; an Zahl der Väter überhaupt und an allgemeiner Repräsentation waren ungleich glänzender die vierte lateranensische und die Constanzer Synode. Die Behauptung der 17 Bischöfe, es seien „nahezu 800 Väter“ auf dem Vaticanischen Concil gewesen, ist nach den offiziellen Listen nicht wahr. Ueber die willkürliche Art der Zusammensetzung, welche eine der römischen Curie gefügige Kopfzahl-Majorität im Voraus sicherte, die keineswegs die Majorität der Gläubigen repräsentirte, schweigen sie still. Daß der wahre Zweck des Concils verheimlicht worden bei der Berufung und daß derselbe eben darin bestand, was sie noch kein Jahr vorher als böswillige Beschuldigungen und Verdächtigungen charakterisirt hatten, bemerken sie auch nicht.

Sie behaupten, die versammelten Bischöfe seien „mit dem Papste in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden“ gewesen. Das ist nicht wahr. Es herrschte zwischen dem Papste und mehr als 100 Bischöfen, welche die gebildetsten Völker und die größten Diöcesen der Welt repräsentirten, Glaubenszerrissenheit. Das beweisen urkundlich die Denkschriften der Concilsbischöfe, zahlreiche offizielle Gutachten, viele Breven des Papstes, wie die Reden auf dem Concil und die gelegentlichen Allocutionen. In Einheit der Liebe waren sie weder unter einander verbunden noch mit dem Papste, der die Bischöfe der Minorität mündlich und schriftlich mit den schimpflichsten Ausdrücken belegte, ihre flehentlichen Bitten verachtete, sie grausam in der Juli-Hitze festhielt, daß sie dem Herrn Louis Veuillot zum Gespötte wurden. Wie die Bischöfe untereinander aber in der Einheit der Liebe verbunden waren, das bezeichnete dem Professor Friedrich ein preußischer Bischof, welcher diesen Liebesverkehr ein „perfides Treiben“ nannte und die drastische Aeußerung, welche er einem italienischen Bischofe gethan, referirte: „bei uns geht es in einer Versammlung von Schustern viel anständiger her als auf dem Concil.“ Welche Behandlung haben Stroßmayer, Dupanloup, Maret, Darboy und andere Bischöfe von der Majorität erfahren? War das Liebe?

Zur realen Repräsentation der Kirche gehört allerdings, daß die Repräsentanten in der Einheit des Glaubens und der Liebe lebendig verbunden sind; ohne diese Einheit, und wäre der Episcopat dem Papste sonst auch noch so unterwürfig und kniefällig dienstbar, fehlt dem Körper Geist und Leben: aber diese Einheit fehlte zum Aergerniß der Christenheit dem Vaticanischen Concil; und daß sie fehlte, war nicht die Schuld der Minorität, die bei der alten Glaubenseinheit beharrte und überaus demüthig sich benahm.

Hinsichtlich des unerläßlichen Requisits der Freiheit für ein ökumenisches Concil, welche der Natur der Sache nach die Freiheit der vollkommenen Autonomie sein muß, drücken sich die 17 Bischöfe eben so bescheiden als unbescheiden aus, indem sie sagen: „So lange die Berathungen“ (deren nach ihrer Behauptung „viele und ernste“ gewesen sein sollen) „dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dies bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten.“ Bescheiden klingt es, wenn sie so dankbar sagen, daß sie „ihre Ansichten (sic) „mit der nothwendigen Freiheit“ haben aussprechen können, und unbescheiden, wenn sie so kühn behaupten, das „mit unumwundener Offenheit“ gethan und ihrer Amtspflicht so vollkommen genügt zu haben, was trotz der Qualificirung des Concils zu einer geheimen Gesellschaft durch die in die Oeffentlichkeit gedrungenen Dokumente für Viele der Herren den gegründetsten Zweifeln unterliegt. Doch ist jener ganze Satz in allen seinen Theilen unwahr. „Berathungen“, welche ohne Debatten nicht denkbar sind, haben auf dem Concil gar nicht stattgefunden. Reden sind nach der Rangordnung gehalten worden, vorher aufgeschriebene; unmittelbare, wozu das Wort in der Versammlung erbeten worden wäre, durften die Bischöfe nicht halten; Erwiederungen und Gegenreden waren nicht möglich. Die „nothwendige Freiheit“, An-

träge zu stellen in der Versammlung und volles Zeugniß über die Vorlagen abzulegen besaßen sie nicht[1]).

Wenn die 17 Bischöfe aber noch hinzufügen, — und dies betrifft zugleich unsern dritten Punkt —: „Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Concilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben," so gewinnt das den Schein einer absichtlichen Irreleitung. „Sich der Abstimmung enthalten" ist als technischer Ausdruck in der ganzen gebildten Welt nur gebräuchlich von anwesenden Mitgliedern einer abstimmenden Versammlung, und eine solche Enthaltung kann vielerlei und ganz entgegengesetzte Motive haben. Das Fuldaer Hirtenschreiben insinuirt aber auch durch den Zusammenhang, daß jene angebliche Enthaltung zu Gunsten der moralischen Unanimität am 18. Juli 1870 geschehen sei. Wir können uns hierbei eines sittlichen Widerwillens nicht erwehren. Von den 88 Bischöfen, welche am 13. Juli 1870 ihr Glaubenszeugniß gegen den Universalbischof und seine Unfehlbarkeit ablegten, sind nicht wenige an den drei folgenden Tagen abgereist, 55 aber legten am 17. Juli dem Papste eine Erklärung über ihr beabsichtigtes (hernach auch ausgeführtes) Fernbleiben von der feierlichen Sitzung zu Füßen, welche an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt. Sie sagen: 88 stimmten negativ, 62 bedingungsweise, 70 ungefähr fehlten absichtlich in der Sitzung am 13. Juli, und seitdem sind die wichtigsten Dinge vorgefallen, die uns in unserer Opposition noch bestärken, weshalb wir hierdurch urkundlich erklären, daß wir unsere Vota vom 13. Juli erneuern und bekräftigen; wir haben aber aus kindlicher Pietät gegen Dich, der Du so gern Universalbischof und unfehlbar sein möchtest, uns entschlossen, Dir, dem (angeblichen) Vater (sic) das in's Angesicht nicht

---

1) Vgl. III. Heft.

zu sagen, — würden es aber thun müssen, wenn wir in die feierliche Sitzung kämen! Das ist der Inhalt der Urkunde vom 17. Juli 1870. Es ist mit Recht das Wegbleiben der Oppositionsbischöfe von der feierlichen Sitzung des 18. Juli als ein Mißverständniß ihrer Pflicht bezeichnet worden. Was sie „kindliche Pietät und Verehrung" nannten, war ohnehin mehr, wenn auch bei Manchen unbewußt, die Furcht der Untergebenen. Sie besorgten, den „Vater", der schon so sehr über sie erzürnt war, daß er mit Louis Veuillot und andern ethisch verkommenen Literaten einen offenen Bund gegen sie geschlossen, durch ein Gegenübertreten Aug in Aug, um ihm die Vorzüge, die „seine Person so außerordentlich nahe angingen [1])", die auch zu „seinen liebsten Herzensangelegenheiten" gehörten, zu verweigern, noch mehr zu erbittern; sie vergaßen, daß sie ihm gegenüber unveräußerliche Bruderrechte hatten, die ihnen zu nehmen, eine „liebste Herzensangelegenheit" Pius' IX. war, und den Gläubigen gegenüber Pflichten, von denen sie sich weder selbst dispensiren konnten noch irgend sonst ein Machthaber. Eine Frage an die Bischöfe der Opposition: wenn der Papst, statt aus dem Hinterhalte mit Literaten, Convertiten und Geistlichen jedes Charakters gegen den Sieg der Traditionsregel auf dem Concil und gegen sie selbst leidenschaftlich zu kämpfen, es als seine Pflicht erkannt hätte, mit den Brüdern zu arbeiten und den Congregationen zu präsidiren, würden sie dann auch am 13. Juli der Wahrheit dem ihr aus liebster Herzensneigung widerstrebenden „Vater" in's Angesicht nicht Zeugniß gegeben haben? War ihr Non placet nur möglich, weil es in der Abwesenheit des „Vaters" gesagt werden durfte? Schwer mag hierauf die Antwort sein.

Es ist hier aber auch die Gelegenheit, noch ein anderes Mißverständniß aufzuklären. Das Zurückbleiben von jener feierlichen Sitzung war in dem durch die Urkunde vom 17. Juli von den Bischöfen selbst authentisch angegebenen

---

1) In causa personam Sanctitatis Vestrae adeo proxime concernente. — Diese Worte werden ewig denkwürdig bleiben.

Motive offenbar unmännlich und nicht pflichtgemäß, aber, was so viele mit dem Wesen der katholischen Kirche nicht hinlänglich bekannte Juristen und Politiker irrthümlich meinen, daß dadurch die Abstimmung vom 13. Juli paralysirt und die Sitzung vom 18. loyal geworden sei, ist durchaus falsch. Allerdings ist die katholische Kirche, seit dieselbe durch eine kleine Schaar von Italienern centralisirt und in ihrem Sinne uniformirt, und dann schließlich der Moral des Jesuitismus dienstbar geworden ist, dermaßen veräußerlicht, daß dem in das Leben der altkatholischen Kirche Nichteingeweihten ihre ganze Darstellung in äußere Werkgerechtigkeit aufzugehen scheint. Als ihr Wesen will sich dann die Hierarchie charakterisiren, welche in zahllosen Gesetzen und Gesetzesumzäumungen, Geboten und Dispensationen sich manifestirt und die Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Autorität bis zur Forderung der Gott allein gebührenden Huldigung Seitens der Gläubigen, ja bis zur Erzwingung des Gott den Schöpfer beleidigenden Opfers des Verstandes als Ziel und Zweck der Religion behandelt. Wem nun solche Veräußerlichung anerzogen ist, oder wer außerhalb der Kirche stehend nur die legale Aeußerlichkeit als Offenbarung des kirchlichen Wesens oder Kirchenthums wahrnimmt, der kann auch die conciliarischen Repräsentationen der Kirche durch die Hierarchen nur mit äußerlich bleibender juristischer Prüfung betrachten; für ihn fließen alle Gesetze, auch die für Dogma und Moral, einzig und allein aus der Hierarchie selbst; die Schaar der Gläubigen hat für ihn nur zu gehorchen. Unter den Hierarchen selbst redet nur mit bei der Gesetzgebung, wer zugegen ist; wer bei der letzten Lesung und Sanctionirung eines Gesetzes, und sei es auch ein dogmatisches, von der Sitzung wegbleibt, hat auf sein Recht verzichtet, ohne daß dies der Gültigkeit und in Krafttretung des Gesetzes irgend schaden könnte. Die Einheit der Kirche ist auf diesem Standpunkte auch nur eine juristisch-äußerliche; sie ist nicht Unanimität, nicht der Eine Geist desselben Glaubens, sondern die Einheit des Befehls und des Gehorsams. Diese Auffassung wünscht

die von dem eigentlich katholischen Geiste mehr und mehr abgewichene römische Curie, und nicht wenige Juristen und Politiker, denen es nicht einfällt, an die innere Wahrheit der Glaubensgesetze vom 18. Juli 1870 zu glauben, entsprechen ihrem Wunsche und verbreiten mit vornehmer Unparteilichkeit die Ansicht, als müsse man die Verbindlichkeit jener Decrete für die Katholiken unbedingt einräumen. Doch sie irren. — Die katholische Kirche ist älter als 7—800 Jahre; ihr wahres und vollentfaltetes Wesen ist zu erforschen und zu finden in dem ersten Jahrtausend ihrer Existenz. Dort erscheinen die Hierarchen (nach der Schrift sind sie Diener) niemals als Herren des Glaubens, und unter der Einheit der Kirche verstand man dort die Glaubenseinheit, welche in dem Liebesbunde die Gläubigen als Ein Herz und Eine Seele darstellte, und von welcher die großen Patriarchen, auch der Papst von Alt-Rom, ebenso gut abfallen konnten wie die einfachen Gläubigen. Die überlieferte Predigt der Apostel bildete den Einen weder zu vermindernden noch materiell zu vermehrenden Glaubensschatz. Als ein Mittel zu constatiren, was hierzu gehöre, traten die allgemeinen Concilien ins Leben. Daß aber diese als juristische Corporationen unfehlbare Organe des heiligen Geistes in dem Sinne seien, daß nur gewisse gesetzliche Bestimmungen bei der Berufung der Bischöfe beobachtet werden dürften, um, gleichviel wie groß die Zahl der anwesenden Bischöfe im Verhältnisse zur Gesammtkirche sei, zweifellose Beschlüsse des h. Geistes zu erzielen, ist eine der altkatholischen Kirche völlig fremde Anschauung. Nur, indem die Bischöfe einmüthig den Glauben der Väter, wie er in der Gesammtkirche überliefert war, in ihren Canones formulirten, fanden sie allgemeine Zustimmung, und war man überzeugt, daß sie des der Kirche verheißenen Beistandes des h. Geistes sich erfreut. Die Traditionsregel war das Kriterium für die Wahrheit. Abweichungen hiervon hatten immer große Gewaltthätigkeiten und Störungen zur Voraussetzung und im Gefolge. Glaubensgesetze wurden die Concilssprüche zuerst durch die Sanction der Kaiser; hernach

erhielten sie auch Seitens der Kirche diesen Charakter. Doch hielt man es stets für unmöglich, daß kirchlicherseits ein Satz in gesetzlicher Form sanctionirt werde, der bei der Prüfung des Kriterium der Traditionsregel nicht ertragen hatte. Das gaben vor dem Vaticanischen Concil selbst die Infallibilisten in Deutschland zu.

Nun haben aber die von der jesuitisch geleiteten römischen Curie zur sog. Dogmatisirung vorbereiteten und vorgelegten Sätze von dem Universalbischof und von der Cathedral-Unfehlbarkeit am 13. Juli 1870 die Probe der Traditionsregel auch nicht annähernd bestanden. In ihren schriftlichen Gutachten hatten die Oppositionsbischöfe das Semper, das Immerwährende der Tradition jener Lehren bestritten, und in der entscheidenden Sitzung vom 13. Juli in imposanter Zahl und Kirchenvertretung für die Gegenwart die Nichtübereinstimmung eines überaus großen Theiles der Kirche bezeugt. Darnach konnten jene Sätze vom echtkirchlichen Standpunkte aus keine Materie für Glaubensetze mehr bilden. Mit andern Worten: nach dem 13. Juli war für katholische Anschauung der 18. Juli nicht möglich. Wenn das Concil vom Papste in loyaler Weise mit Angabe des Zweckes berufen worden wäre und von Anfang an die Freiheit vollständiger Autonomie gehabt hätte, und wenn am 18. Juli sämmtliche Opposition-Bischöfe in der feierlichen Sitzung erschienen wären und einstimmig mit Placet gestimmt hätten, so wäre dennoch die Sanctionirung von Glaubensgesetzen über jene Punkte null und nichtig gewesen, weil es zur Competenz der Hierarchie **nicht** gehört, aus traditionswidrigen Lehren Dogmen zu schaffen. Man verstehe uns recht: der 13. Juli brachte die opponirenden Bischöfe selbst außer Stande, in Zukunft die Uebereinstimmung der Traditionslehren in jenen Punkten als zu allen Zeiten vorhanden zu bezeugen. Sie konnten, was geschehen, nicht ungeschehen machen. Nur wenn erwiesen worden wäre, daß ihnen am 13. Juli das Non placet durch Zwang erpreßt worden wäre, hätten sie am 18. nach aufgehobenem Zwange

ein anderes Zeugniß geben können. Allein sie haben ja notorisch am 13. Juli ihr Non placet trotz des moralischen Zwanges und in dem Bewußtsein — wie ihre Erklärung vom 17. Juli documentirt — daß sie ihrem „Vater", dem Papste, der ihnen im Juni vorgerückt hatte, daß sie ihre Würden ihm verdankten, großen Verdruß damit machen würden, fest und unerschrocken abgegeben. Sie sind nun aber am 18. Juli nicht erschienen, vielmehr demonstrativ vorher abgereist, und zwar mit der urkundlich niedergelegten Versicherung, daß sie, wenn sie erschienen wären, ihr Non placet zu wiederholen noch mehr Gründe gehabt hätten als am 13. Juli. Sonach war in der feierlichen Sitzung bei Abwesenheit ungefähr der Hälfte der Stimmberechtigten (502 von 1037, anwesend 535) nur ein Bruchtheil der Traditionskirche überhaupt vertreten.

Nachträglich aber, — nachdem die Oppositionsbischöfe dem Ansehen der Person, wie sie offen eingestanden, gewichen sind, in ihren Palästen einsam der Pression römischer Nuntien ausgesetzt und den Zuflüsterungen frommer Streber rathlos preisgegeben sich sehen und keine anderen Faktoren in ihrer kirchlichen Lebensrechnung haben als „Autorität" und „Unterwerfung", — die von der Traditionsregel geforderte Unanimität durch nach und nach erpreßte Zustimmung respektive Entmuthigungserklärung der einzelnen Bischöfe herstellen zu wollen, ist als Zeichen größter Unwissenheit hinsichtlich der Bedingungen eines Dogma's lächerlich, oder als Symptom äußerster Perfidie durchaus frivol. Diese „sich unterwerfenden" Bischöfe bezeugen nichts und können jetzt nichts Anderes mehr bezeugen, als daß sie dem Ansehen der Person die Wahrheit völlig opfern, daß sie das Wohlgefallen des furchtbar irrenden Papstes, welches sie bei der getäuschten Menge in Gunst und im ungestörten Besitze der Würden, Existenz- und Machtmittel auch gegenüber den unklaren und zagenden Staatsregierungen erhält, dem Wohlgefallen Gottes, welches sich bei äußeren Anfeindungen und Verlusten häufig nur im Verborgenen dem Gewissen

kund gibt, vorziehen, und daß die göttliche Wahrheit auf ihren Charakter sich keinen Thurm zu Schutz und Trutz bauen kann. —

Doch die Fuldaer Bischöfe nehmen uns jede Möglichkeit der Achtung vor dem Geiste, welcher aus ihnen redet, zuletzt noch dadurch, daß sie nur von „Ansichten“ und „Meinungsverschiedenheiten“ der Bischöfe auf dem Vaticanischen Concil zu berichten wissen. Wahrlich, wenn sie behaupten wollen, daß dies die Aufgabe der conciliarisch versammelten Bischöfe sei, Ansichten und Meinungen vorzutragen, so ist das „ein mit den Grundsätzen der katholischen Religion unvereinbares Beginnen“; beabsichtigen sie aber, den Gläubigen einzureden, der heftige Kampf zu Rom, der selbst den alle geistlichen und weltlichen Machtmittel zur Niederschlagung der Opposition anwendenden Papst bis zu dem Grade in Leidenschaft versetzte, daß er seinen Namen unauslöschlich zeichnende Breven an die seine Gegner beschimpfenden Privatpersonen richtete, — dieser Kampf, der von mehr als 100 Bischöfen Proteste hervorrief, die nicht beantwortet wurden, der die Gemüther vielfach bis zur Meidung des Grußes entzweite, der in den Versammlungen selbst Scenen der traurigsten Art erzeugte, der auslief in völlige Lostrennung der Minorität von der Majorität, sei nur eine harmlose Meinungsdissonanz gewesen, die sich schließlich in Liebe und in wundervolle Harmonie aufgelöst, so ist das ein so kühnes Unterfangen den offenkundigen Thatsachen gegenüber, daß wir sie fragen müssen, wofür sie uns halten oder wofür sie selbst von uns gehalten werden wollen.

§. 4.

Offener Abfall einzelner Bischöfe des Fuldaer Bundes.

Schon das Erstaunen im Publikum über die verschämte Form des zweiten Fuldaer Hirtenschreibens nöthigte die Un-

terzeichner desselben bald einzeln und offen hervorzutreten. Den offenen Abfall von der Wahrheit sehen wir in der Mittheilung der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 mit der Behauptung, daß sie Gottes Wort enthielten. Im September 1870 erschienen in diesem Sinne mehrere Hirtenbriefe. Diese erweisen sich nun leider nicht als gute Weiden, sondern als wahre Sandwüsten; die Hirten haben kein Erbarmen mit den durch sie Getäuschten, welchen sie ein Jahr vorher ihr Wort dafür verpfändet, daß auf dem Vaticanischen Concile Nichts werde beschlossen werden, was ihnen nicht **„Allen durch den Glauben und das Gewissen in's Herz geschrieben"** sei; da nun Tausende den Angstruf erheben: wir sehen aber Nichts von den Vaticanischen Decreten durch den Glauben und das Gewissen uns in's Herz geschrieben, so werfen die ihrem Worte nicht getreuen Hirten ihnen Sand in die Augen mit der zürnenden Rede: Ihr sollt, Ihr müßt es sehen!

Diese sogenannten Hirtenbriefe, die an den guten Hirten durch Nichts erinnern, leiden, wie verschieden auch sonst, in der Hauptsache an denselben großen Fehlern der Unwahrheit in der Darstellung der Thatsachen, der gänzlichen wissenschaftlichen Unvermögenheit, der dogmatischen Begriffsverwirrung und der Sittenrichterei in Bezug auf die Gegner. Wer Einen gelesen, kennt den Inhalt Aller, wer zwei durchlaufen, wird sich nur schwer entschließen, den Dritten anzusehen. Hier ein paar Beispiele! —

Paulus Melchers, Erzbischof von Köln, richtete am 10. September 1870 einen Hirtenbrief an die Geistlichkeit und an alle Gläubigen seiner Erzdiöcese, um denselben „über das Vaticanische Concil . . . . einige nähere Mittheilungen zu machen." Es ist nun schon eine unverzeihliche Nachlässigkeit, wenn in einem so wichtigen Aktenstücke gleich mit einem chronologischen Fehler begonnen wird. Der Herr Erzbischof sagt nämlich, das erwähnte Concil sei „vom h. Vater Pius IX. im vorigen Jahre ausgeschrieben" worden; nach dem Datum 10. September 1870 kann aber „im

vorigen Jahre“ nur heißen 1869, während Pius IX. das Concil am 29. Juni 1868 ausgeschrieben hat. Kleinigkeiten, wie die Zahl von „beinahe 800“, wie „sehr ökumenisch“ und dergleichen wollen wir hier übergehen. Das Schreiben ist ohnehin unbeholfen stilisirt: im ersten Satze steht zweimal das Wörtchen „fast“ und dreimal „alle“. Dennoch erhebt der Verfasser sich zu einer rhetorischen Schilderung, welche wir nicht übergehen dürfen, weil sie das Fundament für das Vertrauen zu dem Concile legen soll. Sie lautet:

„Man kann sich nichts Ehrwürdigeres und Großartigeres vorstellen, als diese Versammlung so vieler Bischöfe unter dem Vorsitze des h. Vaters, des Statthalters Christi, vereinigt, um über die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Heil der Seele und die Wohlfahrt der Kirche betreffen, mit einander zu berathen und zu beschließen im h. Geiste. Unter diesen Vätern des Concils sind sehr Viele bereits ergraut im Oberhirten-Amte, reich an Erfahrung, Tugenden und Verdiensten, Manche, die schon um Christi und seiner Kirche willen Verfolgung, Kerker oder Verbannung und Noth erduldeten. Viele ausgezeichnet durch Wissenschaft und Einsicht. Ungeachtet der mannigfaltigsten Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache und Sitten, sind Alle miteinander verbunden durch das Band des wahren Glaubens so wie durch die Liebe und den Gehorsam gegen die heilige Kirche und ihr Oberhaupt. Wahrlich eine Versammlung, würdig, die große h. katholische Kirche zu vertreten, und werth des vollen Vertrauens aller Glieder der Kirche, auch abgesehen von dem übernatürtichen Beistande des h. Geistes, welcher kraft der unserer Kirche gegebenen Verheißungen ihr niemals fehlen kann.“

In diesen paar Sätzchen kommt sechsmal das Wort „Kirche“ unter solchen verschiedenen Beziehungen vor, daß nicht zu erkennen ist, ob der Herr Erzbischof überhaupt einen bestimmten Begriff damit verbinde. Einmal finden wir „das Heil der Seele“ und „die Wohlfahrt der Kirche“ nebeneinander: was ist die Wohlfahrt der Kirche und was diese selbst neben dem „Heil der Seele“ (was wohl heißen soll: der Seelen)? Dann haben die Bischöfe „Gehorsam

gegen die h. Kirche und ihr Oberhaupt:" die Bischöfe sind hier nicht die Kirche und ebensowenig „ihr Oberhaupt"; gegen welche Kirche sind sie nun gehorsam? Ist das dieselbe, über deren Wohlfahrt sie „berathen und beschließen"? Sind die Bischöfe etwa den Gläubigen gehorsam? Und welcher Kirche sind die Verheißungen gegeben, daß dem Vaticanischen Concil (nur von diesem ist in den Worten des Herrn Erzbischofs die Rede) „der übernatürliche Beistand des h Geistes" „niemals fehlen könne"? — Gegen den Schluß des Hirtenbriefes heißt es: „Gebet nicht Gehör den Stimmen falscher Propheten" (möchte Herr Melchers hier einmal ohne Menschenfurcht sein eigenes Gewissen erforschen!) „sondern folget der Stimme, welche euch durch eure Bischöfe zuruft" (wenn die Kölner der Stimme ihres Erzbischofs Hermann von Wied gefolgt wären, so würden sie bereits im 16. Jahrhundert protestantisch geworden sein)[1]): „Wer die Kirche nicht hört, den haltet für einen Heiden und Publican!" (Matth. 18, 17). Von der Opposition gegen die Vaticanischen Decrete hat aber noch Keiner gesagt, daß er „die Kirche nicht höre". Wen meint also wohl der Herr Erzbischof? Wir wissen, daß in dem großen kirchlichen Kampfe bis jetzt nur Einer erklärt hat, — dieser freilich ganz feierlich, — daß er die Kirche nicht zu hören brauche, nämlich der Papst Pius IX. Derselbe behauptet ja, er bedürfe für seine Entscheidungen der Kirche nicht, sie seien aus sich selbst, d. i. an und für sich, als solche, als päpstliche Cathedralsprüche, nicht dadurch, daß sie sich in Uebereinstimmung mit der Lehre der Kirche befänden, irreformabel, unverbesserlich. Meint nun der Herr Erzbischof, er müsse die Gläubigen ermahnen, den Grafen Mastai Feretti, den Papst von Alt-Rom, „für einen Heiden und Publican zu halten", weil dieser principiell sogar die Kirche nicht hört? Das kann er nicht gemeint haben, da dies mit dem ganzen übrigen Inhalte sei-

---

1) Wenn damals die Diöcesanen nicht dem Bonner Proteste (Antididagma betitelt) Gehör geschenkt, sondern auf die Stimme ihres Erzbischofs gehört hätten, so säße Herr Paulus Melchers heute nicht auf seinem Stuhle.

nes Hirtenschreibens in dem schreiendsten Widerspruche stände; vielmehr versteht er diesmal, wie unglaublich das auch klingt, unter „Kirche“ gerade den Papst, indem er durch jene Schriftworte zur Annahme der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 drängen will. Nun bedeutet freilich das biblische Wort ἐκκλησία (ecclesia, das wir durch „Kirche“ zu übersetzen pflegen) nichts anderes als die Versammlung der berufenen Gläubigen, die Gemeinde, ohne römische Curie; und was nun Christus (und später ein Apostel) von der Gemeinde sagt, überträgt der Erzbischof von Köln gegen alle Exegeten-Regel und Vernunft auf den Papst. Kurz, er hat weder von dem biblischen noch von dem theologischen Begriff „Kirche“ eine Vorstellung.

Aber kehren wir zu jener Schilderung der Vaticanischen Versammlung zurück, um, wie im Vorbeigehen, noch einige Bemerkungen zu machen. Die Angabe, daß sehr viele Mitglieder bereits ergraut gewesen im „Oberhirten-Amte“ soll die Gläubigen wohl darüber täuschen, daß die Bischöfe nach dem 3. Kapitel der dogmatischen Constitution vom 18. Juli 1870, wie P. Rudis auch vorher schon wußte, nur „Unterhirten“ sind. Der wahre Erzbischof von Köln ist der Papst, der z. B. dem Dompfarrer Urlaub geben kann, wenn der Unterhirt Paulus Melchers ihm denselben verweigert, wie das für seine Diöcese der Bischof Place von Marseille bereits erfahren hat.

Wenn es ferner heißt, Viele seien „ausgezeichnet durch Wissenschaft und Einsicht“ gewesen, so sollten das nach den canonischen Bestimmungen über die erforderliche Qualität eines Bischofs zwar alle sein, aber faktisch waren es nicht einmal viele, sondern nach dem Zahlenverhältnisse sehr wenige. — Die verwegene Unwahrheit des zweiten Fuldaer Schreibens, daß die Bischöfe des Vaticanischen Concils, auf welchem die Majorität die Redner der Minorität mit Erbitterung unterbrach, sie beschimpfte, verachtete, Gallicaner, Schismatiker, Häretiker u. s. w. nannte, in Liebe untereinander innig verbunden gewesen, wird mit nicht näher zu bezeichnender Kühnheit wiederholt; ebenso die falsche Angabe von der Glaubenseinheit, während münd-

lich und urkundlich der Eine Gottes Wort nannte, was der Andere als Irrthum und Häresie bezeichnete.

Die Väterstellen, welche der Herr Erzbischof citirt und ohne jeden Beweis auf die vorliegende Streitfrage anwendet, hat er ebensowenig verstanden, wie die Schriftstellen. In Bezug auf die Vaticanischen Decrete vom Jahre 1870 erlaubt er sich aber eine Fälschung die jeden Commentar überflüssig macht. Er schreibt: „In den beiden letzten öffentlichen Sitzungen wurde eine Reihe dogmatischer Entscheidungen unter sofortiger Gutheißung des h. Vaters erlassen" u. s. w. In dem officiellen Texte heißt es aber, der Papst treffe die Entscheidungen unter Gutheißung des Concils, also genau das Umgekehrte, das gerade Gegentheil von der „näheren Mittheilung", welche der Herr Erzbischof von Köln über diesen Punkt seiner vom Papst ihm anvertrauten Heerde machen zu müssen glaubt. Es ist über die Berechtigung beziehungsweise Verwerflichkeit dieser Formel sogar unter den Concilsmitgliedern gestritten worden; allein was thut das in der Schule des Herrn Erzbischofs? Er sagt seinen Gläubigen, welche vor jedem andern Worte die Ohren schließen sollen, das Gegentheil der officiel bezeugten Wahrheit, und zwar zum andern Male, damit Niemand die Sache auf Gedankenlosigkeit schiebe: „die zweite Abtheilung dogmatischer Entscheidungen, welche das Concil in der Sitzung vom 18. Juli c. erlassen hat" 2c. Doch es ist nicht wahr, das Concil hat Nichts erlassen, der Papst hat nur die noch anwesende Majorität der Bischöfe, der ihn durch ihre „Devotion" gegen seine Person Tröstenden, gefragt, ob seine Decrete ihr gefallen, und dann hat er selbst und allein, unter Gutheißung dieser Majorität (ohne Haupt, die er „das Concil" nennt) seine Entscheidungen publicirt und jedem Fluch gewünscht, der denselben widerspreche. Das ist die Thatsache.

Mag, wer will, es bloß für Unwissenheit und Vergeßlichkeit halten, wenn der Herr Erzbischof seinen Erzdiöcesanen die „nähere Mittheilung" macht: „Uebrigens ist zu bemerken, daß in der öffentlichen Sitzung des Vaticanischen Concils vom 18. Juli c. die Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes mit einer

fast völligen Einstimmigkeit wirklich entschieden worden ist, indem nur zwei Väter in derselben dagegen gestimmt haben. Eine ziemlich große Zahl von Concils-Mitgliedern, welche theils aus Zweckmäßigkeitsrücksichten theils aus sachlichen Bedenken in der vorhergehenden Congregation mit „Nein" oder mit einem bedingten „Ja" gestimmt hatten, waren in der öffentlichen Sitzung am 18. Juli nicht erschienen. Ein Theil derselben war bereits mit Urlaub abgereist." Ist dieser „Urlaub" innerhalb der fünf Tage vom 13. bis zum 18. Juli bei der unermeßlichen Wichtigkeit der Sache nicht unendlich naiv? Wer damit beschwichtigt wird, der hat keinen Verstand oder kein Interesse an der katholischen Religion. Sowohl die Forderung wie die Gewährung des „Urlaubs" zwischen dem 13. und 18. Juli könnte Jemand auffassen als Verrath an der Sache Jesu Christi und der Gläubigen. Doch der Herr Erzbischof fährt fort: „Die meisten von ihnen aber überreichten am Vorabende der Sitzung dem Concils-Präsidium eine schriftliche Erklärung, worin sie bekundeten, daß sie sich nicht in der Lage sähen, dem entworfenen Beschlusse beizustimmen, daß sie aber in Treue und Gehorsam der Kirche und dem Oberhaupte ergeben bleiben." Wer das Schreiben der 55 Erzbischöfe und Bischöfe vom 17. Juli gelesen hat, kann nur staunen über diese Inhaltsangabe. Erscheint nicht darin die Versicherung, „daß sie aber in Treue und Gehorsam" u. s. w. als die Hauptsache der ganzen Erklärung? Und muß man diese Versicherung nicht direct auf eine Unterwerfung unter die Decrete beziehen? Dennoch stehen in jener protestartigen Erklärung die betreffenden Worte weder grammatisch noch sachlich in irgend einer Verbindung mit dem eigentlichen Schreiben, sondern sie bilden nur dessen artige Schlußformel[1]). Wir haben den wirklichen Inhalt bereits charakterisirt. — Nach nichtsbedeutenden Bemerkungen über spätere Unterwerfungen, überrascht der Herr Erzbischof uns mit der äußerlichen Auffassung, die wir oben bereits in ihrer Nichtigkeit nachgewiesen haben: „Nach der

1) Interea Ecclesiam Dei et Sanctitatem Vestram, cui intemeratam fidem et obedientiam profitemur, Domini nostri Jesu Christi gratiae et praesidio toto corde commendantes, sumus etc.

Bestimmung der Geschäftsordnung des Concils" (die wohl auch für den h. Geist bindend war!) „konnte in gültiger Weise nur von den in der öffentlichen Sitzung gegenwärtigen Vätern durch mündliche Erklärung abgestimmt werden. Mithin haben die Abwesenden" — so lautet der untrügliche Schluß — „auf die Ausübung ihres Stimmrechts im vorliegenden Falle verzichtet und eben dadurch im Voraus dem Beschlusse des Concils sich stillschweigend unterworfen." Da die Geschäftsordnung keine Zahl für die Beschlußfähigkeit des Concils festsetzte, so konnte hiernach, wenn es der „Urlaub" Vieler, oder der Umstand, daß die wirklichen Bischöfe „nicht in der Lage sich sahen", gewissen Decreten zuzustimmen, so fügte, eine Hand voll Bischöfe aus dem Lande der Ungläubigen mit einigen absolut gehorsamen Cardinälen und Aebten „gültige Beschlüsse" fassen. Was will man mehr! Hat dann das Concil die Sache einmal beschlossen, so muß die Lehre in Schrift und Tradition enthalten sein, wenn auch kein Gelehrter sie darin findet. Das Concil ist nämlich nach der theologischen Anschauung des Herrn Erzbischofs an ein Kriterium der Tradition, an die Anwendung der Traditionsregel gar nicht gebunden. Hören wir ihn! „Die Anwendung des alten bekannten Grundsatzes, wonach der Katholik glauben muß, was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist, auf den vorliegenden Fall ist eine ganz unberechtigte. Dieser Grundsatz ist ein zuverlässiger Führer für den einzelnen Gläubigen; er genügt aber nicht für die Mitglieder eines Concils, wenn es sich um die Entscheidung streitiger Fragen in Glaubenssachen handelt. Gäbe es keine anderen Glaubenslehren als diejenigen, welche immer, überall und von Allen geglaubt worden sind, dann bedürfte es niemals der Abhaltung eines Concils, welches eben dann nothwendig ist, wenn über eine Lehre keine Einstimmigkeit, sondern Verschiedenheit der Meinungen herrscht und eben deshalb eine Entscheidung nöthig geworden ist." Also die alte bewährte Traditionsregel, deren populärste Form hier angeführt wird, ist zwar „ein zuverlässiger Führer für den einzelnen Gläubigen, genügt aber nicht für die Mitglieder eines Con-

cils:" — sind denn diese „Mitglieder" nicht „einzelne Gläubige"? Oder soll es heißen: sie genügt für Laien, aber nicht für Bischöfe? Es scheint der Herr Erzbischof keine Ahnung von der Schwierigkeit der Anwendung der Traditionsregel auf eine bestimmte Lehre zu haben. Er hat eine solche Anwendung gewiß in seinem ganzen Leben noch nicht versucht. Er möge doch einmal die Hand des „für den einzelnen Gläubigen zuverlässigen Führers" ergreifen, um z. B. die Probe der Traditionsregel bei der Lehre von der Siebenzahl der Sakramente, über welche heutzutage notorisch unter den Katholiken eine „Verschiedenheit der Meinungen" nicht herrscht, zu machen! Natürlich denken wir dabei an wissenschaftlichen Ernst und nicht an jene harmlosen dogmatischen Traditionsbeweise in Martin'schen Lehrbüchern oder bei den Prüfungen, die den Weihen vorhergehen. Wir behaupten gerade umgekehrt, daß die Anwendung der Traditionsregel auf dem allgemeinen Concil leichter ist, weil auf demselben das Gesammtbewußtsein der Kirche, wenn mit dem Geiste Gottes die Freiheit dort ist, aufleuchtet. Und zu diesem Zwecke eben versammelt es sich, nicht aber, wie der Herr Erzbischof sich es vorstellt, um bei der Verschiedenheit der Meinungen etwa eine Majoritätsmeinung als „Entscheidung" aufzustellen und hernach zwangsweise Allen aufzudrängen. Ueber eine angebliche Traditionslehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit konnten Halbwisser vor dem 13. Juli 1870 sich täuschen, die Redlichen unter ihnen nach der Zeugnißablegung der Bischöfe an diesem Tage aber nicht mehr. Zeugnisse nicht Meinungen sollen auf dem Concil Geltung haben. Entscheidungen, wie der Herr Erzbischof mit einer gar zu unfeinen Abweisung der Traditionsregel sie insinuirt, wären nur durch Inspiration denkbar; doch daß die Bischöfe in der Concilsaula vom heiligen Geiste direct inspirirt würden, das zu glauben, hat man uns noch nicht zugemuthet, oder unsere Gemüther sind dazu, wie der Freiherr von Ketteler fußfällig dem Papste betheuern würde, noch nicht hinlänglich „präparirt"; sie bedürfen zur Empfänglichkeit für solche Lehren noch der Zubereitung! Andrerseits aber, wie trau-

rig für den Herrn Erzbischof, wenn es nur solche Dogmen gäbe, die auf der Traditionsregel ruhen und folglich apostolischen Ursprung haben! Wo fände man dann Gelegenheit in aller Herzenskälte die Kirchengewalt auszuüben an „hochmüthigen Professoren"! Das ist nur zu erreichen, wenn man statt der bewährten Traditionslehren durch conciliarische Entscheidung aus den verschiedenen Meinungen diejenige, welche zufällig zu den „liebsten Herzensangelegenheiten" des „glorreich- und wunderbar regierenden" Papstes Pius' IX. gehört, zum Dogma „erhebt". Dazu „genügt" freilich die Traditionsregel nicht.

Ein Beweis seltsamer Naivetät bei einem Kölner Erzbischof im Jahre 1870 ist es, wenn Herr Melchers den durch so entscheidende Gründe motivirten Einwand der Unfreiheit gegen die Oekumenicität des Vaticanischen Concils zu beseitigen meint mit der Erwiederung, es sei „durch den Inhalt der bereits in die Oeffentlichkeit gelangten mündlichen sowohl als schriftlichen Abstimmungen und Erklärungen der Concilsväter" (d. i. der „Söhne" des Papstes) „über die vorgelegte Frage von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche die Unstatthaftigkeit dieser Einrede dargethan, indem daraus klar hervorgehe, daß die Concilsväter sich der nöthigen Freiheit, ihre eigene persönliche Ansicht und Meinung [1]) vorzutragen, im vollen Maße erfreut und davon wirklich ohne Menschenfurcht Gebrauch gemacht haben." Das ist ungefähr so, als behauptete Jemand, der Vorwurf der grausamen Christenverfolgungen, den man verschiedenen römischen Kaisern der ersten drei Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung mache, sei durchaus unstatthaft, weil aus den uns erhaltenen historischen Documenten klar hervorgehe, daß Tausende Christen den Namen Jesu frei und ohne Menschenfurcht bekannt haben. Daß die Leiden der Bekenner damals verschieden waren von den Leiden der Bekenner auf dem Vaticanischen Concil, ändert im Wesen der Sache nichts. Wie viele Christen in jenen Jahrhunderten aus Menschenfurcht Verleugner statt Bekenner wurden, läßt sich nicht nachweisen;

---

1) Was bekanntlich nicht ihre Aufgabe war.

ebenso verhält es sich in Bezug auf das Vaticanische Concil, bei dem übrigens schließlich auch die Bekenner muthlos die Flucht ergriffen haben. Möge der Herr Erzbischof es versuchen, unsere Beweise der Unfreiheit jener Versammlung im Vatican zu entkräften. Was er gesagt hat, ist nichts. —

Wenn wir hier nicht berühren, was der Herr Erzbischof materiell aus Schrift und Tradition für seine päpstliche Unfehlbarkeit vorträgt, so wird uns kein Wissender das übel deuten. Es ist doch allzugering. Niemand wird sich wundern, daß er die vielbesprochenen Worte des h. Irenäus nicht versteht. Einen betrübenden Eindruck macht die ihm von dem „Rh. Merk." (1870, Nr. 34)[1]) nachgewiesene Fälschung der Lehre des 1765r Katechismus. — Auch die erzbischöfliche Auslegung der Unfehlbarkeitslehre ist werthlos. Fehlerhaft ist das Schreiben in allen seinen Theilen. Auf einen Punkt muß aber noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Auf der Seite der Minoritäts-Bischöfe, wo der Herr Erzbischof selbst, — freilich in so zweideutiger Weise, — gestanden, sieht er nur eine Bekämpfung des Glaubens „an das unfehlbare Lehramt des Oberhauptes unserer h. Kirche" „mit so großer Aufregung und Erbitterung", auf der Seite der Majorität dagegen eine Vertheidigung desselben „mit eben so großer Vorliebe und Begeisterung". Seine Kampfesgenossen werden für diese Sittencensur dem Mitbruder wohl ihren Dank abstatten. So ist ihm auch die Opposition der katholischen Gelehrten nur die Folge ihrer „vernunftstolzen Geistesrichtung". Aber das finden wir allgemein auf Seiten der herrschenden Jesuitenpartei, vom Papste bis zu dem auf der Kanzel außer sich gerathenden Dorfvicar, von den fürstlichen Eiferern bis zu jenen von der Partei unterhaltenen kleinen Literaten, die nicht wissen, daß es eine Sprache der Gebildeten gibt: neben der durchgreifenden und Alles verunstaltenden und verwirrenden Unwahrhaftigkeit (die freilich nicht immer eine bewußte sein mag) die Sittenrichterei.

---

1) Diese Nummer enthält überhaupt eine Reihe vortrefflicher kritischer Bemerkungen über den Hirtenbrief. Daß der Herr Erzbischof den Rh. Merk. zu lesen verboten hat, ändert nichts an der Sache.

Leider geht Pius IX. hierin Allen voran. Die Thatsache, daß ein großer Theil der römischen Professoren eine Zustimmungs-Adresse an Döllinger gerichtet, veranlaßte ein Schreiben des Papstes an seinen Generalvicar Cardinal Patrizi vom 15. Mai 1871, welcher durch die Pfarrer der Jugend den Besuch der Vorlesungen jener Adressanten verbieten solle. Darin bezeichnet er, neben einem allgemeinen Ausfall auf die akademischen Lehrer, jene römischen Professoren, die sich mit der italienischen Regierung verständigt und eben auch dem Döllinger zugestimmt haben, als „Leute von offenbar verworfenem Charakter, spitzbübischer Natur und jeden Gefühles der Dankbarkeit entblößt"; (er hatte sie nämlich selbst angestellt und verlangt als Dank das Opfer des Verstandes) — er weiß, daß dieselben „die Vorwürfe ihres Gewissens unterdrückt und sich aller religiösen Pflichten entledigt haben". Die Jugend, welche von ihren Vorlesungen zurückgehalten wird, soll damit „aus dem Pfuhle der Gottlosigkeit gezogen" werden. Am 6. Mai hatte der Papst den geistlichen Professoren Rom's, welche zur Ueberreichung einer Gegenadresse befohlen waren, die Enthüllung gemacht, daß Döllinger nur vom „wissenschaftlichen Stolze verführt" sei. Wer sich die Mühe gibt, die zahlreichen Schreiben, welche Pius IX. während eines Vierteljahrhunderts ausgesandt hat, zu durchblättern, wird finden, daß dieser uns als ein Muster der Milde, als die personificirte Liebe so oft gepriesene Papst alle seine Gegner sittlich verurtheilt, daß er nie einen Gegner erwähnt, ohne ihn als einen bösen Menschen zu denunciren; wer seine Gedanken nicht für göttliche hält und seinen Geboten nicht als göttlichen gehorcht, der hat nach seiner Versicherung keine Religion, ist haßerfüllt, vom Satan regiert u. dgl. m. Wohlgemerkt, das Alles gilt von ganz bestimmten Personen. Wir fragen: wer hat ihm das Recht gegeben, die Herzen zu richten? Niemand im Himmel und auf Erden. Wenn Döllinger oder P. Hyacinthe betheuert, er handele, der Stimme des Gewissens folgend, so hat Pius IX. kein Recht, ohne allen Beweis ein böses Motiv unterzuschieben. Die drohende Mahnung: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet wer-

det!“ ist auch für ihn gesagt. Ja, je höher er steht durch sein Amt, um so schwerer wird dieser Spruch ihn treffen, wenn er demselben verfällt, weil das böse Beispiel um so mehr die Sitten verdirbt, je vornehmer derjenige ist, welcher es gibt. Wir erleben es denn auch, daß die ganze Hierarchie mitsammt dem kleinen Clerus und dem Laienanhang die Sittenrichterei wie eine heilige Pflicht mit Eifer übt. Die geistlichen Gerichte gehen heutzutage in ihren Strafmotiven vorzugsweise auf diese Bahn. Die bischöflichen Schreiben, welche die wegen Mangels an Infallibilitätsglauben verfolgten und gestraften Gelehrten erhalten haben, strotzen von untergeschobenen bösen Motiven, von Aeußerungen, die, wenn sie öffentlich geschähen, zu Injurienklagen führen müßten. Wie die für die päpstliche Unfehlbarkeit als Gottes Wort nun lebenden und sterbenden Bischöfe für die Auffassung wissenschaftlicher Gründe die Fähigkeit nicht mehr zu besitzen scheinen, so haben sie auch Sinn und Verständniß für sittliche Motive der überzeugungstreuen Altkatholiken verloren. Sie haben nur noch eine einzige Idee: Auctorität und Unterwerfung. Anderes zu denken sind sie nicht mehr im Stande. Unterwürfig ist Herr Dr. Scheeben: das besagt dem Herrn Erzbischof von Köln Alles, das ist Religion und Gottseligkeit. Mag dieser junge Mann nun eine Sprache führen, welche der gebildeten Gesellschaft völlig fremd ist, bei der man insofern erschrickt, als man mit unangenehmem Staunen bemerkt, wie reich auch die deutsche Sprache an Wortvorrath für gemeine Beschimpfung ist, so vertraut der Herr Erzbischof ihm trotzalledem die Erziehung des Clerus und einen Theil der Verwaltung der Erzdiöcese an; denn das, was uns an Dr. Scheeben mit dem Gesetze des Evangeliums nicht übereinzustimmen scheint, ist in seinen Augen nur „Vorliebe und Begeisterung“. Alles, was jene Partei thut, ist brav und edel; fern sei es, dabei an dunkele Leidenschaft zu denken: es ist nichts als „Vorliebe und Begeisterung“. Aber die Gegner sind unter allen Umständen die Bösen; von ihnen geht nichts aus als die Frucht der „Erbitterung“, da sehen wir nur „unerhörte Anmaßung“, „Schmähungen und Verleumdungen überall“ u. s. w. Gegen diese

Beschuldigung schützt nicht die notorische Reinheit des Wandels der Angegriffenen, weder das Verdienst Montalembert's noch das eines Döllinger's oder eines Lord Acton, die alle drei zu den edelsten Gestalten an Geist und Sitte in der katholischen Kirche gehören.

Der katholische Pfarr-Clerus der Stadt Köln folgt natürlich seinem Erzbischof in der Sittenrichterei. Seine Erklärung vom 22. April 1871, die uns unwillkürlich daran erinnerte, daß die berühmten Briefe der Dunkelmänner auch an eine kölner Adresse gerichtet waren, weiß sogar, daß von Tertullian an sämmtliche Gelehrte, welche mit der herrschenden Dogmatik in Conflict geriethen, vom wissenschaftlichen Stolze zur Opposition getrieben worden sind. Der kölner Pfarr-Clerus sieht also auch in die Herzen der seit Jahrhunderten Verstorbenen.

Jedes unverdorbene Gemüth erglüht für den Heiland, wenn es diesen sprechen hört: „Kommet her zu Mir, Alle, die ihr mühselig und beladen seid: Ich will euch erquicken! Nehmet auf euch Mein Joch und lernet von Mir, Ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen. Denn Mein Joch ist milde und Meine Bürde ist leicht!“ (Matth. XI., 28—29). Was soll man nun sagen, wenn der Herr Erzbischof mit offenbarer Beziehung auf diese Worte des Sanftmüthigen und Demüthigen die „pflichtschuldige Unterwerfung unter das milde Joch des Glaubens an die Unfehlbarkeit des Papstes Pius IX., der mit dieser Lehre seine absolute Herrschaft über die Gläubigen aufrichtet, von der Erzdiöcese erwartet? Heißt das nicht: Gottes eigenstes Wort corrumpiren? Doch genug von diesem traurigen Denkmal erzbischöflichen Wirkens! Nein, noch Eins!

Der Herr Erzbischof kann sich „nichts Ehrwürdigeres und Großartigeres vorstellen“ als die Vaticanische Bischofsversammlung, zu der er selbst — natürlich in aller Demuth — gehörte. Wir können uns eine ehrwürdigere und großartigere Versammlung denken und wollen ihm das Bild derselben nicht vorenthalten. Wir stellen uns eine Versammlung von Bischöfen, von Hirten wirklicher Heerden vor, welche den Forderungen des alten canonischen Rechts

entsprechend, und wie es vor alten Zeiten der Fall war, auf der Höhe der Wissenschaft und ihres Zeitalters ständen, dabei sanftmüthig und demüthig von Herzen durch das Band der Liebe in Glaubenseinheit der Gesinnung nach durch treues Festhalten an der Traditionsregel innig verbunden wären, welche sich nicht durch des den Opponirenden Undank vorrückenden Papstes „Gnade“ im Amte wüßten und folglich nicht als höchstes Ziel ihres Strebens sich das Wohlgefallen Pius' IX. versetzten, — eine Versammlung, in der nicht die Besten sogar sich scheuten, das Zeugniß der Wahrheit im feierlichen Momente laut vor Himmel und Erde Jesu Christi und zur Rettung seiner Kirche auszusprechen, weil dem Papste die Wahrheit nicht gefiele, weil dieselbe „seine Person allzunahe“ und unangenehm berührte, — eine Versammlung, die nur suchte, was Jesu Christi ist, die nichts fürchtete als Gottes Mißfallen, die allein in Gott ihren „Vater“ sähe, in dem Papste Pius IX. aber ihren — vielleicht in die Irre gehenden ersten Bruder, — eine Versammlung, welche als ein durch Gottes Anordnung in sich lebendiger Organismus sich selbst Gestalt gäbe und nicht durch eine äußerlich aufgezwungene Form der octroyirten Constituirung und Geschäftsordnung zu einem Mechanismus sich machen ließe, — eine Versammlung, welche die in Heimlichkeit von den Jesuiten und ihrer Schule verfaßten sog. Schemata für neue Dogmen als ein Attentat auf das wahre Lehramt der Kirche und auf die Tradition der göttlichen Offenbarung von Vorne herein mit heiligem Unwillen zurückwiese, — eine Versammlung, welche die Aufgaben der Kirche in der Gegenwart begriffe und die moderne Cultur, in der auch unzweifelhaft christliche Ideen zur Verwirklichung sich durchringen, zu läutern und zu heiligen, statt zu verdammen verstände, die eine Einigung der Confessionen auf Grund der unleugbaren evangelischen Wahrheiten anzubahnen wüßte, nicht durch Fluch den Haß weckend, sondern redend in dem Geiste, dem Niemand widerstehen könnte, — eine Versammlung von Bischöfen, die, wenn sie ihren Diöcesanen das Wort verpfändet, Nichts zum Dogma erklären zu lassen, was nicht ihnen „Allen durch den

Glauben und das Gewissen ins Herz geschrieben sei", dies Wort auch hielten, deren Rede nicht „Ja" und „Nein" wäre, — eine Versammlung, erfüllt von dem Lichte und der Weisheit Gottes, wahr in der Rede, heilig in Gesinnung und That!

Eine solche Versammlung erschiene uns „ehrwürdiger und großartiger" als die Vaticanische, welche der Erzbischof Paulus Melchers und Viele ihm Gleichgeartete mitkonstituirten. —

Ein zweites Beispiel, wie der offene Abfall der Fuldaer von ihrem Wort und Zeugniß begründet wurde, ist der Hirtenbrief des Trierer Bischofs Matthias Eberhard.

Derselbe hat an seinen Curatclerus nämlich eine zwei Quartbogen umfassende Abhandlung „am Feste der Erhöhung des h. Kreuzes", d. i. am 14. September 1870, in Form eines Hirtenschreibens erlassen. Es ist diese Arbeit ein so eclatantes Exempel von der Unreife dogmatischen Denkens — von Wissenschaft ist überhaupt keine Spur darin —, daß es sich lohnt, darauf einzugehen, um eine Vorstellung davon zu gewinnen, welche Männer man heutzutage mit dem bischöflichen Amte betraut. Daß Eberhard keine Universitäts-Bildung erhalten hat, kann zur Erklärung aber nicht zur Entschuldigung dienen.

Es sei nur im Vorbeigehen bemerkt, daß er das dritte Kapitel der dogmatischen Constitution vom 18. Juli 1870 ebensowenig bespricht wie Melchers; sie scheinen beide nicht zu ahnen, daß die päpstliche Unfehlbarkeit nur eine Consequenz aus dem Universal-Episcopat ist.

Doch fassen wir Einzelnes in's Auge.

S. 2—3 heißt es: „Aber daß Gott in seiner Allmacht auch einen der Sünde unterworfenen Menschen zum sicheren und zuverlässigen Werkzeug der Bewahrung, Verkündigung und Ueberlieferung der von ihm gegebenen Wahrheiten auswählen kann, wer wollte das bezweifeln? Sagte nicht der Heiland dem Volke und seinen Jüngern: „Auf dem Stuhle Moses sitzen die Schriftgelehrten und Pharisäer. Darum (d. i. ihres Lehramtes willen) haltet und thut Alles, was sie euch sagen, nach ihren Werken aber sollt ihr nicht thun!'" (Matth. 23, 2 und 3.) Was meint hiermit der Bischof Eber-

hard? Waren etwa die Schriftgelehrten und Pharisäer auch schon unfehlbar? Das wäre eine Bibel-Exegese! Doch er fährt fort: „Zeigten nicht die Vorsteher des Priesterthums und die Gesetzgelehrten, indem sie zu Jerusalem gewissermaßen die Stelle des führenden Sterns einnahmen, den Weisen aus dem Morgenlande kraft ihres Amtes in göttlich sicherer Weisung den Weg zum neugebornen Heil der Welt?“ (Matth. 2.) Ebenso wird Joh. 11, 49 ff. verwerthet. So also soll der Papst unfehlbar sein, wie die Gesetzesgelehrten, Priester und Pharisäer zu Jerusalem es waren!

S. 3 wird auch zugestanden, daß es Zeiten gegeben, „wo große Mißbräuche und arger Verfall an der Römischen Curie herrschte und das Haupt krank war.“ Der h. Bernhard von Clairvaux und „der Diener Gottes Hieronymus Savonarola“ hätten darum doch „an dem unfehlbaren Lehramte des Apostolischen Oberhirten unbestreitbar festgehalten.“ Das ist aber nur „unbestreitbar“ in der Meinung des Herrn Bischofs, und würde auch, wenn's unbestreitbar wäre, nichts beweisen. —

S. 4 schreibt er: „Es handelt sich aber weiterhin durchaus nicht um ein unbegrenztes unfehlbares Lehramt, das sich über alle Gebiete menschlicher Erkenntniß und Forschung erstreckte. Es handelt sich nicht um ein solches Lehramt in Hinsicht auf die den natürlichen Wissenschaften ausschließlich eigenen Wahrheiten, Principien, Systeme, Methoden Resultate, Erfindungen, Verbesserungen u. dgl. Ich würde eine so alberne Auffassung unserer Definition, welche diese über alle möglichen Gebiete menschlichen Erkennens und Erforschens sich erstrecken läßt, mich nicht getrauen, auch nur zu erwähnen, wenn dieselbe nicht in der Tagesliteratur ihrer Ungeheuerlichkeit ungeachtet vorgetragen und in allen Variationen mit unverwüstlicher Ausdauer, mit wenig Witz und viel Behagen wiederholt würde.“ Ist das nun etwa viel Witz? Philosophie ist eine natürliche Wissenschaft mit ihren eigenen Principien, Systemen, Methoden, Resultaten: haben die Päpste ihre lehramtliche Thätigkeit hierauf nie bezogen? Glaubt Pius IX. in seiner Verurtheilung Günthers nicht

unfehlbar zu sein? Zieht er nicht in den Bereich seiner Unfehlbarkeit Alles, was eine Beziehung zum Glauben und zu den Sitten zuläßt? Und ist er es nicht allein, der unfehlbar diese Beziehungen erkennt, und beurtheilt er nicht allein unfehlbar die Grenzen seiner Unfehlbarkeit! Oder will der Bischof Eberhard ihm für sein unfehlbares Lehramt Grenzen stecken, da der Papst allein den Umfang des depositum fidei irrthumslos bestimmt und ebenso dessen Relationen? Kennt der Bischof von Trier nicht die officiösen Interpretationen in der Civiltà und der Unità catt.? Hat er jene „so alberne Auffassung“ in den Schriften der Jesuiten, deren Schule das Unfehlbarkeitsdecret geschaffen, nie gefunden? Das würde doch von wenig umfassender Belesenheit zeugen! Und hat er endlich den 9. jener für das Concil von der römischen Curie bestimmten 21 Canones wirklich nicht gelesen? —

Es heißt weiter: „Die Unfehlbarkeit nach der Glaubensentscheidung des Concils ist nicht, wie man, nicht selten zu gehässiger Ausdeutung und Ausbeutung, sie bezeichnet hat, eine persönliche, in dem Sinne, als ob sie gleich einer Geistesanlage, einer Charaktereigenschaft oder Fertigkeit an der Person des Papstes hafte, oder in seine Person eingefügt sei, den Papst überallhin begleite und ihm stets zur Verfügung stehe. Es gibt vielmehr nur Eine überaus erhabene Situation, in welche der h. Vater versetzt sein muß, sollen wir seinen Ausspruch in Bezug auf die Lehre des Glaubens oder der Sitten dem Decrete der Kirchenversammlung gemäß für unfehlbar halten. Diese Situation ist dann vorhanden, wenn er in seinem höchsten Amte, von der Apostelfürstlichen Cathedra spricht, d. h.: wenn er in Verwaltung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen vermöge seiner höchsten Apostolischen Auctorität eine Lehre über den Glauben oder die Sitten als eine von der ganzen Kirche festzuhaltende definirt. Nun sind es aber nur vorübergehende und selten erscheinende Momente im oberhirtenamtlichen Leben der Päpste, wo sie so die höchste Cathedra einnehmen. Demnach ist also auch die vorübergehende Aktion Gottes, vermöge welcher der h. Vater der Christenheit vor jedem Irrthume bewahrt bleibt, nur eine selten eintretende. Es kann

ein Papst längere Zeit regieren, leben und sterben im obersten Hirtenamte, ohne auch nur ein einziges Mal im bezeichneten Sinne von der Cathedra herab zur ganzen Kirche gesprochen zu haben. In solchem Falle ist also der Papst actuell in seiner ganzen Lebenszeit niemals unfehlbar gewesen. Ist es ja genau gesprochen, nicht die Person, sondern das höchste Lehramt, welches unfehlbar ist.“ — Wenn damit die römische Curie und die Jesuiten noch zufrieden sind, so ist die Sache allerdings nicht so schlimm, wie wir dachten. Also: Die Unfehlbarkeit haftet nicht an der Person des Papstes, sie begleitet ihn nicht überallhin und steht ihm nicht stets zur Verfügung. Warum sagt uns der Bischof Eberhard nicht, an welchen Orten denn der Papst unfehlbar ist, wenn die Gabe ihn nicht überallhin begleitet? War er zur Zeit in Bologna, in Gaeta und in Neapel nicht unfehlbar? Wir wollen keine „gehässige Ausdeutung und Ausbeutung“ aber Klarheit. „Die Unfehlbarkeit steht dem Papste nicht stets zur Verfügung.“ Wann denn? Darauf wird allerdings geantwor- wann er in eine überaus erhabene Situation versetzt wird; aber wann geschieht das? Lassen wir doch allen unnützen Wortschwall, als z. B. die „Apostelfürstliche Cathedra“, wie Eberhard statt „apostolischer Stuhl“ oder „Cathedra Petri“ sagt, und dgl. m., bei Seite, so bleibt nichts übrig als dieses: der Papst ist unfehlbar jedesmal, so oft er die ganze Kirche über Glauben und Sitten belehren will. Glaubt etwa nun der Herr Bischof, daß der h. Geist den Willen des Papstes positiv bestimme, daß z. B., wenn die Jesuiten aus dem großen Vorrathe ihrer Schulmeinungen ein neues Dogma haben wollen, der h. Geist den Papst innerlich zwingen werde, in diesem Punkte die Kirche bei allem Streit und Aufruhr, den die Jesuiten und ihre Diener anzetteln, nicht zu belehren?

Der h. Geist kann den Willen eines Menschen nicht so determiniren, daß derselbe sich ohne Selbstbestimmung äußere oder gegen die Selbstbestimmung an der Aeußerung gehindert werde. Der Papst kann also die ganze Kirche amtlich zu belehren und zu Glaubens- oder Sitten-

Lehren zu verpflichten unternehmen, so oft er will: bei Tag und bei Nacht, zu jeder Stunde, und wo er auch sei, kann er sich in die überaus erhabene Situation selbst versetzen, und so oft er dieses unternimmt, ist er unfehlbar. Folglich steht ihm die Unfehlbarkeit stets zur Verfügung. Oder kommt ihm das Amt selbst zuweilen abhanden? Begleitet ihn das Amt nicht überallhin? Oder kann er es ausziehen wie ein Gewand?

Wie denkt der Herr Bischof ferner sich „die vorübergehende Aktion Gottes", wodurch der Papst unfehlbar sein soll? Entspricht derselben in der Person des Papstes eine Passion, oder sind hier zwei ineinandergreifende Aktionen anzunehmen, und wie ist dann ihr Synergismus zu fassen? Die Unfehlbarkeit der Kirche ist bedingt durch das Bleiben des h. Geistes in ihr, nicht aber durch vorübergehende und nur selten eintretende göttliche Aktion; es ist eine nie fehlende Assistenz, die immer als solche actuell ist. Da die Annahme einer doppelten Unfehlbarkeit in der Kirche unvernünftig, auch weder verheißen noch von den Vätern je gelehrt worden ist[1]); andererseits Bischof Eberhard aber behauptet, daß es lang regierende Päpste geben könne die in ihrer ganzen Lebenszeit nicht ein einziges Mal actuell unfehlbar seien, so muß er einräumen, daß die Kirche 20 und mehr Jahre irren könne, weil etwa der Papst nicht daran denkt, sich in die erhabene Situation zu versetzen und die „Apostelfürstliche Cathedra" zu besteigen.

Eine überaus kluge Entdeckung glaubt aber der Herr Bischof gemacht zu haben in dem Unterschiede zwischen Person und Lehramt; genau gesprochen sei nicht die Person des Papstes unfehlbar, sondern das höchste Lehramt, weshalb auch die Ueberschrift des 4. Kap. der „ökumenischen Constitution" laute: „Von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes". Mit dem Citiren nimmt er es eben nicht genau. Die Constitution heißt nicht ökumenisch, sondern prima, sie ist auch nicht ökumenisch, sondern päpstlich; der Papst erläßt sie, wie gesagt, nicht das Concil. Aber was den Unterschied

---

1) Vgl. darüber unsere Schrift „Ueber päpstliche Unfehlbarkeit".

betrifft, so hat derselbe in der Argumentation des Bischofs nur dann einen Sinn, wenn damit gesagt werden soll, nicht die Person des Papstes denke und spreche die Lehre aus, welche er der Kirche zu glauben vorstellt, sondern das thue beides das Lehramt in ihm, und dies Lehramt sei eben die erwähnte vorübergehende und selten eintretende Aktion Gottes; das wäre jedoch eine pantheistische Vorstellung. Seien wir nur klar. Wenn der Papst von der „über Alles ragenden Höhe seiner Apostolischen Cathedra als Lehrer des Erdkreises spricht:“ wer spricht dann: die Person, welche das Lehramt ausübt, oder das Lehramt als solches, indem etwa die Person unten bliebe? Wozu dergleichen Blendspiegel! der Papst kann in seinem ganz bequemen Lehnstuhl, worin er Nachmittags zu schlafen pflegt, sitzen und dabei doch der ganzen Kirche eine Glaubenslehre vorschreiben wollen, wobei er dann nach jener päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 unfehlbar sein müßte. Was sollen hierbei Mystificationen? —

Die Inspiration und neue Offenbarungen schließt der Trierer Bischof aus von dem Begriffe der päpstlichen Unfehlbarkeit, die aber ohne jene nicht denkbar ist, weil der Papst als Einzelperson nicht wie die Gesammtkirche das ganze depositum fidei in sich trägt, sondern so viel und so wenig davon weiß, als er eben auf menschliche Art und durch menschlichen Fleiß gelernt hat, der Mangel also nur durch Inspiration ersetzt werden kann. Doch Eberhard fährt fort:

„Es waltet aber auch auf der andern Seite kein Stehenbleiben in denselben Gedanken und Auffassungen, kein starres und tödtendes Wiederholen immer gleicher Worte und Formeln.“ Das wird man ihm bei der römischen Curie wieder sehr leicht verübeln, da man dort gerade in den „immer gleichen Worten und Formeln“ seit Jahrhunderten die größte Macht zu besitzen glaubte. „Vielmehr soll und muß,“ so heißt es weiter, „nach Gottes, des Offenbarers, weisem und heiligem Willen, im Laufe der Zeiten die unergründliche und unendliche Tiefe und Fülle der Offenbarung in Christo immer mehr sich dem gläubigen Geiste der Kinder Gottes enthüllen; es sollen und müssen alle einzelnen

Wahrheiten, ohne daß ihr Wesen im mindesten geändert werde, unter dem wechselvollen Widerspruche der fliehenden Jahrhunderte aus ihrer allgemeinen Umfassung, wie aus dämmerndem und verborgenem Hintergrunde immer deutlicher, klarer, entfalteter hervortreten und sich den Irrthümern entgegensetzen. (Vincent. Lerin. Commonitor.) Von dieser Entfaltung der gottgegebenen und überlieferten Wahrheiten ist das erhabene Wort des h. Papstes Gregor des Großen zu verstehen, dessen Wir bereits in Unserm Fasten-Hirtenschreiben vor Eröffnung des Concils erwähnten: ‚Je mehr die Welt ihrem Ende entgegengeht, desto weiter öffnen sich die Pforten der ewigen Weisheit.‘ (2. B. 4. Hom. zum Propheten Ezechiel.)“ Hier ist zunächst zu erinnern, daß es weder Vincenz v. L. noch Gregor dem Großen in den Sinn gekommen ist, damit sagen zu wollen, es entwickelten sich endlos neue Erkenntnisse, die dann zu Dogmen zu declariren und auch denen, die sie nicht fassen, aufzuzwingen wären; es müßten, während in den ersten christlichen Jahrhunderten die Christen mit einigen Sätzchen voll Einfalt ihr Credo bekannten, die Gläubigen späterer Zeiten ganze Bände voll Dogmen, dazu in abstracten scholastischen Formeln, welche die Wenigsten ihrem ganzen Umfange nach auch nur dem Gedächtnisse einprägen könnten, bekennen. Sie haben nur an das tiefere Verständniß der evangelischen Lehren gedacht. Dann aber ist zu bedenken, daß es in der Unfehlbarkeitsfrage nicht um die ewige Weisheit als solche sich handelt, sondern um das Organ, durch welches sie von Anfang an den Menschen irrthumslos mitgetheilt worden sei. Und über dieses Organ sollte man mehr als 18 Jahrhunderte keine Erkenntniß gehabt haben? Und auch jetzt noch sollte es Vielen so verborgen sein, daß sie bei der Formulirung des betreffenden Dogma's über Neuerungen klagten? Die Kenntniß dieses Organs wäre keine Blüthe der ewigen Weisheit, die ein paar Jahrtausende zu ihrer Entfaltung bedurft hätte, sondern würde zu den Elementarkenntnissen gerechnet werden müssen. — Ferner läßt Bischof Eberhard vorhandene Wahrheiten „welche man früher bereits klar und bestimmt

erfaßt hatte und in sicherem Glauben besaß, in einzelnen Regionen der Kirche vorübergehend wieder verdunkelt und bestritten werde.“ Und er fährt fort: „Diese Wahrheiten, welche von einer neuen Verdunkelung bedroht sind, wieder in entschiedenes Licht zu stellen, jene mehr im Allgemeinen überlieferten Wahrheiten zu bestimmter Ausgestaltung und Entfaltung zu bringen, das ist eine von Gott zugewiesene große Aufgabe, welcher das kirchliche Lehramt im Allgemeinen, welcher insbesondere auch das Lehramt des Oberhirten auf St. Petri Stuhl sich je nach dem Bedürfnisse der Zeiten zu widmen hat. Es ist eine grenzenlose Aufgabe, an deren voller Lösung die Kräfte der Kirche bis zum Ende der Zeiten arbeiten werden.“ Die heillose Confusion in diesen Sätzchen ist durch die Vermischung der Aufgaben der kirchlichen Lehrauctorität und der wissenschaftlichen Theologie entstanden, für welche letztere Eberhard kein Verständniß zeigt. In Bezug auf das Einzelne ist zu bemerken, daß man aus Wahrheiten, die nur „mehr im Allgemeinen überliefert“ sind, nicht Dogmen für das Credo machen soll; sie gehören der Theologie. Die „Ausgestaltung und Entfaltung“ des Offenbarungsinhaltes ist nie durch das officielle Lehramt der Kirche geschehen, welches nur den Vortrag und die Conservirung der christlichen Lehren hat. Seine „Arbeit“ ist das Zeugniß, daß etwas immer und überall und von Allen geglaubt worden ist, und die durch die theologische Wissenschaft entwickelte, oder „ausgestaltete und entfaltete“ Lehre an dem Traditionsprincip zu prüfen und für ursprünglich christliche Gedanken etwa neue sprachliche Formen zu sanctioniren. Die großen allgemeinen Concilien des ersten Jahrtausends haben nie eine „Ausgestaltung und Entfaltung“ vorgenommen, wie ihre kurzen Canones darthun. Wenn Päpste oder Bischöfe etwa aus allgemeinen Lehren specielle Entwickelungen unternahmen, so thaten sie dieses nicht in der eigentlich lehramtlichen Funktion, sondern als gelehrte Theologen, deren es im christlichen Alterthum viele unter den Bischöfen gab. —

In Betreff der „Verdunkelung“ von Wahrheiten, „welche früher bereits klar und bestimmt erfaßt hatte und in man

sicherm Glauben besaß", wäre ein Beispiel erwünscht gewesen, um das Wort des Bischofs von der demselben anhaftenden Dunkelheit zu befreien. Was soll aber das „man" bedeuten? „Die Kirche"? „Die ganze Christenheit"? Dann wäre bei der Annahme einer fortgesetzten Assistenz des hl. Geistes die „Verdunkelung" nicht zu erklären. Meint der Herr Bischof damit aber „Einzelne", so weiß man nicht, was er damit will. Auch die Unterscheidung „das kirchliche Lehramt im Allgemeinen" und „insbesondere auch das Lehramt des Oberhirten" ist unklar. Soll das erstere das genus und das zweite eine species sein? Ist das „Lehramt im Allgemeinen" und „das Lehramt des Oberhirten" zweierlei? Ferner: Ist es denkbar, daß Gott einem zeitlich beschränkten Organe eine „grenzenlose Aufgabe" gegeben und damit eine grenzenlose Funktion von demselben verlangt? Und endlich: kann man die zwei Lehrämter, wenn man dieselben einmal annimmt, „die Kräfte der Kirche" nennen? Das Wort Gottes selbst ist eine Kraft, die Sakramente sind Kräfte, welche die Kirche besitzt; aber die Organe des göttlichen Wortes schlechthin als „die Kräfte der Kirche" zu bezeichnen, ist absurd und gegen allen theologischen Sprachgebrauch.

In Bezug auf den Modus der päpstlichen Infallibilität wird dann gesagt: „So wenig als die Päpste durch wunderbare Eingebungen Gottes neue Wahrheiten zur Verkündigung an die Kirche erhalten, ebensowenig wird ihnen durch eine übernatürliche Eingebung gesagt, ob diese oder jene Lehre in dem überlieferten Schatze der Offenbarung Christi enthalten ist oder nicht. Der h. Vater wird sich niemals von der Kirche absondern und in Isolirtheit abwarten, ob ein wunderbares Licht von Oben komme und vor ihm die fragliche Sache bestrahle." Wir wollen hier von dem paradoxen Ausspruch: „die Tradition bin ich," absehen, auch keinen Werth darauf legen, daß der gegenwärtige Papst Pius IX. seine eigene Unfehlbarkeit nach ihrer Entstehung genau in der Weise sich vorstellt, welche Bischof Eberhard ablehnt, wie dies aus der Geschichte der Unterzeichnung des Syllabus am 8. Dec. 1864 und aus vielen andern Thatsachen, die im Vatican offenes Geheimniß sind, erhellt: wir bemerken nur, daß die

Meisten von denen, welche die Inspiration als Form der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht annehmen, sich dieselbe eben in der Art denken, daß die Assistenz des h. Geistes die Klarheit gewähre, mit Sicherheit zu entscheiden, „ob diese oder jene Lehre in dem überlieferten Schatze der Offenbarung Christi enthalten sei oder nicht." Es heißt dann weiter: „Vielmehr wird er (der Papst) gerade das Rechte immer nur erkennen und wissen durch die lebendige und unlösliche Verbindung, in welcher er mit der ganzen Kirche steht als das von ihr untrennbare Haupt." Hier identificirt der Herr Bischof das ideale Verhältniß der Theorie mit dem faktischen. Die zufällige Person, welche Papst wird, kann, wie die Geschichte durch eine Reihe von Beispielen zeigt, dem Denken wie dem Leben der Kirche völlig fremd sein. Die Kirche ist kein physischer Leib, dessen Haupt naturnothwendig mit dem ganzen dasselbe Leben führt; sie ist ein mystischer Leib; aber das mystische Haupt ist nicht der Papst, sondern Christus, wie aus den Briefen des Apostels Paulus zu ersehen ist. Der Papst ist nach der gegenwärtigen Verfassung der Kirche nichts als das juristische Haupt mit absolutistischen Machtansprüchen. Die vorgebliche „lebendige und unlösliche Verbindung" (durch Häresie tritt nach dem canonischen Rechte die Lösung ein) besteht nur in der Phantasie des Herrn Bischofs. Was der Papst von der Lehre Jesu Christi nicht nach menschlicher Art persönlich lernt, das weiß er nicht, wenn keine Inspiration sein Wissen ergänzt. Als der jetzige Papst Priester werden wollte, mangelte ihm auch das klägliche Maß von Wissen, welches man in Rom für den geistlichen Stand im Allgemeinen verlangt: damals hat man ihm durch Dispens geholfen. Daß er als Papst, sei es durch Inspiration, sei es durch Erleuchtung, Nachhülfe finde, leugnet Bischof Eberhard. Dieser fährt aber fort: „Die Päpste sind daran gebunden, bei den Glaubensentscheidungen die Ueberlieferung der Kirche zur Richtschnur zu nehmen, und, um dies in schwebenden Glaubensfragen zu können, dieselbe zu erforschen." Damit fällt die päpstliche Unfehlbarkeit; denn der Kirchenhistoriker weiß, daß die Päpste, seit sie das Recht der Glaubensentscheidungen für die ganze

Kirche beanspruchen, sehr häufig die Erforschung der Ueberlieferung unterlassen oder mit unzureichenden Talenten und Mitteln betrieben haben. Doch Jener fügt hinzu: Wie dies jederzeit geschehen sei, gibt die im Vaticanischen Concil verkündigte dogmatische Constitution an mit folgenden Worten: „Die römischen Päpste“ 2c. Die dogmatische Constitution irrt hierin, wie Bischof Eberhard. Es hätte heißen sollen: Wie dies von den römischen Päpsten nur selten geschehen sei, beweist die Geschichte.

Weiter heißt es: „Hiernach wird doch Niemand, ohne sich eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig zu machen, das frivole Urtheil wiederholen können, welches in einem viel gelesenen Zeitungsblatte stand: wenn die Unfehlbarkeit erklärt werde, so sei damit der Satz approbirt, daß der Papst alle kirchlichen Lehren und alles kirchliche Recht im Schreine seines Herzens (in scrinio pectoris) bei sich trage, aus dem er nur beliebig hervorzunehmen brauche.“ Der Bischof weiß also nicht, daß durch dies „frivole Urtheil“ der Papst Bonifazius VIII. sich zuerst „eines unverzeihlichen Leichtsinns schuldig gemacht“; denn von diesem rührt das Wort her, welches in anderer Form heißt: La tradizione sono io.

Ferner: „Hiernach wird weiterhin Niemand sagen können, die Umfragen bei der zerstreuten Kirche oder auch das noch höhere Hülfsmittel der allgemeinen Concilien mit ihren Erörterungen, Zeugnissen und Urtheilen der Bischöfe werden künftighin als überflüssige Apparate abgethan sein. Niemand wird bei ruhigem Erwägen der Frage sagen können, von nun an sei der Papst so viel als der ganze Lehrkörper, der Eine so viel als die Gesammtheit. Wie soll das aus unserm Decrete folgen? Ich nehme ein Beispiel aus den Schulen. Ein gewissenhafter und umsichtiger Lehrer kann wohl erreichen, daß er in seiner Wissenschaft keinen Irrthum vorträgt. Daraus folgt nicht, daß er so viel davon wisse, als z. B. eine große Versammlung von Fachgelehrten. Sein Wissen kann immer noch einen ganz mäßigen Umfang haben. Er wird aber, der Grenzen seiner Kenntnisse bewußt, behutsam vermeiden über die ihm unbekannten oder doch zweifelhaften Punkte sich auszusprechen, bevor er bewährte Autoritäten in

diesen Dingen zu Rathe gezogen und sich Gewißheit verschafft hat. Es ist leicht, von diesem bescheidenen Beispiele die Anwendung auf den großen Gegenstand zu machen, der uns hier beschäftigt.“ Nein, das ist schwer — dem bescheidenen Beispiele fehlt das wesentliche Moment einer persönlichen Unfehlbarkeit durch göttlichen Beistand, und es beweist nur wieder, daß Bischof Eberhard den großen Gegenstand gar nicht versteht. —

Nachdem der Herr Bischof die Meinung geäußert, ein Papst könne in manchen Fällen die Tradition wissen, ohne erst allgemeine oder theilweise Umfrage zu halten, und auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Fragen „eine rasche Entscheidung erfordern“, fährt er fort:

„Ein Beispiel sei uns der h. Petrus, der erste Papst. Als in der Gegend von Cäsarea Philippi der Heiland die Jünger fragte: ‚Für wen haltet ihr mich denn?‘ zögerte Petrus nicht, im Namen und aus dem Bewußtsein Aller, zu antworten, gleichsam als der Herold und als der Mund Aller, wie die h. Väter ihn nennen. Seine Antwort war: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes! (Matth. 16, 16.) Zu anderer Zeit, als der Heiland an seine Apostel die Frage richtete: ‚Wollt auch ihr mich verlassen?‘ da folgte sofort in der treuesten Vertretung des Glaubens und der Gesinnung Aller die Erwiederung des Petrus: ‚Herr zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und anerkannt, daß Du bist Christus, der Sohn Gottes‘. (Joh. 6, 69 und 70.) Um das Eine wie das Andere zu antworten, brauchte Petrus nicht erst Umfrage bei den andern Aposteln oder Berathung mit denselben zu halten. Er kannte bereits aus dem innigen Beisammensein und Ineinanderleben ihren Glauben und sprach aus ihrem innersten Geistes- und Herzensgrunde so gar wahrer und besser, als sie selbst es vermocht hätten. Die bereits erworbene Kenntniß machte jede neue Nachforschung überflüssig, die zu schneller Erklärung drängenden Situationen hatten sie zudem nicht zugelassen.“

Bischof Eberhard nimmt hier an, Petrus sei, als er die angeführten Bekenntnisse ablegte, „Papst“ gewesen. Das

ist nicht wahr. Abgesehen davon, daß weder die h. Schrift noch die sonstige Geschichtschreibung der Zeit eine Jurisdictionsausübung des Petrus in Bezug auf andere Apostel berichtet, wiewohl er selbst einmal mit Johannes von den Uebrigen nach Samaria geschickt wurde, um den h. Geist auf die Gläubiggewordenen herabzurufen, so existirte damals überhaupt die Kirche noch nicht. Petrus selbst hatte den h. Geist noch nicht empfangen. Ferner sind die erwähnten Bekenntnisse nur Aeußerungen der Glaubensgesinnung, nicht Glaubensentscheidungen. Dabei von Umfrage zu reden, ist thöricht. Geradezu lächerlich wäre es, den Petrus hier als Stellvertreter Christi aufzufassen, und anzunehmen, daß er dem Fragenden, d. i. Christo, eine unfehlbare Entscheidung gebe. Doch müssen wir noch fragen: als Petrus in der „drängenden Situation" unter Eidschwur den Herrn verleugnete und die schrecklichen Worte sagte: „Ich kenne den Menschen nicht," sprach er da auch „im Namen und aus dem Bewußtsein Aller", „in der treuesten Vertretung und der Gesinnung Aller", „gleichsam als der Herold und als der Mund Aller"? Oder „aus dem innersten Geistes- und Herzensgrunde sogar wahrer und besser", als die andern Apostel? —

Es heißt weiter: „Wir fassen das Gesagte in dem Einen Worte zusammen: Der Papst ist bei seinen Glaubens-Entscheidungen an das Depositum des Glaubens in der Kirche gebunden, und ist gehalten, vor der Entscheidung die geeigneten natürlichen Mittel anzuwenden, um von dem Glauben der Kirche sichere Kenntniß zu haben." Von dieser Zusammenfassung enthält die Constitution vom 18. Juli 1870 keine Silbe; und sie kann nichts davon enthalten; denn nach jener ist der Glaube der Kirche unfehlbar im Besitze aller Wahrheit, und nach dieser sind es die päpstlichen Entscheidungen, und zwar aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche. Der Herr Bischof findet nun ferner, daß die Frage nach der Bürgschaft dafür, daß der Papst, die geeigneten Mittel anwende und damit das Ziel erreiche, „den Punkt treffen, welcher der Kern und Stern des ökumenischen (d. i. päpstlichen) Decretes" sei.

Dieser Punkt ist aber in dem Decrete gar nicht enthalten, also auch nicht „der Kern und Stern" desselben. Bischof Eberhard beruft sich dann auch zum Beweise gar nicht auf das Decret, sondern: „Diese Bürgschaft," sagt er, „haben wir in den Verheißungen und Aufträgen Christi an Petrus und dessen Nachfolger. (Matth. 16. Luc. 22. Joh. 21.) In der Leitung und dem Beistande des h. Geistes liegt die ganze Lösung dieser Fragen." Nun in den drei citirten Schriftstellen ist von dem Beistande des h. Geistes nicht einmal für Petrus die Rede. Kein Meister der Exegese wird darin die ganze Lösung dieser Frage finden, oder auch nur die halbe.

Eberhard gibt dann zu, daß die Thätigkeit des Papstes, wodurch er das Depositum der Glaubenswahrheiten kennen lernt, eine menschliche sei, und daß von dieser menschlichen Thätigkeit bei den Glaubensentscheidungen es abhange, ob die ganze Kirche im wahren Glauben bleibe oder dem Papste in den Irrthum folge, — vorausgesetzt nämlich, daß die ganze Kirche an die päpstliche Unfehlbarkeit glaubt. Nun wissen wir freilich, daß es bei vielen Päpsten an dieser menschlichen Thätigkeit gar sehr mangelte, daß sie in Bezug auf wichtige dogmatische Lehren völlig unwissend waren und blieben, und mehrere von ihnen irrige Entscheidungen trafen. Bischof Eberhard überwindet diese Geschichte mit einem Argument aus falschen Vorsetzungen. Da aber „der h. Geist der Kirche dazu verheißen und gegeben ist, daß sie bis an das Ende der Welt in der Wahrheit bleibe: so kann nicht bezweifelt werden, daß der h. Geist jene Thätigkeit des Papstes durch ihren ganzen Verlauf unter seine Leitung nehme." Die falsche Voraussetzung ist, daß der Papst die Kirche sei; in der päpstlichen Constitution vom 18. Juli wird indessen der Papst geradezu in den schärfsten Gegensatz zur Kirche gestellt — die päpstlichen Entscheidungen sind irreformabel aus sich selbst, nicht aber aus der Uebereinstimmung der Kirche. Dem Papste ist der h. Geist weder verheißen noch gegeben, sondern der Kirche. Der Herr Bischof Eberhard findet die Bedeutung dieser Gegenüberstellung nur darin, daß dadurch gallicanische „Böswilligkeit" zu

Schanden werde. Er ist aber nicht der legitime Interpret jener päpstlichen Constitution vom 18. Juli, die Bischof Martin in diesem Punkte viel besser deutet.

Wir müssen nun ferner, seine subjective Anschauung näher prüfend fragen: wenn ein Papst von geringer Begabung ist hinsichtlich der Intelligenz, wenn er bei dogmengeschichtlichen oder exegetischen Fragen den Sprachenschlüssel nicht hat, wenn ihm in speculativen Streitigkeiten die Fähigkeit der Auffassung fehlt, und „drängende Situationen" vorhanden sind: wird der h. Geist dann für ihn wissen und denken? Oder wenn ein Papst in der „drängenden Situation", von den klugen Jesuiten umgeben, die ihm ihre etwa irrige Ansicht vorsagten, eben an einer Hirnerweichung litte, schwachsinnig wäre oder gar, wie die Jesuiten es von dem Papste Clemens XIV. behaupten, wahnsinnig: würde dann der h. Geist die Funktion der menschlichen Intelligenz vollständig übernehmen und den jesuitischen Einfluß abstoßen? Diese Frage in Betreff der intelligenten Befähigung des Papstes übergeht Bischof Eberhard ganz und gar, und sie ist doch so wichtig. Er faßt nur die andere von der menschlichen Freiheit in's Auge und schreibt die merkwürdigen Worte:

„Der h. Geist wird durch seine innere Bewegung den Apostolischen Oberhirten auf St. Peters Stuhl ohne Vernichtung seiner Freiheit (kraft jener geheimnißvollen Verbindung und Durchdringung der göttlichen Bewegung und Unterstützung mit der menschlichen Freiheit, wie sie im Reiche der Gnade herrscht) bestimmen, daß er in jedem Falle die nothwendigen natürlichen Mittel der Erforschung suche, sie ergreife und anwende. Er wird in der Anwendung dieser Mittel den obersten Hirten helfend begleiten und ihn leiten, daß er sicher das von Gott vorgesteckte Ziel erreicht — die Wahrheit und deren rechte Verkündigung. Und wollen wir den Fall annehmen, daß der oberste Hirt der Kirche nach der menschlichen Seite nicht mit lauteren Absichten verführe, so würde Gott der h. Geist nach seiner göttlichen Macht die Schritte so zu sagen unter dessen Füßen unvermerkt umbeugen zum gottgewollten Ziele, wie dies ja so oft in der Führung der Weltereignisse ohne Schädigung der menschli-

chen Freiheit geschieht. Es würde sich das alte tiefsinnige Sprichwort der Portugiesen erfüllen: ‚Gott schreibt auch auf einer krummen Linie gerade‘.“

Der h. Geist wird das Alles thun, versichert der Herr Bischof. Aber ist es wirklich so und ist es möglich? Auf Auctorität hin dürfen wir das dem Herrn Bischof nur glauben, wenn er durch Wunder den Ausspruch bekräftigt; aus wissenschaftlicher Ueberzeugung können wir ihm erst dann folgen, wenn er zwingende Beweise beibringt. Doch beides kann er nicht. Wir setzen ihm denn auch kühn die Behauptung entgegen: Der h. Geist wird das Alles nicht thun, und zwar weil es nicht möglich ist. Das tiefsinnige Sprichwort der Portugiesen ist nichts als ein Sophismus. Der böse Mensch ist überdies keine krumme Linie, wie sehr er auch als solche vor seinem Tyrannen sich darstellen mag. Das Gesetz der Gnade, weit entfernt das Gesetz der Freiheit zu unterdrücken, erhebt dieses vielmehr. Jede zwingende Gnade ist vom Reiche Gottes ausgeschlossen; selbst Christus mußte frei sein Werk vollbringen. Die „göttliche Macht“ ist nicht Ja und Nein, sondern Ja; sie hat dem Menschen die Freiheit zum Bösen gegeben, und sie kann dieselbe nicht negiren, auch wenn der einzelne Mensch Papst ist; sie kann der freiheitlichen Wirksamkeit keine Grenzen setzen außer den natürlichen. —

Auf die Frage, warum, wenn die Auffassung des Herrn Bischofs richtig sei, die Constitution nicht den Zusatz aufgenommen, der Papst lehre unfehlbar, „gestützt auf den Glauben der Kirche, gestützt auf die Tradition der Kirchen“, antwortet er: „wie leicht wäre eine solche Einschaltung, besonders unter dem Einflusse eines gewissen Widerspruchsgeistes oder Parteigeistes so ausgelegt worden, als ob dieselbe eine Bedingung enthalte, deren Erfüllung in jedem einzelnen Falle erst nachgewiesen sein müsse, bevor die Lehrentscheidung zu gläubiger Annahme verpflichte? Hätte nicht leicht jeder Widerstrebende die Auctorität einer jeden einzelnen Entscheidung angreifen, bei jeder nach Belieben in Frage stellen und es seiner subjectiven Prüfung erst unterziehen können, ob sie wirklich auf den Glauben, die Tradi-

tion sich stütze? Und wäre damit nicht die ganze Definition illusorisch geworden?

Das Mißgeschick, so umgedeutet zu werden, erfuhr eine berühmt gewordene Stelle in den Schriften des h. Antoninus, des großen Erzbischofs von Florenz, welche in ähnlicher Weise grammatisch construirt ist. Antoninus sagt, indem er auf eine Einwendung antwortet: Respondendum, quod licet Papa ut singularis persona et proprio motu agens possit errare . . . . tamen Papa utens Consilio et requirens adiutorium universalis Ecclesiae, Deo ordinante, qui dixit Petro: ‚pro te rogavi, ut non deficiat fides tua', non potest errare. Nec potest esse, quod universalis Ecclesia tanquam verum recipiat aliquod erroneum. In dieser Stelle will der h. Antonin durchaus nicht für die Lehrverkündigungen ex cathedra jene einschränkende Bedingung für ihre Annahme in der Kirche setzen, also daß er sagen wollte: Wenn der ex cathedra sprechende Papst den Rath und die Hülfe der ganzen Kirche zur Seite sich genommen hat, ist sein Ausspruch irrthumsfrei; ganz anders aber, wenn er dies nicht gethan; und daher ist bei jeder Entscheidung ex cathedra vor deren Annahme festzustellen, ob diese Bedingung erfüllt worden ist oder nicht. Dies ist keineswegs der Sinn des großen und heiligen Theologen und Bischofs, wie sich aus seinen anderweiten Lehrdarstellungen ergibt. Vgl. diese bei Bianchi de Contitut. Monarch. Ecclesiae et de infall. Rom. Pontif. Romae 1870. Er will aber nur ausdrücken, was jederzeit durch die göttliche Assistenz vorhanden ist, wenn der Papst die ganze Kirche lehrt und auf seine Entscheidung verpflichtet, — das Versetztsein des Papstes in den innigsten Zusammenhang mit der ganzen Kirche und ihrer Ueberlieferung." — Daß dieser Vergleich unverständig sei, braucht für den wissenschaftlich Gebildeten nicht erst hervorgehoben zu werden. Bei Antoninus handelt es sich einfach um ein Bürgschaft gewährendes Kriterium für die Erkennung unfehlbarer Cathedralsprüche. Was aber die Sache betrifft, so ist die Beweisführung des Herrn Bischofs so: das Vaticanische Decret sagt nicht, daß die Cathedralentscheidungen des Papstes aus

sich selbst irreformabel seien und nicht auf Grund der Uebereinstimmung mit der Kirche, — das ist nur eine Phrase, um lästige Beurtheiler abzuhalten —, sondern es lehrt, wenn der Papst ex cathedra entscheide, sei er in den innigsten Zusammenhang mit der ganzen Kirche und ihrer Ueberlieferung versetzt. Freilich kann dies Keiner wissenschaftlich erkennen und hat Keiner das Recht, im gegebenen Falle darnach zu fragen; es ist vielmehr blind zu glauben, genau so wie die des Papstes etwaige böse Absichten bezwingende göttliche Macht des h. Geistes, die ebenfalls unsichtbar und unverkennbar ist. So spitzt sich der ganze Hirtenbrief des Bischofs Eberhard zu auf den blinden Glauben. —

Der II. Theil dieses Hirtenbriefes über die Tradition der Trierer Kirche ist schon darum lächerlich, weil er die Tradition mit einem ausgesprochenen Curialisten, mit Nic. von Cues († 1464) um die Mitte des 15. Jahrhunderts beginnt. Da hört für den, der das Traditionsprincip der katholischen Kirche versteht, aller Ernst auf. Dann wird ein anderer Curialist des 16. Jahrh., der Dominicaner Ambrosius Pelargus (Storck † 1557) uns vorgeführt, im 17. Jahrhundert Niemand, im 18. das Edict des Erzbischofs Carl Joseph von Lothringen, welches die Unterwerfung unter die Bulle Unigenitus befiehlt, ferner die Predigtsammlung des Dompredigers Heimbach und die bekannten Schriften des Dominicaners Robert Bruns. Das ist Alles. Doch nein, es werden noch zwei Provinzialconcilien aus dem 15. und 16. Jahrh. (1423 und 1549) citirt; aber freilich, sie enthalten auch kein Wort von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Zu bemerken ist nur noch, daß dem Herrn Bischofe die Zeiten der Kirchenversammlungen von Constanz und Basel „trübe und wirre" sind. Ob er dabei an die drei einander excommunicirenden Päpste, an die Verbrennung des Huß u. dgl. gedacht hat, ist nicht zu ersehen aus seinen Worten. —

So geartet ist dieser Hirtenbrief, den der Mainzer „Katholik" als „eine lichtvolle und überzeugende Erörterung" empfiehlt. —

Was er am Ende über Neuheit einer Doctrin, über

Freiheit des Concils, Absichten der Minorität, Widerspruch der Geschichte gegen die päpstliche Unfehlbarkeit beibringt, ist zu unbedeutend, als daß hier darauf einzugehen wäre. —

Der Abfall des Bischofs Krementz (Diöcese Ermland) war überaus kläglich. Er ging gegen Ende August 1870 nach Fulda mit dem Entschlusse, in der Opposition gegen die Vaticanischen Neuerungen zu beharren; aber er wurde schwach und unterzeichnete den zweiten Fuldaer Hirtenbrief, den von der Kanzel zu verkündigen er jedoch zunächst den Seelsorgern nur anheim gab. Dann suchte er sein Gewissen mit dem Gedanken zu beruhigen, es handele sich bei den Decreten vom 18. Juli 1870 bloß um eine päpstliche Constitution, der man sich auf dem Standpunkte des Gehorsams gegenüber der höchsten Auctorität unterwerfen müsse, ohne für den Inhalt durch die Annahme verantwortlich zu sein. Am 17. September 1870 publicirte er die vaticanischen Decrete durch Verfügung vom 8. September mit der Forderung gläubiger Annahme derselben und unter Hinzufügung zwölf erklärender Sätze, welche die grellsten Widersprüche im friedlichen Vereine nebeneinanderstellten und so den alten Glauben mit dem neuen zusammenbrachten. In Nr. 9 wurde z. B. gesagt, der Papst „müsse vor seiner Entscheidung die Uebereinstimmung der Kirchen erforscht und erkannt haben, damit aus dem, was immer, was überall und von Allen geglaubt worden, offenbar werde, was wahrhaft und eigentlich katholisch sei.“ Von Rom aus wußte man aber dem Bischof Krementz Belehrung beizubringen, so daß er bald offen nur mehr von dem heiligen allgemeinen Concil redete, seine Erklärungen gänzlich als unbrauchbar bei Seite schob, einen Eidschwur auf den Sinn jener Constitution vom 18. Juli 1870, den er selbst nicht kannte, von den Candidaten für die höheren Weihen verlangte, seine früheren Glaubensgenossen suspendirte, den Religionslehrer Dr. Wollmann zum Ungehorsam gegen die ausdrücklichen Weisungen der demselben vorgesetzten königlichen Behörden aufreizte unter dem Vorgeben, in ihm habe er Gott zu gehorchen, das katholische Gymnasium mit dem Interdict bedrohte — kurz Alles und Jedes ausführte, was die römischen Sendboten wünschten.

Ueber den tiefen Fall des Erzbischofs Scherr von München ist kein Wort mehr zu verlieren. Seit der Veröffentlichung der Antworten, die er von Döllinger, Friedrich und Huber erfahren, kann er auf die Achtung, welche sonst von der gebildeten Gesellschaft einem Bischof entgegengebracht wurde, nicht mehr Anspruch machen. Je höher der Mann steht, welcher den Geist des Christenthums repräsentiren und in der Menschheit zur Geltung bringen soll, desto tiefer entwürdigt er sich durch Unwissenheit und Charakterlosigkeit. Wenn Herr Scherr dem Offizierstande angehörte und solche Schädigung seiner Ehre erfahren hätte, würde er sicherlich ausgestoßen.

Fast sieht es aus, als sollte der Humor nicht fehlen bei der furchtbar ernsten und die Herzen zerreißenden kirchlichen Tragödie, wenn wir bemerken, daß auch der preußische Militair-Bischof Namczanowski, der zu Rom während des Concils der Opposition in verschiedenen Kreisen den derbsten Ausdruck gab, sich beeilte, den zweiten Fuldaer Brief zu unterschreiben und dann die Militairgeistlichen in der erschütterndsten Zeit ihrer Arbeit in den Lazarethen und Gefangenen-Baracken mit Aufforderungen zur Unterwerfung zu beunruhigen. Ein Mann von so absoluter Bedeutungslosigkeit, dessen Name nur durch die Erhebung zu dem jetzigen Posten über seine frühere Pfarrei hinaus bekannt geworden ist, durfte auch trotz seines Benehmens zu Rom im Jahre 1870 im Gegensatze hierzu am 13. Mai 1871 zu Berlin in einem Toaste Pius IX. als den glorreich regierenden Papst verherrlichen, der nun „ein Gefangener sei, preisgegeben den Händen gewissenloser Frevler", d. h. den Händen des Königs von Italien, bei welchem der Gesandte des deutschen Kaisers accreditirt ist. Wenn der König Victor Emanuel dazu schweigt, so geschieht es entweder, weil er die Invectiven nicht kennt, oder weil er den Feldpropst der preußischen Armee gering achtet. —

Der Bischof Ketteler von Mainz hat viel geschrieben in den kirchlichen Wirren der beiden letzten Jahre, aber nichts, was auch nur den Schein von Wissenschaftlichkeit rettete. Sein eigenthümlicher Bildungsgang hat ihn nie in die tiefere Erkenntniß christlicher Ideen geführt, und die Kenntniß

der Kirchengeschichte, wie der Historiker sie besitzt, ist ihm fremd geblieben; aber er hat ein eigenes Talent, Phrasen seinem Gedächtnisse einzuprägen und mit sophistischer Dialektik schnell zu verarbeiten. Hieraus erwuchs ihm die Versuchung zur vielseitigen Schriftstellerei, und da er den Junker mitgenommen auf den Bischofsstuhl, so daß ihm Kühnheit nicht gebrach, und seine ersten Schriftchen von einem Theile seines Clerus, der seine „unendlich höhere Jurisdiction" fühlte, dem Volke sehr gepriesen wurden, so vermochte er bei keinem Anlaß mehr, jener Versuchung zu widerstehen.

Seine Concilsschriften tragen die Fehler seiner früheren publicistischen Arbeiten in um so höherem Grade an sich, je schlechter die darin vertretene Sache ist. Wir können aber bei ihm von keinem eigentlichen Abfalle reden. Auf Seiten der Opposition stand er hauptsächlich als Freund der Jesuiten im Lager der Gegner, um deren entscheidende Schritte zu verhindern durch eine Art der Vermittelung, die in ihrer Qualität ihm selbst nicht ganz klar gewesen sein mag; soweit er aber die Declaration der Lehren vom 18. Juli 1870 bekämpfte, geschah es aus Confusion, aus Mangel an Einsicht in die Consequenzen des ultramontanen Curialsystems, dem er sich längst mit Leib und Seele verschrieben hatte. Er bewegt sich nur innerhalb seines Systems, dem er bloß scheinbar auf kurze Zeit untreu geworden war. — Ueber das Concil geben seine Schriften keinen neuen Aufschluß; es ist ihm verdrießlich, daß schon so viel bekannt geworden ist, und er möchte die Personen erfahren, durch welche die Schranken des vom Papste gebotenen Geheimnisses durchbrochen wurden, als ob dadurch die Urkunden und die Thatsachen andere würden. Für wissenschaftliche Erörterungen zu Gunsten der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870, welche über die Leistungen der Zeitschrift „Der Katholik" und der „Hist. pol. Blätter" hinausgingen, fehlt ihm sowohl die dogmatische als die historische Bildung. Daß er von letzterer keinen Begriff hat, dafür zeugen folgende Worte in seiner Schrift gegen Lord Acton: „Zweitens ist es unstatthaft und die göttliche Ordnung der Kirche geradezu vernichtend, wenn Män-

ner, welche dem Concil nicht beigewohnt, welche von dem Gange des Concils nur eine höchst mangelhafte Kenntniß haben, vielfach nur das wissen, was eine überaus feindliche Presse darüber berichtete, nunmehr die Erklärungen, welche einzelne Bischöfe über die Bedingungen eines gültigen Concils im Laufe der Verhandlungen abgegeben, dazu benutzen, um auf Grund derselben die Gültigkeit des Concils zu bestreiten. Ein solches Urtheil steht dem einzelnen Bischofe nicht zu, viel weniger einem einzelnen Laien oder einem einzelnen Priester.“ Der Bischof von Mainz insinuirt hierdurch, daß für die Beurtheilung der Rechtsgültigkeit eines allgemeinen Concils eine bestimmte „göttliche Ordnung“ in der Kirche bestehe. Von dieser Voraussetzung aus unternimmt er seinen Ausfall gegen Lord Acton und gegen alle Nichtmitglieder des Vaticanischen Concils, welche gegen die Oekumenicität desselben geschrieben haben. Aber wo ist denn diese göttliche Ordnung und wo ist der Ausweis für ihren göttlichen Ursprung? Freiherr von Ketteler verirrt sich, indem er hochtönende Phrasen declamirt, in einen fehlerhaften Cirkel hinein, und weiß es nicht. Nur wenn der Christ überzeugt ist, daß eine göttliche Auctorität gesprochen habe, kann und darf er auf diese Auctorität hin einen Glaubensgegenstand annehmen; aber um jene Ueberzeugung zu gewinnen, hat die Vernunft des Einzelnen das unveräußerliche Recht, Kriterien zu fordern, und hierauf beruht die sittliche Selbstverantwortung jedes Gläubigen. Die Kriterien für ein wahrhaft ökumenisches Concil sind, wie wir gesehen: reale Repräsentation der Gesammtkirche, Autonomie, Einstimmigkeit. Ob diese vorhanden seien, ist eine rein historische Frage, welche nicht „die göttliche Ordnung der Kirche“, sondern die menschliche Vernunft, welche auch eine göttliche Ordnung darstellt, zu prüfen und zu entscheiden hat. Wenn nun Herr von Ketteler behauptet, wer nicht dem Vaticanischen Concil beigewohnt, habe von dem Gange desselben nur eine höchst mangelhafte Kenntniß, — denn nur in diesem Sinne haben seine Worte Bedeutung — wenn er also meint, Geschichte könne nur der Augen- und Ohrenzeuge schreiben, so zeigt er eben, daß er von historischer Me-

thode und von Quellenstudium keine Ahnung hat. Oder verheimlicht er absichtlich seinen gläubigen Lesern, daß über das Vaticauische Concil ganze Bände unbezweifelter echter Urkunden vorliegen, die den Gang vollständig klar legen, abgesehen von dem reichen Material, welches die hochofficiöse Civiltà cattolica uns geliefert hat? Wir sind überzeugt nach den Vorlagen, daß eine Vermehrung des Materials die dunkeln Schatten, welche auf jener traurigen Bischofsversammlung bereits lagern, nur noch verdichten würde. Die Aeußerungen einzelner Bischöfe während des Concils, man würde späterhin den ökumenischen Charakter der Synode auf Grund dieser und jener Vorgänge bestreiten, haben ihre Bedeutung für den Historiker im Zusammenhange mit den documentirten Thatsachen, gleichviel aus welcher Absicht dieselben vorgebracht wurden.

Wenn der Bischof von Mainz ferner, um die Solidarität der Minoritätsbischöfe zu verneinen, so entschieden sagt: „Jedes Binden der Mitglieder des Concils durch eine andere Pflicht als die, der erkannten Wahrheit zu folgen, wäre ein Verbrechen gewesen," so will er uns doch wohl nicht den Glauben beibringen, als sei dies Verbrechen von keinem Concilsmitgliede begangen worden? Oder als habe der Papst durch seine scharfe Action hinter den Coulissen nicht eine Reihe von Bischöfen und Prälaten und die Propaganda nicht ihre apostolischen Vicäre zu diesem Verbrechen drängen wollen und zum Theil gedrängt? Hat Herr von Ketteler die päpstlichen Breven und die Hefte der Civiltà aus jener Zeit nicht gelesen? Und weiß er nicht, daß er mit seinem kühnen Satze 55 Bischöfe der Opposition, welche urkundlich erklärt haben, daß sie ihre Pflicht der erkannten Wahrheit gegenüber in der feierlichen Sitzung vom 18. Juli 1870 aus Pietätspflicht gegen ihren „Vater", den Papst, dessen Person die von ihnen erkannte Wahrheit allzu unangenehm berühre, nicht erfüllen würden, jenes Verbrechens anklagt?

Eine armseligere Sophistik ist uns aber bei Freiherrn von Ketteler, obgleich er in seiner Deutung des Syllabus und in seinen Reichstagsreden viel dieser Art geleistet hat, doch noch nicht begegnet, wie in dem Buche: „Das unfehl-

bare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils.“ Mainz, 1871. Um die ganze Unvernunft dieser Schrift zu erweisen, müßte man ein Buch von sechsfachem Umfange schreiben, ohne daß die Wissenschaft dabei irgend eine Förderung hätte. Um nur Einen wichtigen Punkt hier zu berühren: er findet, daß „nichts unberechtigter und abgeschmackter“ sei als die Behauptung, „daß die Lehre von der Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen ex cathedra eine schrankenlose Lehrvollmacht in sich schließe“, und führt vier Beschränkungen und Bedindungen an. Nun sind aber die drei ersten Bedingungen, welche der Herr Bischof aufzählt als angebliche Beschränkungen, ohne jede Controle; der Gläubige hat darin keine Kriterien, sondern er soll blind glauben, daß der Papst sie erfülle. Ob die Entscheidung zu seiner Competenz gehöre, bestimmt der Papst allein; ob er die Mittel der Erforschung der Schrift und apostolischen Tradition angewandt habe, weiß er allein; ob er nach den göttlichen Gesetzen entscheide, darnach darf ihn Niemand fragen. Ist es nun nicht mindestens lächerlich, hierin Schranken der päpstlichen Lehrvollmacht den Gläubigen gegenüber — denn darum handelt es sich — sehen zu wollen? Die vierte Bedingung betrifft nur die rechtsgültige Form der Kundgebung, und auch diese kann ja schließlich nur der Papst selbst festsetzen. Doch genug von diesem Vorkämpfer für romanischen Jesuitismus. Seine Schriften bilden eine ununterbrochene Kette von Widersprüchen: und wie ist das zu erklären? Ein mit allen Standesvorurtheilen behafteter altwestfälischer Junker, der nur in jesuitisch-welschen Denkformen sich zu bewegen gelernt hat, kann nur sein, was Herr von Ketteler ist, und kann nur leisten, was dieser leistet.

Wir können hier um so mehr darauf verzichten, andere Bischöfe des Fuldaer Bundes näher in's Auge zu fassen, da nunmehr, im Monat Mai 1871, zwanzig deutsche Bischöfe und drei Capitularvicare, zwei neue gemeinsame Hirtenbriefe, an die Gläubigen den einen und den andern an den Clerus, erlassen haben, deren Werth noch in aller Kürze gewürdigt werden mag. —

§. 5.

Die Hirtenbriefe der deutschen Bischöfe vom Monate Mai 1871.

Nachdem verschiedene deutsche Bischöfe in dem ungleichen Kampfe, in welchem sie die äußere hierarchische Macht und die von ihnen Verfolgten den Geist des Christenthums zur Geltung bringen, bei der gebildeten Gesellschaft bereits schwere Schädigung an der ihnen nothwendigen Achtung erlitten hatten, indem ihr Wissen und Können wie ihre Liebe zur Wahrheit und ihr Bedürfniß der Selbstachtung sich unerwartet gering erwiesen, brachten die Tagesblätter die Nachricht, daß der Episcopat Deutschlands eine gemeinsame Kundgebung vorbereite. Man war gespannt, wie er sein Verhalten rechtfertigen werde, und erwartete die Lösung psychologischer Räthsel, oder die Anwendung rhetorischer Künste, die wenigstens zur Selbsttäuschung ausreichten. Und siehe da, es erschienen zwei Hirtenbriefe an das Volk und an den Clerus, in geistiger Hinsicht so schlechthin bedeutungslos, daß nicht einmal die Frage zu interessiren vermag, wer von den 23 Unterzeichnern der Verfasser sei; denn es kann sie wirklich Jeder von ihnen, wie schwach auch seine historische und theologische Bildung sein sollte, gemacht haben. Der deutsche Altkatholik muß sich hier fragen, ob er sich mehr des Vaticanischen Concils, wo doch noch zuweilen der Geist in einzelnen Bischöfen aufleuchtete, oder des deutschen Episcopats, der in völlig geistloser Form blinde Unterwerfung unter neue Glaubenssätze predigt, zu schämen habe vor denkenden Menschen! Dahin ist's gekommen! Doch Ein deutscher Bischof wenigstens, Hefele, dessen moralische Schwachheit hinsichtlich der Publication der päpstlichen Juli-Decrete vielleicht durch sein Mißverständniß der Begriffe Kirchen-Einheit und Schisma sich erklärt, hat sich geschämt, dieser Manifestation des deutschen Episcopats, bei deren Erwähnung die Nachfolger im Amte einst erröthen werden, seine Unterschrift zu geben.

Der Hirtenbrief an die Gläubigen beginnt mit der Behauptung, „in Folge der Beschlüsse des Vaticanischen Concils habe namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen“, während die deutschen Bischöfe doch bereits vor dem Beginne des Concils dieselbe Bewegung, welche durch die in der Civiltà cattolica angekündigte Intrigue für den Umsturz der Verfassung und die Glaubensneuerung in der Kirche hervorgerufen worden war, zu beschwichtigen suchten, durch Versprechen freilich, die sie nicht gehalten haben. Es ist auch nicht wahr, was der Hirtenbrief im zweiten Satze sagt, daß nämlich „das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit“ jenen Vaticanischen Decreten sich unterworfen habe; es hat dies zum Theil bis heute nicht gethan, zum Theil mit Murren, zum Theil mit Fanatismus. Einen unbeschreiblichen Eindruck aber macht das verwunderte Geständniß, daß die Opposition gerade von den Gebildeten ausgegangen. Wirklich, die Herren Bischöfe „finden in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Concilsbeschlüsse“ (d. i. der päpstlichen Juli-Decrete), insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes“. Wie sonderbar, daß unvernünftige und unchristliche Decrete gerade bei den Gebildeten, bei denkenden Menschen „Abneigung und Befremdung“ erregen! — In dem dritten Satze werden die Gläubigen in Schrecken versetzt durch das Vorgeben, als werde von einem kirchenfeindlichen Lager aus die Kirche geschmäht und verläumdet, als versuche man sie in Fessel zu schlagen und zu vernichten, während die Opposition gegen die Vaticanischen Decrete eben dagegen sich erhoben hat, daß der Papst die Kirche verachtet und in Fessel schlägt und so viel an ihm ist, wie Gregor XVI. von ihm vorausgesagt hat, zu ihrer Vernichtung thätig ist. Mögen die Bischöfe es leugnen, so viel sie wollen, das 4. Kap. der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870 stellt den Papst der Kirche gegenüber und sagt: die Entscheidungen des Papstes sind Alles, der Consens der Kirche ist nichts.

Es folgen in dem Hirtenbriefe jene beklagenswerthen

Schmähungen auf Vernunft und Wissenschaft, welche in unserer Münchener Erklärung vom Juni 1871 ihre verdiente Rüge im Namen des wahrhaft christlichen Geistes und der Bildung erfahren haben. Die Herren Bischöfe zeigen darin, daß sie nicht bloß außerhalb der heutigen Cultur überhaupt stehen, für welchen Zustand die Griechen und Römer zur Zeit einen technischen Ausdruck hatten, sondern auch auf dem theologischen Gebiete zwischen Lehr-Auctorität und Wissenschaft nicht zu unterscheiden vermögen. Sie erklären kühn Wissenschaft und kirchlichen Glauben für unvereinbar. Wenn sie reden von dem „vernunftstolzen Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft", so zeigen sie nackt und bloß ihr Unvermögen, die eigene Vernunft, auf welcher ihre sittliche Selbstverantwortung doch zuletzt immer beruht, da ohne sie freie Mitwirkung zum Heile nicht denkbar ist, zu gebrauchen. Eine sich für unfehlbar erklärende Lehrauctorität fordert die Anerkennung der Wahrheit ihrer Aussprüche allein schon wegen der behaupteten Gabe der Unfehlbarkeit, wegen ihrer angeblich untrennbaren Verbindung mit der göttlichen Intelligenz, ohne daß sie Einsicht in die Gründe zu gewähren braucht, ohne vernünftigen Beweis; die Wissenschaft aber fordert auf diese Weise niemals Zustimmung zu ihren Resultaten, sondern sie gewinnt dieselbe einzig nur durch vernünftige Methode, durch Beweisführung aus den als zuverlässig anerkannten Erkenntnißquellen nach den unabänderlichen Gesetzen des menschlichen Denkvermögens, welche Gott selbst in der Schöpfung so und nicht anders geordnet hat. Die Uebertragung des Begriffs „Unfehlbarkeit" auf die Wissenschaft ist also absurd, und es kann für diesen Mißgriff keine Entschuldigung darin gefunden werden, daß die Bischöfe ihre Schmähungen auf Vernunft und Wissenschaft auch in diesem Punkte bloß dem Herrn Scheeben, der von der Sprache der Gebildeten längst dispensirt ist, nachgeschrieben haben. Wir wissen es sehr wohl, daß der Vorwurf, wir eigneten der Wissenschaft Unfehlbarkeit zu, aus Veranlassung unserer Adressen an Herrn v. Döllinger in der Unfehlbarkeitsfrage von den Halbgelehrten erfunden worden

ist, weil wir die Argumente des großen Gelehrten als „unwiderlegliche“ bezeichnet hatten. Diese Erfindung ist aber ein Erzeugniß des Unverstandes. Denn „unwiderleglich“ deutet eben den Gegensatz zu „unfehlbar“ an: der Unfehlbare bedarf gar keiner vernünftigen Beweise für seine Aussprüche, die er nur auctoritativ thut; der für seine Person dagegen immer fehlbare, irrenkönnende Gelehrte muß uns für seinen Spruch unwiderlegliche wissenschaftliche Beweise beibringen; der Unfehlbare spottet aller menschlichen Argumente gegen seine Lehre und fordert nöthigenfalls blinden Glauben; der in einer Sache unwiderleglich scheinende Gelehrte muß dieselbe fallen lassen, sobald seine Widerlegbarkeit offenbar wird. Uebrigens ist die Wissenschaft als solche allerdings, wenn sie als die reine Vernunftmethode zur Auffindung der Wahrheit gedacht wird, irrthumslos, weil sie nach Gesetzen göttlichen Ursprungs mit der Bestimmung für die Wahrheit thätig ist; aber der Gelehrte ist dem Irrthume unterworfen, da er von diesen Gesetzen und der darauf gegründeten Methode auf vielfache Weise, bewußt und unbewußt, abweichen kann. Manches wird für Wissenschaft und für ihr Resultat ausgegeben, was es nicht ist.

Wenn ferner der Hirtenbrief sagt: „Der ganze Episcopat, alle Nachfolger der Apostel . . . . . sie sind einig, nachdem Petrus gesprochen hat“, so sind darin fast so viele Unwahrheiten als Worte. Es ist nicht wahr, daß der ganze Episcopat einig ist, — selbst in Deutschland ist der Bischof Hefele gerade in Bezug auf die vorliegenden Hirtenbriefe mit den 23 nicht einig —; es ist nicht wahr, daß die in blindem Glauben Pius dem Neunten als dem Universalbischofe unterworfenen delegirten Diöcesan-Vorsteher noch Nachfolger der Apostel sind; es ist nicht wahr, daß Petrus gesprochen hat.

Der nun folgende Protest „gegen die Behauptung, als sei“ durch die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 „eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich gewor-

den," ist leer und ohnmächtig, weil diese Fragen nur wissenschaftlich, auch von den Bischöfen, entschieden werden können, die Unterzeichner des Hirtenbriefes aber, wie wir gesehen, weder Neigung noch Fähigkeit für wissenschaftliche Aufgaben haben. Wenn die Herren Bischöfe nun schließlich die Gläubigen „zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit sei," ermahnen, so ist das wieder eine der unqualificirbaren Täuschungen, welche man sich zur Irreleitung des guten katholischen Volkes in Betreff des gegenwärtigen kirchlichen Kampfes erlaubt. Pius IX., der sich den stellvertretenden Vater der Gläubigen nennt — der wahre Vater ist Christus — unterdrückt eben unsere Mutter, die wir für die Säule und Grundfeste der Wahrheit heute wie vordem unsere Ahnen halten, während er behauptet er bedürfe der Mutter für die Wahrheit seiner Aussprüche nicht. Jede bemäntelnde Auslegung der an sich so unzweideutigen Worte in der päpstlichen Constitution Seitens der Bischöfe ist eine Sünde an ihrem Lehramte für die Gläubigen. Warum sagen sie ihren Gläubigen nicht rückhaltlos den Inhalt jener Constitution, wie Manning und die Jesuiten es thun?

Die zweite Hälfte dieses Hirtenschreibens will die Gläubigen ängstigen mit der Angesichts des offenkundigen gegentheiligen Sachverhaltes unglaublich kühnen Vorspiegelung, als entbehre der Papst „wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines Apostolischen Amtes". Wir wüßten nicht, welchen Theil dieses Amtes er nicht mit der unbeschränktesten Freiheit ausüben könnte; es dürfte schwer sein, in der ganzen Kirchengeschichte einen Papst zu nennen, der sein apostolisches Amt freier hätte ausüben können wie Pius IX. in diesem Augenblicke, wenn man hierbei an die Freiheit von äußerem Zwange Seitens des Staates denkt. Die „menschliche Einsicht", auf welche die Bischöfe sich für ihren Satz, daß der Papst nur dann frei sein apostolisches Amt verwalten könne, wenn er zugleich weltlicher Herrscher sei, berufen, ist sehr schwach und irrig. Sie hat die Geschichte, die Vernunft und die ausdrückliche Lehre Jesu

Christi und der Apostel gegen sich. Wenn die Bischöfe für ihre Hoffnung auf die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes auf die Geschichte „von bald zweitausend Jahren“ (sic) sich stützen, so weiß der Historiker nicht, ob er lachen oder weinen soll über diese Geschichtskenntniß unseres deutschen Episcopats.

Es heißt weiter: „Nach wenigen Wochen, am 16. Juni dieses Jahres, wird, so Gott will, unser heiliger Vater, Pius IX. den 25. Jahrestag seiner Erwählung zur Päpstlichen Würde erleben — ein Ereigniß, welches seit den Tagen des ersten Papstes, des heiligen Apostelfürsten Petrus, nicht wieder eingetroffen ist und schon deshalb mit ganz besonderer Theilnahme in der katholischen Welt gefeiert werden wird.“ Wenn der strebende Redacteur eines Pastoral- oder Kirchenblattes, oder wenn die Adresse der Kölner und Deutzer Neukatholiken an den Papst das Märchen von der 25jährigen Regierung des Apostels Petrus zu Rom heute noch gläubig vorbringt, so kann man mit leisem Lächeln darüber hinweggehen; wenn das aber der deutsche Episcopat in einem officiellen Aktenstücke thut, so muß man mit traurigem Ernste sagen: jetzt begreift sich's, warum diese Bischöfe die Wissenschaft schmähen! Daß Petrus überhaupt Bischof von Rom gewesen, läßt sich streng historisch gar nicht beweisen; daß er nicht 25 Jahre dort gewesen, ist bei allen Historikern heutzutage unbestritten und unwidersprechlich bewiesen; nur daß er zu Rom den Martyrertod erduldet und also jedenfalls daselbst eine Zeit lang gewesen ist, nimmt man allgemein an, obgleich geschichtliche Documente während seines Aufenthalts dafür auch nicht aufzubringen sind. Außerdem wollen wir den Herren Bischöfen sagen, daß, wenn Petrus nach ihrem Sinne „der erste Papst“ war, wie ihn freilich kein Zeitgenosse genannt hat, er nicht bloß den 25., sondern nach seinem muthmaßlichen Todesjahre den 34. Jahrestag seiner „Päpstlichen Würde“ erlebt hat.

Der merkwürdige Hirtenbrief schließt würdig mit einer Geldbettelei für den Papst, d. h. vorzugsweise für die Italiener, welche den päpstlichen Hof ausmachen. Vor dem 20. September 1870 haben nutzlose Batterien in den Va-

ticanischen Gärten und die päpstlichen Soldaten die im Schweiße des Angesichts verdienten Pfennige der armen Leute, die meinten, der Papst leide Hunger, verschlungen. —

Der zweite Hirtenbrief, welcher an den Clerus gerichtet ist, hat bereits scharfe Censuren, unter Anderm in der Münchener Juni-Erklärung der Altkatholiken und in dem „Rheinischen Merkur“ (2. Jahrg. Nr. 25) erfahren, und er verdient vom ethischen wie vom wissenschaftlichen Standpunkte den schwersten Tadel. Wie wenig auch die Bischöfe in diesem seltsamen Aktenstücke, in welchem sie ihre Geistlichen, die Lehrer des Volkes, auch der gebildeten Gesellschaft, zu belehren unternehmen, für die Auffassung geistiger Dinge begabt erscheinen: so viel Verstand muß man ihnen doch zutrauen, daß sie ein Bewußtsein von dem Zuge der Unwahrheit haben, welcher durch ihre ganze Darstellung geht. Oder dürfte die Annahme zulässig sein, daß sie, nachdem sie Alles, was sie vom 8. December 1869 bis zum 18. Juli 1870 zu Rom erlebt, total vergessen (auch die Documente, welche Manches davon der Geschichte überliefern), die getreuen vom Papste officiell vielbelobten Interpreten der Lehren des apostolischen Stuhles, die Civiltà catt., die Unità, das Univers, das Tablet, die Publicationen der Jesuiten am Laacher See und ihrer Wiener Genossen nicht läsen, Manning's fast authentische Auslegung der Juli-Constitution nicht kännten, und daß sie ferner von der ganzen Literatur der von ihnen wie „Feinde Gottes“ dem Volke denuncirten und bestraften Gegner nur durch das falsche Zeugniß ihrer Pastoral-, Kirchen- und kirchenpolitischen Blätter Kunde hätten? Dann würde die große Unwissenheit, welche sich in ihrer Belehrung des Clerus nach beiden Seiten hin zeigt, allerdings sich ohne die Absicht der Täuschung erklären, aber vor der schweren Mißachtung der Pflicht der Selbstverantwortung, welche durch die rücksichtslose Vorkehrung der Gewaltseite ihrer Auctorität zur Schädigung der Sache und der Personen ohne vorherige selbstständige Information offenbar würde, müßte man um so mehr erschrecken.

Und sollten sie wirklich ihren eigenen Clerus, ihre eigenen Behörden und sich selbst so gar nicht kennen, daß sie

mit aller Herzenseinfalt in den kläglichen, unter tausend Seufzern verständiger aber schwacher Seelsorger und immer noch unvollständig zu Stande gekommenen Adressen an den Münchener Pfarrklerus ein „einmüthiges, katholisches Glaubenszeugniß“ sehen könnten? Der „Rheinische Merkur“ glaubt das nicht, hält vielmehr ihre Belobung der Adressanten für ein „über alles Maß frivoles Spiel mit dem Heiligthum des Glaubens“, und führt Geschichten über das Zustandekommen jener Adressen an, die nicht erbaulich sind, die wir aber sehr vermehren könnten.

Der Hirtenbrief besteht aus acht Nummern, welche sämmtlich dem denkenden Theologen, ja jedem Christen, der über seine Hoffnung Rechenschaft zu geben weiß, schweren Anstoß erregen müssen. Hier nur Andeutungen, da zu wissenschaftlichen Ausführungen in dem bischöflichen Elaborate jeder Boden fehlt, und kein Anhalt für gegenseitiges wissenschaftliches Denken geboten wird.

In Nr. I bekennen sich alle zu dem 2. Fuldaer Schreiben, mit dem sie noch ganz zufrieden sind. Sie betheuern, daß sie ebenso „unzertrennlich“ mit dem Papste wie „mit dem göttlichen Haupte der Kirche“ verbunden bleiben, es also nicht mit Athanasius, Hilarius und andern großen Bischöfen halten. Wie sie das nun machen, wenn, was auch bei der Lehre vom 18. Juli 1870 nach ihrer Anschauung doch möglich bleibt, ein Papst in die Hölle fährt und Christus im Himmel bleibt, ist ihnen wohl selber noch nicht klar. Sie täuschen die Gläubigen, indem sie reden von Unterwerfung unter „die dogmatischen Entscheidungen des Vaticanischen Concils“, deren es juristisch keine gibt. Die Constitution vom 18. Juli 1870 ist der Form nach durchaus eine päpstliche und keine conciliarische. Sie sagen, „eine allgemeine Kirchenversammlung habe gesprochen“: das ist nicht wahr. Sie sagen, „der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut sei, bezeuge dies“: das ist eine doppelte Unwahrheit, da Pius IX. nirgendwo ein solches Zeugniß gegeben, der vielmehr das Anathem demjenigen wünscht, der seiner Entscheidung widerspreche, und da auf Pius IX. die Kirche nicht gebaut ist. Es ist nicht wahr, daß die „Gesammtheit der Bi-

schöfe" dies bezeuge. Sie reden ferner von „Grundlehren der katholischen Kirche", die sie als solche nicht nachzuweisen vermögen und die am wenigsten Ansehen bei der römischen Curie haben.

Nr. II enthält nur Schmähungen. Von denjenigen, welche mit Allem, was sie sind und haben, für Gottes Wort und seine Kirche eintreten, gegen Fälschung und Vergewaltigung kämpfen; soll dem Volke durch die Geistlichen gesagt werden, sie hätten den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen; die da fest stehen ohne Wanken bei der überlieferten apostolischen Lehre, sollen denuncirt werden als diejenigen, vor deren „Böswilligkeit und arglistigen Kunstgriffen der Verführung zum Irrthume" die Gläubigen sich zu hüten hätten. Eine solche Polemik verdient nur Verachtung. Die Declamationen der Bischöfe über das angeblich allgemeine Concil beweisen, daß sie von dem Kampfe um die Ökumenicität allgemeiner Concilien in der Kirchengeschichte nichts wissen, auch die Ansichten der römischen Curie, wie sie noch im 15. und 16. Jahrhunderte hervortraten, nicht kennen.

Nr. III enthält neben leeren Beschuldigungen der Gegner die unwahre Behauptung, daß „zu einer rechtsgültigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen (vom 18. Juli 1870), sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt sei, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bildeten." Es ist nicht wahr, daß nach dem 18. Juli 1870 die Bischöfe, auch wenn sie in der Einheit mit dem Papste stehen, befugt seien, eine rechtsgültige Auslegung irgendwelcher Glaubensdecrete zu geben. Sie haben wie jeder Priester und jeder Laie nur die Auslegung, welche der Papst gibt, nachzusprechen, weiter nichts. Es ist nicht wahr, daß die Bischöfe allein das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden; denn Christus hat auch die Jünger zu lehren ausgesandt; Presbyter und Diaconen sind göttlicher Institution, wenn sie auch dem Bischofe untergeordnet sind. Die Andeutung, als bedürfe jene päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870 keiner Auslegung, widerlegt sich durch die Erklärungen Hefele's und der

Majorität der theologischen Fakultät Münchens, wie durch die verschiedenen allerdings nicht rechtsgültigen Deutungen der Bischöfe selbst. Ihre Deutungen können für das gläubige Volk eben so sehr „unlautere, vergiftete Quellen" sein, wie die der Priester und Laien, und sind es, nach ihrer „Unterwerfung" um so mehr, je weniger sie die Auslegungen der Jesuiten, der am meisten vom Papste autorisirten Interpreten, lesen und berücksichtigen. —

Nr. IV. beginnt mit den Worten: „Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen" (es ist schon eine Fälschung, die päpstlichen Decrete „Concilsentscheidungen" zu nennen) „haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes. Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat . . . . dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos." Es ist richtig, daß das Concil von keiner Allgewalt spricht, denn es spricht eben gar nicht. Der Papst aber sagt in seinen Juli-Decreten, er habe „die volle und die höchste Rechtsgewalt über die gesammte Kirche," d. i. wie die Bischöfe ganz richtig erklären, „die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat," oder alle Gewalt, die in der Kirche ist, die Vollgewalt oder Allgewalt. Es gibt keine andere, ihn beschränkende Gewalt in der Kirche; und für den Gebrauch seiner kirchlichen Allgewalt ist er keinem Menschen und keiner Macht auf Erden verantwortlich. Einen vollendeteren Absolutismus hat es auf Erden nie gegeben. Sollten die Bischöfe wirklich glauben an die praktische Bedeutung der Schranken, welche sie jener „Fülle der geistlichen Gewalt" aufzurichten sich den Schein geben? „Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck". Nun, wer bestimmt denn Weite und Enge dieser Schranken? Sie nicht, sondern nur der Papst. Was er auch thun mag, der ganze Episcopat,

die ganze Kirche darf nicht vor ihn hintreten mit dem Vorwurf: „Du überschreitest Deine Gewalt, Du verletzest die geoffenbarten Wahrheiten, das göttliche Gesetz, die von Gott gegebene Verfassung"; denn den Inhalt von alledem kennt und bezeichnet er allein unfehlbar. Nach der unfehlbaren päpstlichen Lehre ist es aber geradezu falsch, wenn die Bischöfe behaupten, es sei die päpstliche Gewalt „beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gebe, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott habe, welche in ihrer Ordnung die höchste sei, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen müsse". Freilich haben sie sich für Rom's Angriffe auf diesen Satz ein Hinterthürchen offen gelassen; denn, was „sittlich erlaubt" ist, definirt der Papst allein unfehlbar, und er kann durch seine Definition von diesem Gesichtspunkte aus alle Gesetze der bürgerlichen Ordnung als „unsäglichen Greuel" verdammen und für das Gewissen unverbindlich machen. Doch können die Herren Bischöfe über das Verhältniß der bürgerlichen Ordnung zur geistlichen sich besser informiren bei der Civiltà catt., welche auch die Bulle Bonifacius VIII. Unam sanctam richtiger interpretirt als sie. Wenn die Bischöfe behaupten, „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes" solle im Munde der Gegner der Vaticanischen Decrete „andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde", so zeigen sie deutlich, daß sie die Schriften ihrer Hauptgegner nicht kennen. Indem sie aber meinen, dadurch, daß der Papst die Unfehlbarkeit nur als eine „Amtsgnade" besitze, sei es nicht „ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben abhängig, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen", so sind sie in einer „groben Täuschung" befangen. Oder wie denken sie sich diese „Amtsgnade"? Dieselbe kann doch nur um des Amtes willen auf das Denken nnd Handeln **der Person,** welche das Amt hat, einwirkend gedacht werden. Soll die Person des Papstes nun bloß in einzelnen Momenten diese

Gnade in ihrem Bewußtsein wahrnehmen und dann sich erheben, um unfehlbare Sprüche zu thun? Der Verfasser dieser Schrift hat an einem andern Orte „Ueber päpstliche Unfehlbarkeit" nachgewiesen, daß die Unfehlbarkeit einer einzelnen Person nur als durch Inspiration bewirkt denkbar ist, und es hat Niemand seine Gründe widerlegt. „Das Lehramt" denkt nicht und redet nicht; das thut nur die damit bekleidete Person, und darum, nicht weil wir an eine Eigenschaft der menschlichen Natur in einer bestimmten Persönlichkeit dächten, nennen wir die päpstliche Unfehlbarkeit eine persönliche. Es ist der Gegensatz zu der corporativen Sicherstellung der Wahrheit in der Gesammtkirche unter einem göttlichen Schutze, den man „Beistand des h. Geistes" nennt, seitdem die Theologie zwischen Inspiration und Assistenz zu unterscheiden begann.

In Nr. V verleumden die Bischöfe ihre Gegner, als lästerten diese „die Braut" des Herrn, während gerade diese für dieselbe kämpfen und bluten, sie aber in Vereinigung mit dem Papste ihr Fesseln anlegen und Wunden schlagen.

Doch genug. Ueber die Staatsgefährlichkeit der Vaticanischen Decrete, welche die Bischöfe in dem 2. Theile ihres Hirtenbriefes unter fortlaufender Bemäntelung und schiefer Deutung bestreiten, behalten wir uns die Aeußerung vor. —

§. 6.

Schlußwort.

Hier aber fragen wir zum Schlusse: was haben die deutschen Bischöfe mit ihrer „Unterwerfung" und mit ihren im blinden Gehorsam gegen Rom vollzogenen Executionen wie mit ihren Hirtenschreiben erreicht? Eines gewiß: daß der Widerspruch zwischen ihrem bischöflichen Amte und ihrem persönlichen intellectuellen und sittlichen Werthe, zwischen ihren Pflichten für die Wahrheit und ihrem Wissen und Können, zwischen ihrem Charakter und ihrer Würde vor dem vernünftig erkennenden und sittlich noch empfin-

denden Publicum aufgedeckt ist, und zwar in grellster Beleuchtung. Ein anderer Erfolg ist dieser, daß die Wahrheit nicht mehr gefesselt ist innerhalb des katholischen Clerus, daß ihre Stimme, wenn auch noch vereinzelt, doch mächtig sich erhebt und nicht mehr verstummen wird. Wenn der heilige Ambrosius, der große, unabhängige Metropolit von Mailand, gesagt, es sei für einen Priester Gott gegenüber nichts gefährlicher, nichts schimpflicher vor den Menschen, als wenn derselbe nicht offen seine Ueberzeugung aussprechе, und dagegen der in der Auffassung christlicher Ideen so unselbstständige, von popularisirter Jesuitenliteratur sich nährende Bischof Ketteler von Mainz zu Rom während des Vaticanischen Concils (nach Bericht des Professors Friedrich) die Insulte gegen den gesammten Clerus der Gegenwart geschleudert: „Kein Bischof hört in seiner Diöcese von seinem Clerus die Wahrheit, schon in Folge seiner unendlich höheren Jurisdiction“: so ist es Ehrensache für jeden katholischen Geistlichen, sowohl diese Beleidigung des stolzen Junkers zurück zu weisen als jene Mahnung des demüthigen Kirchenlehrers von Mailand ernstlich zu nehmen. Ein Priester ist vor Allem Herold und Vertheidiger der Wahrheit und muß Martyrermuth für dieselbe haben und zeigen; wenn er seine Ueberzeugung verleugnet, ist er als ein Heuchler mit dem Aushängeschilde der Wahrheit der Verächtlichste aller Menschen. Der Freiherr von Ketteler hat mit seiner „unendlich höheren Jurisdiction“ zwar echt junkerhaft renommirt, — denn eine „unendlich höhere Jurisdiction“ ist kein Rechtsbegriff, sondern eine sinnlose Phrase, die nur verräth, mit welchem Hochmuthe der Herr Bischof auf die armseligen niederen Geistlichen herabsieht. Doch nein, sie besagt mehr, sie weist auf einen Gebrauch der Auctorität Seitens der Bischöfe hin, durch welchen das Verhältniß der Brüder zerstört und der Zustand zwischen absoluten Herren und Sclaven herbeigeführt worden ist. Ketteler's unbewachte Aeußerung will sagen: Der ganze Clerus ist in Gegenwart seines Bischofs unwahr, aus Furcht vor dessen Macht zu feige, die Wahrheit auszuspre-

chen. Diese Gefahr in Betreff der sittlichen Selbstverantwortung Gott gegenüber und diese Schmach vor den Menschen fängt an beseitigt zu werden. Die Zeit ist für immer vorüber, daß die Bischöfe, losgelöst von aller Wissenschaft, in ihren Hirtenbriefen ungestraft Clerus und Volk mit dem ewig wiederkehrenden Thema, daß die Kirche unterdrückt, daß die Welt böse, und daß sie selbst, mit göttlicher Macht ausgerüstet, nichts als Licht und Vollkommenheit seien, ermüden durften. Es ist fortan die Frage: wie viel sie von Gottes Wort denn eigentlich wissen. Der h. Geist inspirirt es ihnen nicht, sie müssen es lernen, und es lernt sich nicht durch Verfügungen über materielle Existenz und Nichtexistenz der Geistlichen je nach ihrem Verhalten gegenüber der „unendlich höheren Jurisdiction".

Die Kundgebungen der deutschen Bischöfe zu Gunsten der päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870, seitdem sie muthlos vor ihrem Gebieter niedergesunken, erscheinen bei jeder Erneuerung geistloser und in schrofferem Gegensatze zur Wahrheit. Man fragt sich: warum reden sie denn, wo Schweigen offenbar Gold für sie wäre? Sie sollten, wo Rom Execution verlangt, einfach dem Widerstrebenden schreiben: „Du widersprichst der Vaticanischen Constitution, — aus diesen Gründen berauben wir Dich Deiner Wirksamkeit, beschimpfen Dich vor den Gläubigen, die nur von unserer „unendlich höheren Jurisdiction" wissen, hetzen die clericalen Streber auf Dich, nehmen Dir, so weit wir können, Dein Brod, und bedauern es, wenn wir Dir den letzten Bissen nicht nehmen können, im Uebrigen aber wünschen wir Dir Fluch (das Anathem)." Allein, wen Gott verderben will, den verblendet er: sie reden sich aus, damit die Nachwelt ihre ganze Blöße sehe. Denn das ist gewiß: wie das deutsche Volk auf dem politischen Gebiete das gesunde Staatsleben rettet und schützt vor romanischer Corruption, so wird es auch mit seinem tiefen religiösen Gemüthe die italienische Veräußerlichung des Katholicismus überwinden und den vom Apostel Paulus geforderten „vernünftigen Gottesdienst", die innerlichste Hingebung an Gottes Wort und

Gnade, welche die wahren Principien der modernen Cultur nicht negirt sondern heiligt, wiedergewinnen. In ihrem Denken völlig verwelschte und im tiefsten Innern vaterlandslose Bischöfe mögen das nicht einsehen: das Welschthum wird dennoch der deutschen Gesinnung weichen, und vielleicht schon in der nächsten Generation wird man auf ihr heutiges Auftreten als auf eine anachronistische und anormale Erscheinung innerhalb des ersten Culturvolkes der Welt verwundert zurückblicken. —

Münster.
Gedruckt bei E. C. Brunn.

Münster.
Gedruckt bei E. C. Brunn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinkens, Joseph Hubert,

Die päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870

Bd.: 4

Münster 1871
Conc. 379 i-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11002989-2